

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 24

München, den 19. Oktober

1978

Datum	Inhalt	Seite
13. 10. 1978	<b>Bayerisches Jagdgesetz (BayJG)</b> .....	678
3. 10. 1978	Verordnung zur Regelung des besonderen Ausleseverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes (AuslVfV) .....	694
3. 10. 1978	Erste Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung .....	696
11. 9. 1978	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Hessen über die Wahrnehmung verkehrspolizeilicher Vollzugsaufgaben auf dem Seligenstädter Kreuz (A 45 / A 3) .....	697
18. 9. 1978	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Straßenverkehrs-Ordnung (BefugVO-StVO) .....	698
19. 9. 1978	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes Forchheim als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Adelsdorf .....	699
20. 9. 1978	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Eckental, Ortsteile Benzendorf/Oedhof .....	699
21. 9. 1978	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung von Befugnissen der Landesjustizverwaltung nach der Bundesnotarordnung .....	700
21. 9. 1978	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Naturwaldreservat Neugeschüttwörth“ .....	700
29. 9. 1978	Verordnung über Vergütungen der Vorstandsmitglieder im Angestelltenverhältnis auf Zeit bei den Sparkassen (Vergütungsverordnung für die Sparkassenvorstände — SpkVergV) .....	702
29. 9. 1978	Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlverordnung 1978/79 .....	703
2. 10. 1978	Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) .....	704
10. 10. 1978	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung — QualV) .....	712
20. 9. 1978	Verordnung über die Geschäftsführung der Markscheider und die technische Ausführung von Markscheiderarbeiten in den der Aufsicht der Bergbehörden unterliegenden Betrieben (Markscheider-Verordnung — MarkschV) .....	734
19. 9. 1978	Satzung zur Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen ...	756
	Berichtigung der Verordnung über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen im kommunalen Bereich .....	756

## Bayerisches Jagdgesetz (BayJG)

Vom 13. Oktober 1978

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### Inhaltsübersicht

#### I. Abschnitt Grundsätze

- Art. 1 Gesetzeszweck  
Art. 2 Staatliche Aufsicht und Förderung

#### II. Abschnitt

#### Jagdreviere, Hegegemeinschaften

##### 1. Allgemeine Vorschriften

- Art. 3 Feststellung der Jagdreviere  
Art. 4 Gestaltung der Jagdreviere  
Art. 5 Pachtpreisregelung und Entschädigung bei Angliederung von Flächen  
Art. 6 Befriedete Bezirke; Ruhen der Jagd  
Art. 7 Verantwortlicher Revierinhaber

##### 2. Jagdreviere

- Art. 8 Eigenjagdreviere  
Art. 9 Staatsjagdreviere  
Art. 10 Gemeinschaftsjagdreviere  
Art. 11 Jagdgenossenschaft  
Art. 12 Jagdnutzung

##### 3. Hegegemeinschaften

- Art. 13 Aufgaben und räumlicher Wirkungsbereich der Hegegemeinschaften

#### III. Abschnitt

#### Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts

- Art. 14 Verpachtung von Teilen eines Jagdreviers; Mindestpachtzeit; Beanstandungsverfahren; Änderung von Jagdpachtverträgen  
Art. 15 Mehrzahl von Jagdpächtern  
Art. 16 Pachthöchstfläche; Eintragung in den Jagdschein  
Art. 17 Jagderlaubnis  
Art. 18 Nichtigkeit von Jagdpachtverträgen und Jagderlaubnisverträgen  
Art. 19 Erlöschen des Jagdpachtvertrages  
Art. 20 Tod des Jagdpächters

#### IV. Abschnitt

#### Schutz des Wildes und seiner Lebensräume

- Art. 21 Wildschutzgebiete  
Art. 22 Schutz der Nist-, Brut- und Zufluchtstätten des Wildes  
Art. 23 Wildgehege  
Art. 24 Wildpark  
Art. 25 Wintergatter

#### V. Abschnitt

#### Förderung des Jagdwesens

- Art. 26 Mittel und Gegenstand der Förderung  
Art. 27 Verfahren

#### VI. Abschnitt

#### Jagdausübung

##### 1. Allgemeines

- Art. 28 Jägerprüfung, Falknerprüfung, Jagdschein

#### 2. Jagdbeschränkungen

- Art. 29 Sachliche Gebote und Verbote  
Art. 30 Treibjagd, Gesellschaftsjagd  
Art. 31 Örtliche Beschränkungen  
Art. 32 Regelung der Bejagung  
Art. 33 Jagd- und Schonzeiten

#### 3. Hegebeschränkungen

- Art. 34 Aussetzen von Tierarten

#### 4. Besondere Rechte und Pflichten bei der Jagdausübung

- Art. 35 Wegerecht  
Art. 36 Jagdeinrichtungen  
Art. 37 Wildfolge  
Art. 38 Verfolgung kranker oder krankgeschossener Wildes in befriedeten Bezirken  
Art. 39 Verwendung von Jagdhunden

#### VII. Abschnitt

#### Jagdschutz

- Art. 40 Inhalt des Jagdschutzes; Pflicht zur Ausübung des Jagdschutzes  
Art. 41 Jagdschutzberechtigte  
Art. 42 Aufgaben und Befugnisse der Jagdschutzberechtigten  
Art. 43 Natürliche Äsung; Fütterung des Wildes

#### VIII. Abschnitt

#### Wild- und Jagdschaden

- Art. 44 Verhinderung übermäßigen Wildschadens auf eingezäunten Waldflächen  
Art. 45 Erstattungs ausschluß  
Art. 46 Ersatz weiterer Wildschäden  
Art. 47 Ermächtigungen

#### IX. Abschnitt

#### Wildhandel

- Art. 48 Überwachung des Wildhandels

#### X. Abschnitt

#### Organisation, Zuständigkeit, Verfahren

- Art. 49 Jagdbehörden, Jagdberater  
Art. 50 Jagdbeirat  
Art. 51 Vereinigungen der Jäger  
Art. 52 Sachliche Zuständigkeit  
Art. 53 Örtliche Zuständigkeit  
Art. 54 Zuständigkeit innerhalb der Staatsjagdreviere  
Art. 55 Vorläufige Anordnung

#### XI. Abschnitt

#### Ahndungsvorschriften

- Art. 56 Ordnungswidrigkeiten  
Art. 57 Verbot der Jagdausübung  
Art. 58 Einziehung

#### XII. Abschnitt

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

- Art. 59 Enteignende Maßnahmen  
Art. 60 Überleitungsvorschrift  
Art. 61 Ausführungsvorschriften  
Art. 62 Verweisungen auf aufgehobene Vorschriften  
Art. 63 Änderung von Vorschriften  
Art. 64 Inkrafttreten; Aufhebung von Vorschriften

## I. Abschnitt

## Grundsätze

## Art. 1

## Gesetzeszweck

(1) Die freilebende Tierwelt ist wesentlicher Bestandteil der heimischen Natur. Sie ist als Teil des natürlichen Wirkungsgefüges in ihrer Vielfalt zu bewahren.

(2) Dieses Gesetz soll neben dem Bundesjagdgesetz dazu dienen:

1. einen artenreichen und gesunden Wildbestand in einem ausgewogenen Verhältnis zu seinen natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten,
2. die natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes zu sichern und zu verbessern,
3. Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung durch das Wild möglichst zu vermeiden,
4. die jagdlichen Interessen mit den sonstigen öffentlichen Belangen, insbesondere mit den Belangen der Landeskultur, des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

## Art. 2

## Staatliche Aufsicht und Förderung

(1) Der Staat ordnet und beaufsichtigt das gesamte Jagdwesen und schützt die Jagd als Kulturgut.

(2) Das Jagdwesen wird aus dem Aufkommen der Jagdabgabe (Art. 26, 27) gefördert. Die Förderung nach anderen Vorschriften und Programmen bleibt unberührt.

## II. Abschnitt

## Jagdreviere, Hegegemeinschaften

## 1. Allgemeine Vorschriften

## Art. 3

## Feststellung der Jagdreviere

Bestand, Umfang und Grenzen eines Jagdreviers (Jagdbezirks) werden, falls erforderlich, durch die Jagdbehörde festgestellt.

## Art. 4

## Gestaltung der Jagdreviere

(1) Jagdreviere sind durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abzurunden, wenn Jagdpflege und Jagdausübung dies erfordern. Bei der Abrundung soll die Gesamtgröße der Jagdreviere möglichst wenig verändert werden; Möglichkeiten eines Flächenausgleichs sind auszuschöpfen. Durch Abrundung darf ein Jagdrevier seine gesetzliche Mindestgröße (Art. 8 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1) nicht verlieren.

(2) Die Abrundung kann durch Vereinbarung der Beteiligten (Jagdgenossenschaft, Eigentümer oder Nutznießer eines Eigenjagdreviers) oder von Amts wegen vorgenommen werden. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform und der Zustimmung der Jagdbehörde.

(3) Ist die Ausübung des Jagdrechts auf einer anzugliedernden oder abzutrennenden Grundfläche verpachtet, so darf während der Pachtdauer eine Abrundungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Parteien des Jagdpachtvertrages durchgeführt werden. Wird der Abrundung nicht zugestimmt, so wird diese erst mit der Beendigung des Jagdpachtverhältnisses

der nichtzustimmenden Vertragspartei, bei mehreren nichtzustimmenden Vertragsparteien mit Beendigung des am längsten laufenden Jagdpachtvertrages der nichtzustimmenden Vertragsparteien wirksam. Der Zustimmung bedarf es insoweit nicht, als Jagdpachtverträge vor ihrem Ablauf verlängert oder neu abgeschlossen werden und im Zeitpunkt der Verlängerung oder des Neuabschlusses ein Abrundungsverfahren bereits anhängig ist.

## Art. 5

## Pachtpreisregelung und Entschädigung bei Angliederung von Flächen

(1) Wird eine Grundfläche während der Laufzeit eines Jagdpachtvertrages einem Jagdrevier angegliedert oder von diesem abgetrennt, so erhöht oder ermäßigt sich der Pachtpreis entsprechend der Größe der angegliederten oder abgetrennten Fläche, falls nicht die Beteiligten etwas anderes vereinbaren.

(2) Wird eine Grundfläche einem Eigenjagdrevier angegliedert, so hat der Eigentümer der Grundfläche gegen den Eigentümer oder Nutznießer des Eigenjagdreviers einen Anspruch auf eine Entschädigung. Diese bemißt sich, wenn das Eigenjagdrevier verpachtet ist, nach Absatz 1. Ist das Eigenjagdrevier nicht verpachtet, so setzt, wenn sich die Beteiligten über die Höhe der Entschädigung nicht einigen, die Jagdbehörde eine angemessene Entschädigung fest. Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer der Grundflächen und dem Eigentümer oder Nutznießer des Eigenjagdreviers finden im übrigen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Pacht sinngemäß Anwendung, soweit nichts anderes vereinbart ist.

## Art. 6

## Befriedete Bezirke; Ruhen der Jagd

(1) Befriedete Bezirke (§ 6 des Bundesjagdgesetzes) sind:

1. Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen,
2. Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an eine Behausung im Sinne der Nummer 1 anschließen und durch eine Umfriedung begrenzt sind,
3. sonstige überbaute Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
4. Friedhöfe,
5. Tiergärten, Tiergehege (Art. 20a des Bayerischen Naturschutzgesetzes) und Wildgehege (Art. 23 Abs. 1), soweit diese nicht jagdlichen Zwecken dienen.

(2) Darüber hinaus kann die Jagdbehörde für befriedet erklären:

1. Sonstige Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes mit Ausnahme der in § 9 Abs. 1 Nr. 18 des Bundesbaugesetzes genannten Flächen,
2. Grundflächen, die gegen das Ein- oder Auswechseln von Wild — ausgenommen Federwild, Wildkaninchen und Raubwild — und gegen unbefugten Zutritt von Menschen dauernd abgeschlossen und deren Eingänge absperrenbar sind.

Auf Wildgehege (Art. 23 Abs. 1), die jagdlichen Zwecken dienen, und auf Wintergatter (Art. 25) findet Satz 1 keine Anwendung.

(3) In befriedeten Bezirken kann die Jagdbehörde dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten, dem Revierinhaber oder deren Beauftragten bestimmte Jagdhandlungen unter Beschränkung auf bestimmte

Wildarten und auf eine bestimmte Zeit gestatten. Eines Jagdscheines bedarf es nicht. Jagdhandlungen mit der Schußwaffe dürfen dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten oder einem Beauftragten nur gestattet werden, wenn diese im Besitz eines gültigen Jagdscheines oder für den Gebrauch von Schußwaffen im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes ausreichend versichert sind. Die waffenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Das Aneignungsrecht hat derjenige, dem oder dessen Beauftragten die Jagdhandlung gestattet wurde.

(4) Mit Zustimmung der Jagdbehörde kann der Eigentümer oder Nutznießer des Eigenjagdreviers oder die Jagdgenossenschaft die Jagd ruhen lassen. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn dadurch die Verwirklichung der in Art. 1 Abs. 2 genannten Ziele nicht gefährdet wird; sie kann befristet und unter Auflagen erteilt werden.

#### Art. 7

##### Verantwortlicher Revierinhaber

(1) Derjenige, dem die Ausübung des Jagdrechts in einem Jagdrevier zusteht (Jagdausübungsberechtigter), ist verpflichtet, dort das Jagdrecht auszuüben. Er ist der für die Ausübung des Jagdrechts einschließlich des Jagdschutzes verantwortliche Revierinhaber.

(2) Ist der Eigentümer oder Nutznießer eines Eigenjagdreviers eine Personenmehrheit, eine juristische Person oder nichtjagdpachtfähig (§ 11 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes), so hat er der Jagdbehörde eine oder mehrere jagdpachtfähige Personen als im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 verantwortliche Personen zu benennen, wenn die Jagd nicht durch Verpachtung ausgeübt wird. Es dürfen nicht mehr Personen als verantwortlich benannt werden als nach Art. 15 Abs. 1 Jagdpächter sein dürfen.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß, wenn und solange der Revierinhaber aus Gründen, die in seiner Person liegen, an der Ausübung des Jagdrechts einschließlich des Jagdschutzes längere Zeit verhindert ist.

(4) Mitpächter oder mehrere für ein Jagdrevier verantwortliche Personen im Sinne des Absatzes 2 haben auf Verlangen der Jagdbehörde einen von ihnen als Bevollmächtigten zu benennen, der gegenüber der Jagdbehörde in allen die Jagdausübung in dem Jagdrevier betreffenden Angelegenheiten zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen sowie zum Empfang von Urkunden und Sachen berechtigt ist.

## 2. Jagdreviere

#### Art. 8

##### Eigenjagdreviere

(1) Die Mindestgröße eines Eigenjagdreviers beträgt 81,755 ha, im Hochgebirge mit seinen Vorbergen 300 ha. Grundflächen, die kein Jagdrevier bilden und von mehreren Eigenjagdrevieren umschlossen werden, sind durch die Jagdbehörde einem oder mehreren dieser angrenzenden Jagdreviere anzugliedern; werden sie nur von einem Eigenjagdrevier umschlossen, so sind sie dessen Bestandteil. Vor der Angliederung sind die betroffenen Grundstückseigentümer zu hören. Die Art. 4 Abs. 3, Art. 5 Abs. 2 und Art. 11 Abs. 6 (Angliederungsgenossenschaft) sind entsprechend anzuwenden.

(2) Eigenjagdreviere können mit Zustimmung der Jagdbehörde in mehrere selbständige Jagdreviere aufgeteilt werden. Die Jagdbehörde darf nur zustimmen, wenn jeder Teil für sich die Mindestgröße von

250 ha, im Hochgebirge mit seinen Vorbergen von 500 ha hat, und wenn jedes Teilrevier eine ordnungsgemäße Jagdausübung gestattet.

#### Art. 9

##### Staatsjagdreviere

(1) Staatsjagdreviere sind die Eigenjagdreviere des Freistaates Bayern mit den angegliederten und ausschließlich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der Staat übt das Jagdrecht selbst oder durch Verpachtung aus. Übt der Staat das Jagdrecht selbst aus, findet Art. 7 Abs. 2 keine Anwendung.

(3) Inhaber eines gültigen Jagdscheines können in den nichtverpachteten Staatsjagdrevieren neben dem Personal, durch das der Staat die Jagd ausüben läßt, als Jagdgäste zur Jagdausübung zugelassen werden; Jäger ohne ständige Jagdmöglichkeit auch durch Ausgabe befristeter Jägerlaubnisscheine.

#### Art. 10

##### Gemeinschaftsjagdreviere

(1) Die Mindestgröße eines Gemeinschaftsjagdreviers beträgt 250 ha, im Hochgebirge mit seinen Vorbergen 500 ha. Befriedete Bezirke zählen bei der Berechnung der Mindestgröße nicht mit.

(2) Die außerhalb eines Gemeinschaftsjagdreviers liegenden Grundflächen eines Gemeindegebietes oder eines gemeindefreien Gebietes sind durch die Jagdbehörde angrenzenden Jagdrevieren anzugliedern, sofern sie nicht nach § 8 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes zu einem Gemeinschaftsjagdrevier zusammengelegt werden. Werden solche Flächen von einem Jagdrevier ganz umschlossen, so sind sie dessen Bestandteil. Vor der Angliederung sind die betroffenen Grundstückseigentümer zu hören. Art. 4 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Einem Antrag auf Zusammenlegung zusammenhängender Grundflächen zu einem Gemeinschaftsjagdrevier ist unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes stattzugeben, wenn er von der Mehrheit der Grundstückseigentümer jeder der beteiligten Gemeinden gestellt wird und die Antragsteller in ihrer Gemeinde jeweils gemeinsam über mehr als die Hälfte der zusammenhängenden Grundflächen verfügen.

(4) Die Teilung eines Gemeinschaftsjagdreviers in mehrere selbständige Jagdreviere (§ 8 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes) darf die Jagdbehörde nur zulassen, wenn die Jagdgenossenschaft dies beschlossen hat und jeder Teil für sich die gesetzliche Mindestgröße (Absatz 1) hat und eine ordnungsgemäße Jagdausübung gestattet.

#### Art. 11

##### Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft (§ 9 des Bundesjagdgesetzes) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie untersteht der staatlichen Aufsicht der Jagdbehörden. Diese haben ihr gegenüber die gleichen Befugnisse, wie sie den kommunalen Aufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zustehen.

(2) Die Jagdgenossenschaft hat eine Satzung zu beschließen, die der Genehmigung der Jagdbehörden bedarf. Erläßt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Satzungsmuster, so ist eine Satzung von der Genehmigungspflicht befreit, wenn sie keine oder nur solche Abweichungen enthält, die im Satzungsmuster selbst vorgesehen sind;

in diesem Fall soll die Satzung spätestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten der Jagdbehörde vorgelegt werden. Die Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Mindestanforderungen für die Satzungen aufzustellen, in denen auch Vorschriften über die Verwaltung des Vermögens der Jagdgenossenschaften enthalten sein sollen. Kommt die Jagdgenossenschaft der Aufforderung der Jagdbehörde zum Erlaß einer Satzung nicht innerhalb einer ihr gesetzten angemessenen Frist nach, so erläßt die Jagdbehörde eine Satzung für die Jagdgenossenschaft.

(3) Die Jagdgenossenschaft kann für ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf Umlagen von den Jagdgenossen erheben. Die Umlagen können von der Jagdgenossenschaft wie Kommunalabgaben beigetrieben werden.

(4) Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung (§ 9 Abs. 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes) bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

(5) Gehören zu einem Gemeinschaftsjagdrevier Flächen verschiedener Gemeinden oder gemeindefreier Gebiete, so nimmt der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gebiet der größte Flächenanteil des Gemeinschaftsjagdreviers liegt, nach § 9 Abs. 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes bis zur Wahl des Jagdvorstandes dessen Geschäfte wahr.

(6) Besteht die einem Eigenjagdrevier angegliederte Grundfläche aus mehreren selbständigen Grundstücken, die im Eigentum von mehr als fünfzehn Personen stehen, so bilden diese Personen zur Vertretung ihrer Rechte, die sich aus der Angliederung ergeben, eine Jagdgenossenschaft (Angliederungsgenossenschaft). Auf die Angliederungsgenossenschaft finden die §§ 9 und 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes und die Absätze 1 bis 5 sinngemäß Anwendung.

#### Art. 12

##### Jagdnutzung

(1) Die Jagdgenossenschaft kann die Verpachtung insbesondere auf den Kreis der Jagdgenossen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes) oder der jagdpachtfähigen Personen beschränken, die ihre Hauptwohnung in einer bestimmten Höchstentfernung zum Jagdrevier haben. Sie kann außerdem ihre Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung sowie zur Erteilung entgeltlicher Dauerjagderlaubnisscheine (Art. 15 Abs. 2, Art. 17 Abs. 2 Satz 1) davon abhängig machen, daß ortsansässige jagdpachtfähige Personen angemessen berücksichtigt werden. Die Inhaber von Dauerjagderlaubnisscheinen sind dem Jagdvorsteher mitzuteilen. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Art der Verpachtung von Gemeinschaftsjagdrevieren (z. B. öffentliche Versteigerung, öffentliche Ausbietung, freihändige Vergabe) und das dabei anzuwendende Verfahren zu erlassen.

(2) Wird die Jagd durch angestellte Jäger ausgeübt, so dürfen nicht mehr Personen angestellt werden, als nach Art. 15 Abs. 1 Jagdpächter sein dürfen.

### 3. Hegegemeinschaften

#### Art. 13

##### Aufgaben und räumlicher Wirkungsbereich der Hegegemeinschaften

(1) Zusammenhängende Jagdreviere, die einen bestimmten Lebensraum für das Wild umfassen, bilden

den räumlichen Wirkungsbereich einer Hegegemeinschaft im Sinne des § 10a des Bundesjagdgesetzes, die eine ausgewogene Hege der darin vorkommenden Wildarten und eine einheitliche großräumige Abschlußregelung gewährleisten soll.

(2) Mitglieder einer Hegegemeinschaft sind die Revierinhaber. Sie können sich vertreten lassen.

(3) Eine Hegegemeinschaft soll insbesondere folgende Aufgaben erfüllen:

1. Abstimmung der Hegemaßnahmen in den einzelnen Jagdrevieren sowie Durchführung gemeinsamer Hegemaßnahmen,
2. Mitwirkung bei der Wildstandsermittlung,
3. Abstimmung der Abschlußplanvorschläge der Revierinhaber,
4. Mitwirkung bei der Überwachung der Erfüllung der Abschlußpläne.

Bei den Beratungen der Hegegemeinschaft sind die Jagdvorsteher der beteiligten Jagdgenossenschaften und die Inhaber der Eigenjagdreviere, soweit sie das Jagdrecht nicht selbst ausüben, zu beteiligen. Für Empfehlungen der Hegegemeinschaft zur Abschlußplanung ist das Einvernehmen mit den beteiligten Jagdvorstehern und den Inhabern der Eigenjagdreviere erforderlich (§ 21 Abs. 2 Satz 4 des Bundesjagdgesetzes).

(4) Die Mitglieder der Hegegemeinschaft wählen in der Regel aus dem Kreis der ihr angehörenden Revierinhaber für eine bestimmte Amtszeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die zuverlässig, jählich erfahren und mit den Verhältnissen in der Hegegemeinschaft vertraut sein sollen.

(5) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über die Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs der Hegegemeinschaft, über die Mitwirkung der Hegegemeinschaften bei der Abschlußplanung und bei der Überwachung der Erfüllung der Abschlußpläne sowie über die Mitwirkung der anerkannten Vereinigungen der Jäger (Art. 51) bei der Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs der Hegegemeinschaften.

(6) Beteiligen sich einzelne Revierinhaber nicht an einer Hegegemeinschaft, so obliegt dem Vorsitzenden der Hegegemeinschaft, in deren räumlichen Wirkungsbereich die Jagdreviere liegen, als sachkundiger Person gegenüber diesen Revierinhabern die Mitwirkung bei der Abschlußplanung und bei der Überwachung der Erfüllung der Abschlußpläne nach Absatz 5.

### III. Abschnitt

#### Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts

##### Art. 14

Verpachtung von Teilen eines Jagdreviers;  
Mindestpachtzeit; Beanstandungsverfahren;  
Änderung von Jagdpachtverträgen

(1) Die Verpachtung eines Teils eines Jagdreviers bedarf der Zustimmung der Jagdbehörde. Die für die Teilung von Jagdrevieren vorgeschriebenen Mindestgrößen gelten entsprechend. Die Jagdbehörde darf der Teilverpachtung nur zustimmen, wenn sowohl der verpachtete als auch der verbleibende Teil eine ordnungsgemäße Jagdausübung gestattet. Die Jagdbehörde kann die Verpachtung eines Teils von geringerer Größe an den Revierinhaber eines angrenzenden Jagdreviers zulassen, wenn dies einer besseren Reviergestaltung dient.

(2) Die Mindestpachtzeit beträgt für Niederwildreviere neun Jahre, für Hochwildreviere zwölf Jahre. Die Jagdbehörde kann im Falle des Absatzes 1 Satz 4 oder für die Aufnahme eines Mitpächters oder sonst, wenn besondere Gründe vorliegen, ausnahmsweise eine kürzere Pachtzeit zulassen.

(3) Eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die Inhaber eines oder mehrerer Eigenjagdreviere ist und Flächen zur Jagdausübung zupachten will, kann Jagdpächter sein.

(4) Ein Jagdpachtvertrag kann nach § 12 des Bundesjagdgesetzes auch beanstandet werden, wenn im Verfahren bei der Verpachtung von Gemeinschaftsjagdrevieren zwingende Vorschriften der nach Art. 12 Abs. 1 Satz 4 erlassenen Rechtsverordnung verletzt worden sind. Das gleiche gilt, wenn zu erwarten ist, daß der Jagdpächter nicht die Gewähr für eine den Zielen des Art. 1 Abs. 2 entsprechende Jagdausübung bietet.

(5) Die Bestimmungen über den Jagdpachtvertrag gelten sinngemäß für die Änderung oder Verlängerung eines Jagdpachtvertrages.

#### Art. 15

##### Mehrzahl von Jagdpächtern

(1) Die Zahl der Jagdpächter wird bei Jagdrevieren mit einem Umfang bis zu 250 ha, im Hochgebirge mit seinen Vorbergen bis zu 500 ha auf zwei beschränkt (Mitpacht); in größeren Jagdrevieren ist für je weitere angefangene 250 ha, im Hochgebirge mit seinen Vorbergen für je weitere angefangene 500 ha ein weiterer Pächter zulässig. Bei der Berechnung der nach Satz 1 erforderlichen Reviergrößen bleiben die befriedeten Bezirke außer Betracht.

(2) Die Bestimmungen über den Jagdpachtvertrag gelten mit Ausnahme des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 auch für die Weiter- und Unterverpachtung. In diesen Fällen darf die Zahl der jagdausübungsberechtigten Personen die zulässige Zahl der Jagdpächter nach Absatz 1 nicht überschreiten.

#### Art. 16

##### Pachthöchstfläche; Eintragung in den Jagdschein

(1) Die Gesamtfläche, auf der einem Jagdpächter die Ausübung des Jagdrechts zusteht, darf im Hochgebirge mit seinen Vorbergen nicht mehr als 2000 ha umfassen (§ 11 Abs. 3 Satz 4 des Bundesjagdgesetzes). Bei Anpachtungen im Hochgebirge mit seinen Vorbergen und außerhalb sind die Pachtflächen im Verhältnis zu den zulässigen Pachthöchstflächen aufeinander anzurechnen.

(2) Auf den vertraglichen Flächenanteil eines Mitpächters (§ 11 Abs. 3 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes) ist mindestens die Fläche anzurechnen, die bei Teilung der Fläche des Jagdreviers durch die nach Art. 15 Abs. 1 zulässige Zahl der Jagdpächter auf den einzelnen entfällt.

(3) Wer die Erteilung oder Verlängerung eines Jahresjagdscheines beantragt, hat dabei schriftlich anzugeben, ob er

1. als Inhaber eines Eigenjagdreviers,
2. als Jagdpächter oder Unterpächter oder
3. als Mitpächter

in einem Jagdrevier zur Jagdausübung befugt ist und für welche Flächen, im Falle der Nummer 3 die anteilig auf ihn entfallende Fläche (§ 11 Abs. 3 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes). Die Jagdbehörde kann die Erteilung oder Verlängerung des Jagdscheines aussetzen,

bis die Angaben gemacht sind. Sie hat die Flächen in den Jagdschein einzutragen. Sie kann die Vorlage des Jagdpachtvertrages oder sonstige Nachweise verlangen.

#### Art. 17

##### Jagderlaubnis

(1) Der Revierinhaber kann einem Dritten (Jagdgast) eine Jagderlaubnis erteilen. Diese kann auch beschränkt erteilt werden. Bei mehreren Revierinhabern muß die Jagderlaubnis von allen Revierinhabern erteilt werden. Die Revierinhaber können sich gegenseitig zur Erteilung von Jagderlaubnissen schriftlich bevollmächtigen.

(2) Auf die entgeltliche Erteilung einer Jagderlaubnis sind § 11 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, §§ 12 und 13 des Bundesjagdgesetzes und Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für eine vorübergehende Überlassung der Jagdausübung.

(3) Soweit der Jagdgast bei der Jagdausübung nicht von einem Revierinhaber, einem angestellten Jäger oder Jagdaufseher begleitet wird, hat er eine auf seinen Namen lautende schriftliche Jagderlaubnis bei sich zu führen, die er auf Verlangen den Jagdschutzberechtigten (§ 25 des Bundesjagdgesetzes, Art. 40 Abs. 2 und Art. 41) vorzuzeigen hat.

(4) Der Jagdgast ist nicht Jagdausübungsberechtigter im Sinne des Bundesjagdgesetzes und dieses Gesetzes.

(5) Angestellte Jäger und Jagdaufseher sind im Rahmen ihres Anstellungsvertrages zur Jagdausübung innerhalb ihres Dienstbereiches berechtigt; sie benötigen dazu keinen Jagderlaubnisschein.

#### Art. 18

##### Nichtigkeit von Jagdpachtverträgen und Jagderlaubnisverträgen

Ein Vertrag, der gegen die Bestimmungen der Art. 15, Art. 16 Abs. 2 und Art. 17 Abs. 1 und 2 verstößt, ist nichtig. Das gleiche gilt für einen Jagdpachtvertrag, der den Vorschriften des Art. 14 Abs. 1 nicht oder wegen Ausscheidens eines Inhabers einer entgeltlichen Jagderlaubnis den Vorschriften des § 11 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes nicht mehr entspricht und dieser Mangel bis zum Beginn des nächsten Jagdjahres nicht behoben wird.

#### Art. 19

##### Erlöschen des Jagdpachtvertrages

Ist die Gültigkeitsdauer eines Jagdscheines abgelaufen, so erlischt der Jagdpachtvertrag oder Jagderlaubnisvertrag im Falle des § 13 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes nur dann, wenn der Jagdpächter oder Inhaber der entgeltlichen Dauerjagderlaubnis innerhalb einer von der Jagdbehörde gesetzten angemessenen Frist einen Jahresjagdschein nicht beantragt oder sonstige Voraussetzungen dafür nicht erfüllt.

#### Art. 20

##### Tod des Jagdpächters

Ist beim Tode des Jagdpächters der Erbe nicht-jagdpachtfähig (§ 11 Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes) oder sind mehrere Erben vorhanden, so sind der Jagdbehörde eine oder mehrere jagdpachtfähige Personen als verantwortlich im Sinne des Art. 7 Abs. 1 Satz 2 zu benennen. Es dürfen nicht mehr Personen als verantwortlich benannt werden, als nach Art. 15 Abs. 1 Jagdpächter sein dürfen.

## IV. Abschnitt

## Schutz des Wildes und seiner Lebensräume

## Art. 21

## Wildschutzgebiete

(1) Flächen, die zum Schutz und zur Erhaltung von Wildarten, zur Wildschadensverhütung oder für die Wildforschung von besonderer Bedeutung sind, können zu Wildschutzgebieten erklärt werden. Das gilt insbesondere für Flächen, auf denen sich das Wild zum Brüten, Setzen oder zur Rast bevorzugt aufzuhalten pflegt sowie für Bereiche, in denen es gefüttert werden muß.

(2) In Wildschutzgebieten kann das Betreten von Flächen und nichtöffentlichen Wegen zeitweise, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeiten verboten oder beschränkt werden, soweit es der Schutzzweck erfordert. Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung bleibt grundsätzlich unberührt.

(3) Wildschutzgebiete und die zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen Gebote und Verbote werden durch Rechtsverordnung der unteren Jagdbehörde im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt. Vor Erlaß der Rechtsverordnung sind die betroffenen Eigentümer oder sonstigen Berechtigten zu hören. Art. 46 Abs. 1, 2, 4 und 5 und Art. 47 des Bayerischen Naturschutzgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Die untere Jagdbehörde kann ferner durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung das Betreten von Teilen der freien Natur im erforderlichen Umfang zum Schutz der dem Wild als Nahrungsquellen, Aufzucht-, Brut- und Nistgelegenheiten dienenden Lebensbereiche (Biotop) sowie zur Durchführung der Wildfütterung in Notzeiten und von Gesellschaftsjagden vorübergehend untersagen oder beschränken.

## Art. 22

## Schutz der Nist-, Brut- und Zufluchtstätten des Wildes

(1) Der Revierinhaber ist befugt, mit Genehmigung der Jagdbehörde Bild- und Schrifttafeln anzubringen, die auf die nach § 19a Satz 1 des Bundesjagdgesetzes geschützten Zuflucht-, Nist-, Brut- und Wohnstätten des Wildes sowie auf die Folgen eines Verstoßes gegen diese Vorschrift (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 des Bundesjagdgesetzes) hinweisen. Durch die Hinweistafeln darf das Landschaftsbild nicht verunstaltet werden.

(2) Das Verbot des § 19a Satz 1 des Bundesjagdgesetzes steht einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie der rechtmäßigen Ausübung der Jagd und Fischerei nicht entgegen. Von dem Verbot kann ferner in Einzelfällen zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken Befreiung erteilt werden.

(3) Verboten ist, die Nester und Gelege des Federwildes zu beschädigen, wegzunehmen oder zu zerstören. § 22 Abs. 4 Satz 6 Halbsatz 1 des Bundesjagdgesetzes und Art. 33 Abs. 5 Nr. 1 bleiben unberührt.

## Art. 23

## Wildgehege

(1) Wildgehege sind vollständig eingefriedete Grundflächen, auf denen überwiegend sonst wildlebende Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, dauernd oder vorübergehend gehalten oder zu Jagdzwecken gehegt werden.

(2) Die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb von Wildgehegen sind genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung erteilt die Jagdbehörde. Diese entscheidet insoweit auch als untere Naturschutzbehörde über die Voraussetzungen des Art. 20a des Bayerischen Naturschutzgesetzes. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften zugleich erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; ist die zuständige Behörde nicht zugleich Jagdbehörde und Naturschutzbehörde, so entscheidet sie im Einvernehmen mit diesen Behörden.

(3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. durch das Wildgehege der Lebensraum der Wildarten außerhalb desselben nicht in unangemessener Weise eingeschränkt wird,
2. die Jagdausübung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und
3. das Wildgehege so gesichert ist, daß die Tiere nicht entweichen können.

Durch die Errichtung oder die Erweiterung eines Wildgeheges darf ein Gemeinschaftsjagdrevier seine gesetzliche Mindestgröße nicht verlieren. Die Errichtung von Wildgehegen, in denen Wild zu Jagdzwecken gehegt wird, darf außerdem nur genehmigt werden, wenn diese zusammenhängend mindestens die Größe eines Eigenjagdreviers haben und ihre Flächen im Eigentum einer Person oder einer Personengemeinschaft stehen.

(4) Die Genehmigung ist für bestimmte Tierarten und befristet zu erteilen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Jagdbehörde kann auch nachträglich Auflagen anordnen. Sie kann insbesondere die Höchstzahlen der zu haltenden Tiere bestimmen. Für die Aufhebung der Genehmigung gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Das Beseitigungsverfahren richtet sich nach Art. 100 der Bayerischen Bauordnung.

(5) Wildgehege, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestehen, sind innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Jagdbehörde anzuzeigen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn das Wildgehege nach anderen gesetzlichen Bestimmungen genehmigt worden ist oder die Jagdbehörde nicht binnen drei Monaten nach Eingang der Anzeige die Genehmigung versagt; mit der Versagung der Genehmigung kann die Beseitigung des Wildgeheges nach Art. 100 der Bayerischen Bauordnung angeordnet werden. Soweit diese Maßnahmen enteignend wirken, ist den Betroffenen Entschädigung nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung zu gewähren. Entschädigungspflichtig ist der Freistaat Bayern. Zuständig für die Festsetzung der Entschädigung ist die Kreisverwaltungsbehörde.

(6) Wildgehege unterbrechen den Zusammenhang eines Jagdreviers. Außerhalb eines Wildgeheges liegende Flächen, die nicht die Größe eines selbständigen Jagdreviers aufweisen oder ähnliche Flächen im Sinne von § 5 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes darstellen, sind benachbarten Jagdrevieren anzugliedern (Art. 4).

(7) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Registrierung und die Regulierung der Tierbestände in Wildgehegen sowie über die Gestaltung der Gehegeanlagen zu erlassen. Die Rechtsverordnung ergeht im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen, soweit sie die Gestaltung der Gehegeanlagen betrifft.

Art. 24  
Wildpark

(1) Wildgehege, in denen Schalenwild zu Jagdzwecken gehegt und durch Jagdhandlungen genutzt wird, können als Wildpark (§ 20 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes) anerkannt werden. Mit der Anerkennung können Auflagen angeordnet werden. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, die Voraussetzungen der Anerkennung durch Rechtsverordnung zu regeln.

(2) Die Bezeichnung „Wildpark“ darf nur für die nach Absatz 1 Satz 1 anerkannten Wildgehege verwendet werden.

Art. 25  
Wintergatter

Wintergatter sind Wildgehege, in denen Rotwild zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden während der Notzeit zur Fütterung gehalten wird. Auf sie finden die Vorschriften des Art. 23 Abs. 2, Abs. 4 Sätze 2, 3, 5 und 6 und Abs. 5 Anwendung. Die Genehmigung darf im übrigen nur erteilt werden, wenn der Verfügungsberechtigte dem Vorhaben zugestimmt hat.

V. Abschnitt  
Förderung des Jagdwesens

Art. 26

Mittel und Gegenstand der Förderung

(1) Mit der Gebühr für den Jagdschein wird vom Jagdscheininhaber eine Jagdabgabe erhoben, die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung des Jagdwesens zu verwenden ist. Gefördert sollen insbesondere werden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen des Wildes,
2. Erforschung der Lebens- und Umweltbedingungen der Wildarten,
3. Erforschung von Möglichkeiten zur Verhütung und Verhinderung von Wildschäden in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft,
4. das Berufsjägerwesen,
5. die Errichtung und der Betrieb von Muster- und Lehrrevieren sowie sonstige Maßnahmen und Einrichtungen zur Information und Aus- und Fortbildung der Jäger, der Jagdvorsteher sowie der für den Vollzug der jagdrechtlichen Vorschriften zuständigen Organe.

(2) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, die Höhe der Jagdabgabe durch Rechtsverordnung festzusetzen. Sie darf die Hälfte der Gebühr für den Jagdschein nicht übersteigen.

Art. 27  
Verfahren

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entscheidet über die Verteilung des jährlichen Gesamtaufkommens der Jagdabgabe im Benehmen mit den anerkannten Vereinigungen der Jäger (Art. 51) und nach Anhörung des Jagdbeitrates der obersten Jagdbehörde.

VI. Abschnitt

Jagdausübung

1. Allgemeines

Art. 28

Jägerprüfung, Falknerprüfung, Jagdschein

(1) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Prüfungsordnung für die Jäger- und Falknerprüfung zu erlassen. In der Prüfungsordnung sind insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen, die Grundsätze des Prüfungsverfahrens, die Prüfungsorgane, die Prüfungsanforderungen und die Prüfungsfächer festzulegen. Ferner können Bestimmungen über die Ausbildung der Prüfungsbewerber und über der Jägerprüfung gleichgestellte Prüfungen getroffen werden. Soweit die Rechtsverordnung nach Satz 1 Belange des Lebensmittelrechts (Wildbrethygiene), des Tierschutzrechts sowie des Naturschutz- und Landschaftspflegerechts betrifft, ergeht sie im Benehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen.

(2) Der Jahresjagdschein wird jeweils für die Dauer eines Jagdjahres erteilt.

2. Jagdbeschränkungen

Art. 29

Sachliche Gebote und Verbote

(1) Auf krankgeschossenes Wild ist zeitgerecht und fachgemäß nachzusehen.

(2) Verboten ist — in Ergänzung zu § 19 des Bundesjagdgesetzes —

1. Wild, insbesondere zur Abrichtung und Prüfung von Jagdhunden, absichtlich krankzuschießen,
2. die Jagd auf Wild, mit Ausnahme von Raubwild, Greifvögeln, Eulen und Wildkaninchen mit Fanggeräten oder Fangvorrichtungen auszuüben.
3. nicht zugelassene Fanggeräte zu verwenden,
4. die Jagd auf sonstiges Haarwild, mit Ausnahme von Schwarzwild und Raubwild, zur Nachtzeit (§ 19 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes) auszuüben,
5. die Jagd auf Schalenwild, mit Ausnahme von Schwarzwild, als Treibjagd und, mit Ausnahme von Rotwild und Schwarzwild, als Drück- und Riegeljagd auszuüben,
6. das Wild durch Lappen oder sonstige Mittel zu hindern, aus seinen oder in seine Tageseinstände zu wechseln,
7. auf Wild, das durch Überflutungen, Lawinen oder sonstige Naturkatastrophen in Not geraten oder zum Verlassen der Einstände gezwungen worden ist, die Jagd auszuüben; dies gilt nicht, soweit die Not des Wildes nur durch Erlegung beendet werden kann,
8. die Jagd unter Verwendung von Betäubungs- oder Lähmungsmitteln, Sprengstoffen, Gasen, elektrischem Strom oder von Schußwaffen mit Schalldämpfern auszuüben.

(3) Die Jagdbehörde kann Ausnahmen zulassen

1. in besonderen Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Hegemaßnahmen oder zu wissenschaftlichen Zwecken, von dem Verbot des Absatzes 2 Nr. 2,
2. in begründeten Einzelfällen von dem Verbot der Verwendung nicht zugelassener Fanggeräte oder von Betäubungs- und Lähmungsmitteln (Absatz 2 Nrn. 3 und 8),

3. von dem Verbot des § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes für die Nachtjagd auf Rotwild, soweit es die Landeskultur erfordert.

(4) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verbote des § 19 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes — mit Ausnahme der Nummer 16 — zu erweitern oder aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken oder bei Störung des biologischen Gleichgewichts einzuschränken. Unter den gleichen Voraussetzungen können die Verbote auch durch Einzelanordnung eingeschränkt werden. Die tierseuchenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

#### Art. 30

##### Treibjagd, Gesellschaftsjagd

(1) Treibjagd ist die Jagd, an der neben Schützen mehr als vier Personen als Treiber und Abwehler teilnehmen.

(2) Gesellschaftsjagd ist die Jagd, an der mehr als vier Personen teilnehmen.

#### Art. 31

##### Örtliche Beschränkungen

(1) Die Ausübung der Jagd in Nationalparks wird durch Rechtsverordnung nach Art. 8 Abs. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes, in Naturschutzgebieten durch Rechtsverordnung nach Art. 45 des Bayerischen Naturschutzgesetzes geregelt. Vorschriften über die Ausübung der Jagd in Wildparks erläßt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung (§ 20 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes).

(2) In Wintergattern (Art. 25) darf Schalenwild, ausgenommen krankes und kümmerndes Wild, nicht erlegt werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege notwendig ist.

(3) Die höhere Jagdbehörde kann die Bejagung von Wildarten, die in ihrem Bestand bedroht erscheinen, in bestimmten Gebieten oder in bestimmten Jagdrevieren durch Rechtsverordnung oder durch Anordnung für den Einzelfall dauernd oder zeitweise gänzlich verbieten (§ 21 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes).

#### Art. 32

##### Regelung der Bejagung

(1) Der Abschlußplan (§ 21 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes) ist für den Zeitraum von ein bis drei Jahren zahlenmäßig getrennt nach Wildart und Geschlecht vom Revierinhaber im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand, bei verpachteten Eigenjagdrevieren im Einvernehmen mit dem Jagdberechtigten aufzustellen und von der Jagdbehörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat (Art. 50 Abs. 2 und 6) zu bestätigen oder festzusetzen. Bei der Abschlußplanung sind der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung, und die körperliche Verfassung des Wildes angemessen zu berücksichtigen. Den zuständigen Forstbehörden ist vorher Gelegenheit zu geben, sich allgemein über eingetretene Wildschäden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken zu äußern und ihre Auffassung zur Situation der Waldverjün-

gung darzulegen. Ist zwischen der Jagdbehörde und dem Jagdbeirat ein Einvernehmen nicht zu erzielen, so entscheidet die nächsthöhere Jagdbehörde.

(2) Der Revierinhaber ist verpflichtet, den Abschlußplan für Schalenwild notfalls unter Hinzuziehung anderer Jagdscheininhaber zu erfüllen. Unterschreitet der Revierinhaber den Abschlußplan für Schalenwild erheblich, so soll die Jagdbehörde die zur Erfüllung des Abschlußplanes erforderlichen Anordnungen treffen. Die Vorschrift des § 27 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(3) Anordnungen nach Absatz 2 Satz 2 ergehen im Falle des Art. 7 Abs. 4 an den Bevollmächtigten, der auf die Erfüllung des Abschlußplanes durch die Mitpächter oder die verantwortlichen Personen im Sinne des Art. 7 Abs. 2 hinzuwirken hat. Handlungen des Bevollmächtigten, die zur Erfüllung des Abschlußplanes erforderlich sind, haben die übrigen Mitpächter oder verantwortlichen Personen zu dulden.

(4) Über erlegtes und verendetes Schalenwild mit Ausnahme des vor Beginn seiner Jagdzeit gefallenen Jungwildes ist

1. der Jagdbehörde eine schriftliche Abschlußmeldung zu erstatten und
2. eine Streckenliste zu führen, die der Jagdbehörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen ist.

Die Jagdbehörde kann den körperlichen Nachweis der Erfüllung des Abschlußplanes verlangen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Abschlußmeldungen unrichtig sind; die Anordnung ist zu befristen.

(5) Die Erlegung von krankem Wild außerhalb der Jagdzeiten sowie innerhalb der Jagdzeiten über den Abschlußplan hinaus ist der Jagdbehörde unter Angabe der Art der Erkrankung oder Verletzung unverzüglich mitzuteilen. Auf Verlangen ist das erlegte Wild der Jagdbehörde oder einem von ihr Beauftragten vorzuzeigen.

(6) Für bestimmte Jagdreviere können zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken durch Einzelanordnung Ausnahmen von den Vorschriften über die Hege und Bejagung, insbesondere die zulässige Wilddichte zugelassen werden. Die Ausnahme darf nur erteilt werden, wenn dadurch weder eine Störung des biologischen Gleichgewichts noch eine Schädigung der Landeskultur zu befürchten ist und wenn der Revierinhaber und der Jagdberechtigte oder die Jagdgenossenschaft zugestimmt haben. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

(7) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. nähere Vorschriften über die Abschlußplanung sowie über die Bestätigung und Festsetzung der Abschlußpläne, ferner über die Überwachung ihrer Durchführung und über die Erzwingung ihrer Erfüllung zu erlassen (§ 21 Abs. 2 Satz 7 des Bundesjagdgesetzes),
2. Vorschriften über die Erhebung von Daten über die Revierverhältnisse und das erlegte Wild, ferner über die Erhebung des Bestandes der Wildarten sowie der Abschluß- und Fangergebnisse zu erlassen,
3. Gebiete für die Hege und Bejagung von Schalenwild festzulegen, diese Gebiete in Bezirke zu unterteilen, ferner die Jagd- und Forstbehörden zu bestimmen, die für die Abschlußplanung in diesen Gebieten zuständig sind und erforderlichenfalls gemeinsame Jagdbeiräte vorzusehen.

(8) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann Richtlinien für die Hege und Bejagung des Wildes erlassen.

#### Art. 33

##### Jagd- und Schonzeiten

(1) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. Tierarten, die in § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes nicht genannt sind, dem Jagdrecht zu unterstellen und für diese Tierarten Jagdzeiten festzusetzen,
2. gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes die Jagdzeiten abzukürzen oder aufzuheben,
3. gemäß § 22 Abs. 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes Ausnahmen von dem Jagdverbot in den Setz- und Brutzeiten für Schwarzwild, Wildkaninchen, Fuchs, Ringel- und Türkentaube, Silber- und Lachmöwe sowie für die nach Landesrecht dem Jagdrecht unterstellten Tierarten zu bestimmen,
4. zur Überwachung der Schonzeiten der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten für gewerbsmäßige zoologische Präparatoren, Gerber und Fellhändler Vorschriften über die Führung von Büchern und deren Nachprüfung zu erlassen.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 1 ergeben im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

(3) Die höhere Jagdbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdreviere aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranker und kümmernden Wildes, zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden, zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege die Schonzeiten aufzuheben,
2. gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder bei schwerer Schädigung der Landeskultur Jagdzeiten festzusetzen,
3. gemäß § 22 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes aus Gründen der Landeskultur Schonzeiten für Wild gänzlich zu versagen.

(4) Rechtsverordnungen nach Absatz 3 werden, wenn eine landeseinheitliche Regelung erforderlich oder zweckmäßig ist, vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlassen. Solche Rechtsverordnungen setzen entgegenstehende oder inhaltsgleiche Vorschriften der nachgeordneten Jagdbehörden außer Kraft. Haben solche Rechtsverordnungen die Bekämpfung von Wildseuchen zum Gegenstand, so ist das Staatsministerium des Innern zu beteiligen.

(5) Die Jagdbehörde kann

1. in Einzelfällen für den Lebendfang von Wild Ausnahmen nach § 22 Abs. 1 Satz 4 des Bundesjagdgesetzes und zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken oder für Zwecke der Aufzucht und Wiedereinsetzung Ausnahmen nach § 22 Abs. 4 Satz 5 des Bundesjagdgesetzes zulassen,
2. Regelungen nach Absatz 3 Nrn. 1 und 2 auch durch Einzelanordnung treffen und gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes Ausnahmen zulassen,

3. gemäß § 22 Abs. 4 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes im Einzelfall das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke genehmigen.

#### 3. Hegebeschränkungen

##### Art. 34

##### Aussetzen von Tierarten

(1) Als fremd im Sinne des § 28 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes gelten Tierarten, die im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes bei dessen Inkrafttreten (1. April 1953) freilebend nicht heimisch waren.

(2) Das Aussetzen oder das Ansiedeln fremder Tierarten in der freien Natur ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Jagdbehörde zulässig. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn durch das Aussetzen oder das Ansiedeln eine Störung des biologischen Gleichgewichts oder eine Schädigung der Landeskultur oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten sind.

(3) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Hegen oder Aussetzen weiterer Tierarten im Sinne von § 28 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes, die dem Jagdrecht unterliegen, aus den in Absatz 2 Satz 2 genannten Gründen zu beschränken oder zu verbieten.

#### 4. Besondere Rechte und Pflichten bei der Jagdausübung

##### Art. 35

##### Wegerecht

(1) Wer die Jagd ausübt, aber zum Jagdrevier nicht auf einem zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg oder nur auf einem unzumutbaren Weg gelangen kann, ist zum Betreten fremder Jagdreviere in Jagdausrüstung auch auf einem nicht zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg (Jägernotweg) befugt, der notfalls durch die Jagdbehörde bestimmt wird. Der Eigentümer des Grundstücks, über das der Jägernotweg führt, kann eine angemessene Entschädigung verlangen, die auf Antrag der Beteiligten durch die Jagdbehörde festgesetzt wird.

(2) Bei Benutzung des Jägernotweges dürfen Langwaffen nur ungeladen und Hunde nur angeleint mitgeführt werden.

##### Art. 36

##### Jagdeinrichtungen

Der Revierinhaber darf auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken besondere, das Eigentum wesentlich beeinträchtigende Anlagen nur mit Einwilligung des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten errichten; die Einwilligung kann durch die Jagdbehörde ersetzt werden, wenn dem Eigentümer des Grundstücks die Duldung der Anlage unter Berücksichtigung der jagdlichen Erfordernisse zumutbar ist. Der Eigentümer des Grundstücks kann eine angemessene Entschädigung verlangen, die auf Antrag eines der Beteiligten durch die Jagdbehörde festgesetzt wird.

##### Art. 37

##### Wildfolge

(1) Wechselt krankgeschossenes Wild in ein benachbartes Revier, so hat der Jagdausübende den Anschuß und die Stelle des Überwechselns nach Möglichkeit kenntlich zu machen. Außerdem hat er das Überwechseln dem Inhaber des Nachbarreviers

oder dessen Vertreter unverzüglich anzuzeigen; das gilt auch für Wild, das aufgrund anderer Ursachen schwer krank oder verletzt ist. Für die Nachsuche hat er sich selbst oder eine mit den Vorgängen vertraute Person zur Verfügung zu stellen.

(2) Ist der Schütze ein Jagdgast, so ist neben diesem auch der Revierinhaber, wenn er vom Überwecheln des krankgeschossenen Wildes Kenntnis erhält, zur Anzeige verpflichtet.

(3) Wechselt krankgeschossenes Wild über die Grenze und ist es für einen sicheren Schuß erreichbar, so ist es vom Jagdausübenden zu erlegen und zu versorgen. Die Pflicht zur Versorgung erstreckt sich auch auf krankgeschossenes Wild, das nach dem Überwecheln in Sichtweite von der Grenze im benachbarten Revier verendet. Langwaffen dürfen beim Überschreiten der Grenze nur ungeladen mitgeführt werden. Das Fortschaffen des erlegten Schalenwildes ist unzulässig. Das Erlegen ist dem Inhaber des benachbarten Jagdreviers oder dessen Vertreter unverzüglich anzuzeigen. Fortgeschafftes oder vom Hund aus dem Nachbarrevier gebrachtes Wild ist dem Inhaber des Nachbarreviers abzuliefern.

(4) Unbeschadet einer anderweitigen Vereinbarung gehören in den Fällen der Absätze 1 und 3 das Wildbret und die Erinnerungsstücke (Kopfschmuck und Grandeln des Schalenwildes, Waffen des Schwarzwildes) dem Revierinhaber, in dessen Jagdrevier das Wild zur Strecke kommt. Das erlegte Wild ist auf den Abschußplan desjenigen Reviers anzurechnen, in dem es angeschossen wurde.

(5) Über die Vorschriften der Absätze 1, 3 und 4 hinausgehende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

#### Art. 38

##### Verfolgung kranken oder krankgeschossenen Wildes in befriedeten Bezirken

Die Verfolgung kranken oder krankgeschossenen Wildes im eigenen Jagdrevier ist in Gebieten zulässig, in denen die Jagd ruht oder nur eine beschränkte Jagdausübung gestattet ist. Das gilt nicht für Gebäude, Hofräume und Hausgärten im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2; dem Revierinhaber steht jedoch auch in diesen Fällen das Aneignungsrecht zu; der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist zur Herausgabe verpflichtet.

#### Art. 39

##### Verwendung von Jagdhunden

(1) Bei jeder Such-, Drück-, Riegel- und Treibjagd sowie bei jeder Jagdart auf Wasserwild sind brauchbare Jagdhunde in genügender Zahl zu verwenden. Auch der bei einer anderen Jagdart zur Nachsuche verwendete Hund muß brauchbar sein.

(2) Die Jagdbehörde kann dem Revierinhaber die Verpflichtung zur Haltung eines zur Nachsuche brauchbaren Jagdhundes auferlegen.

(3) Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden zu erlassen und hierbei Prüfungen vorzuschreiben sowie ihre Durchführung und die Prüfungszulassung zu regeln; mit der Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen und der Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden können die anerkannten Vereinigungen der Jäger (Art. 51) betraut werden.

## VII. Abschnitt

### Jagdschutz

#### Art. 40

##### Inhalt des Jagdschutzes; Pflicht zur Ausübung des Jagdschutzes

(1) Der Jagdschutz umfaßt auch den Schutz des Wildes vor Beeinträchtigungen durch dem Jagdrecht nicht unterliegende Tierarten, soweit diese keinem besonderen Schutz nach Naturschutzrecht unterstellt sind, sowie vor aufsichtslosen Hunden und Katzen.

(2) Der Revierinhaber (Art. 7 Abs. 1 Satz 2) ist verpflichtet, den Jagdschutz (§ 23 des Bundesjagdgesetzes und Absatz 1) in seinem Jagdrevier auszuüben.

#### Art. 41

##### Jagdschutzberechtigte

(1) Der Revierinhaber kann zum Schutz der Jagd volljährige, zuverlässige Personen als Jagdaufseher anstellen.

(2) Für die Bestätigung von Jagdaufsehern (§ 25 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes) ist die Jagdbehörde zuständig. Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn der Jagdaufseher nicht Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines ist oder Bedenken gegen seine persönliche Zuverlässigkeit oder fachliche Eignung bestehen. Sie kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, aus denen sich begründete Bedenken gegen die Zuverlässigkeit oder die Eignung des Jagdaufsehers ergeben oder wenn dieser binnen eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des Jahresjagdscheines keinen neuen löst.

(3) Neben dem Revierinhaber und dem bestätigten Jagdaufseher übt den Jagdschutz auch die Bayerische Staatliche Polizei aus, soweit er die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes erlassenen Vorschriften und den Schutz vor Wilderern umfaßt.

(4) Der Revierinhaber kann auch einem Jagdgast die Ausübung des Jagdschutzes erlauben, soweit er den Schutz des Wildes vor Tieren im Sinne des Art. 40 Abs. 1, vor Futternot und Wildseuchen umfaßt. Art. 17 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(5) Die Jagdbehörde kann die Anstellung eines oder mehrerer bestätigter Jagdaufseher verlangen, wenn es zumutbar und zum Jagdschutz notwendig ist oder der Revierinhaber seinen Verpflichtungen zur Hege oder Regulierung des Wildbestandes trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt. Soweit es Reviergröße, Revierbeschaffenheit oder Wildbestand erfordern, kann die Jagdbehörde auch die Anstellung eines oder mehrerer hauptberuflich angestellter bestätigter Jagdaufseher verlangen. Bei Hochwildrevieren über 1000 ha soll der bestätigte Jagdaufseher Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sein. Wer Berufsjäger oder forstlich ausgebildet im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes ist, wird durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt.

(6) Der Revierinhaber und der bestätigte Jagdaufseher sind verpflichtet, bei Ausübung des Jagdschutzes auf Verlangen des Betroffenen sich auszuweisen, und zwar der Revierinhaber durch Vorzeigen seines Jagdscheines, der Jagdaufseher durch Vorzeigen des Ausweises über seine Bestätigung; dies gilt nicht, wenn die Ausweisung aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden kann. Die bestätigten Jagdaufseher müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit außerdem ein Dienstabzeichen tragen. Das Staatsministe-

rium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Justiz durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Dienstabzeichen.

#### Art. 42

##### Aufgaben und Befugnisse der Jagdschutzberechtigten

(1) Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind befugt,

1. Personen, die in einem Jagdrevier unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege ohne Berechtigung hierzu zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden, zur Feststellung ihrer Personalien anzuhalten und ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen abzunehmen,
2. wildernde Hunde und streunende Katzen zu töten, es sei denn, daß sich der Hund nach erkennbaren Umständen nur vorübergehend der Einwirkung seines Herrn entzogen hat. Katzen gelten als streunend, wenn sie im Jagdrevier in einer Entfernung von mehr als 300 m vom nächsten bewohnten Gebäude angetroffen werden. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf solche Hunde und Katzen, die sich in Fallen gefangen haben. Sie gilt nicht gegenüber Jagd-, Dienst-, Blinden- und Hirtenhunden, soweit sie als solche kenntlich sind und solange sie von dem Führer zu seinem Dienst verwendet werden oder sich aus Anlaß des Dienstes seiner Einwirkung entzogen haben.

(2) Soweit der Revierinhaber einem Jagdgast nach Art. 41 Abs. 4 die Ausübung des Jagdschutzes übertragen hat, stehen diesem die Befugnisse nach Absatz 1 Nr. 2 ebenfalls zu.

(3) Die bestätigten Jagdaufseher, die Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind, haben die Aufgaben und Befugnisse der Naturschutzwacht.

#### Art. 43

##### Natürliche Äsung; Fütterung des Wildes

(1) Der Schutz und die Pflege der natürlichen Lebensgrundlagen des Wildes sind Aufgabe des Revierinhabers, der im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten durch Maßnahmen der Reviergestaltung und Äsungsverbesserung die Voraussetzungen dafür schaffen soll, daß das Wild auch in der vegetationsarmen Zeit natürliche Äsung findet. Auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen bleiben unberührt.

(2) Durch die Fütterung des Wildes darf die Verwirklichung des Hegeziels (§ 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes) nicht gefährdet werden. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Verhinderung einer mißbräuchlichen Wildfütterung zu erlassen.

(3) Der Revierinhaber ist verpflichtet, in der Notzeit für angemessene Wildfütterung zu sorgen und die dazu erforderlichen Fütterungsanlagen zu unterhalten.

(4) Kommt der Revierinhaber der Verpflichtung nach Absatz 3 trotz Aufforderung durch die Jagdbehörde nicht nach, so kann die Jagdbehörde auf seine Rechnung die Fütterung vornehmen und ausreichende Fütterungsanlagen aufstellen lassen.

## VIII. Abschnitt

### Wild- und Jagdschaden

#### Art. 44

##### Verhinderung übermäßigen Wildschadens auf eingezäunten Waldflächen

Zum Schutz von Forstkulturen und forstlichen Verjüngungsflächen, die gegen das Eindringen von Schalenwild mit den üblichen Schutzvorrichtungen (§ 32 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes, Art. 47 Nr. 2) versehen sind und deren Größe 10 ha nicht überschreitet, kann die Jagdbehörde nach § 27 des Bundesjagdgesetzes auf Antrag des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten anordnen, daß der Revierinhaber unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang eingewechseltes Schalenwild zu erlegen hat.

#### Art. 45

##### Erstattungsausschluß

Wildschaden an Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, ist nicht zu ersetzen. Die Grundflächen bleiben bei der Berechnung der anteiligen Ersatzleistung für den Wildschaden an anderen Grundstücken (§ 29 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes) außer Ansatz.

#### Art. 46

##### Ersatz weiterer Wildschäden

Ist für den ganzen oder teilweisen Verlust der Ernte Ersatz geleistet, so kann wegen eines weiteren Schadens im gleichen Wirtschaftsjahr Ersatz nur verlangt werden, wenn die Neubestellung im Rahmen der üblichen Bewirtschaftung liegt.

#### Art. 47

##### Ermächtigungen

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. im Rahmen des § 29 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes die Wildschadensersatzpflicht auf andere Wildarten auszudehnen,
2. Bestimmungen über die Verpflichtung zur Leistung von Wildschadensersatz in den Fällen des § 32 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zu erlassen, soweit sie zur Vermeidung unzumutbarer Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft unerläßlich sind, sowie darüber zu erlassen, welche Schutzvorrichtungen als üblich anzusehen sind (§ 32 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes),
3. das Vorverfahren in Wild- und Jagdschadenssachen (§ 35 des Bundesjagdgesetzes) zu regeln,
4. Vorschriften über die Erhebung von Daten über die Wildschadenssituation (Art, Ausmaß und regionale Verteilung der Wildschäden) und über geleistete Wildschadensbeträge zu erlassen.

## IX. Abschnitt

### Wildhandel

#### Art. 48

##### Überwachung des Wildhandels

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern Vorschriften über die behördliche Überwachung des gewerbsmäßigen Ankaufs, Ver-

kaufs und Tausches sowie der gewerbsmäßigen Verarbeitung von Wildbret und die behördliche Überwachung der Wildhandelsbücher zu erlassen (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes).

## X. Abschnitt

### Organisation, Zuständigkeit, Verfahren

#### Art. 49

##### Jagdbehörden, Jagdberater

(1) Der Vollzug des Bundesjagdgesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen ist grundsätzlich Aufgabe des Staates. Er obliegt den Jagdbehörden. Soweit dabei wesentliche Belange des Naturschutzes oder der Landschaftspflege berührt werden, sind diejenigen Naturschutzbehörden zu beteiligen, die dem Zuständigkeitsbereich der Jagdbehörde der vergleichbaren Verwaltungsstufe entsprechen.

(2) Jagdbehörden im Sinne dieses Gesetzes sind

1. das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als oberste Jagdbehörde,
2. die Regierungen als höhere Jagdbehörden,
3. die Kreisverwaltungsbehörden als untere Jagdbehörden.

(3) Zur laufenden sachverständigen Beratung der Jagdbehörden sind nach Anhörung des Jagdbeirates (Art. 50) ehrenamtliche Berater (Jagdberater) zu stellen. Die Jagdberater und je ein Stellvertreter werden aus dem Kreise der Jagdscheininhaber für fünf Jagdjahre widerruflich bestellt. Die Zahl der Jagdberater soll je Behörde zwei nicht überschreiten. Ihre Aufgabe und Stellung innerhalb der Jagdbehörde und die Aufwandsentschädigung werden durch Rechtsverordnung geregelt, die vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern zu erlassen ist. In der Regel sollen die Jagdberater kein wichtiges Amt in einer Organisation der im Jagdbeirat vertretenen Interessengruppen bekleiden.

#### Art. 50

##### Jagdbeirat

(1) Zur Beratung aller Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie wichtiger Einzelfragen wird bei jeder Jagdbehörde ein Jagdbeirat (§ 37 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes) gebildet.

(2) Der Jagdbeirat bei der unteren Jagdbehörde besteht aus deren Vertreter als Vorsitzendem und aus fünf Mitgliedern, nämlich je einem Vertreter der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Jagdgenossenschaften, der Jäger und des Naturschutzes.

(3) Der Jagdbeirat bei der höheren Jagdbehörde besteht aus deren Vertreter als Vorsitzendem und aus sieben Mitgliedern, nämlich je einem Vertreter der Landwirtschaft, der staatlichen und privaten Forstwirtschaft, der Jagdgenossenschaften, der Teich- und Fischereiwirtschaft, der Jäger und des Naturschutzes.

(4) Der Jagdbeirat bei der obersten Jagdbehörde besteht aus deren Vertreter als Vorsitzendem und aus zwölf Mitgliedern. Von diesen müssen je zwei der Landwirtschaft, den Jagdgenossenschaften und den Jägern sowie je ein Mitglied der staatlichen und privaten Forstwirtschaft, den Berufsjägern, der Fischerei, dem Naturschutz und dem Tierschutz angehören.

(5) Zu den Beratungen des Jagdbeirates können vom Vorsitzenden weitere Sachkundige zugezogen werden. Den Trägern öffentlicher Belange ist auf Verlangen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Die Mitglieder des Jagdbeirates und je ein Stellvertreter werden durch die Jagdbehörde für fünf Jagdjahre widerruflich bestellt. Sie sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten auf Antrag Ersatz der ihnen bei der Ausübung der Beiratstätigkeit entstandenen notwendigen Auslagen. Ein Verdienstausfall wird nicht ersetzt. Das gleiche gilt für den nach Absatz 5 zugezogenen Sachkundigen. Das Nähere, insbesondere Bestellung, Aufgaben und Aufwandsentschädigung der Beiräte regelt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

#### Art. 51

##### Vereinigungen der Jäger

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Mitwirkung von Vereinigungen der Jäger für die Fälle vorzusehen, in denen Jagdscheininhaber gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit verstoßen (§ 1 Abs. 3, § 37 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes), ferner Voraussetzungen und Verfahren für die Anerkennung von Vereinigungen der Jäger zu bestimmen und diesen über Art. 39 Abs. 3 hinaus weitere nichthoheitliche Aufgaben auf dem Gebiete des Jagdwesens zu übertragen.

#### Art. 52

##### Sachliche Zuständigkeit

(1) Die oberste Jagdbehörde ist zuständig für

1. die Anerkennung von Fachinstituten nach § 19 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes,
2. die Anerkennung von Wildgehegen als Wildpark nach Art. 24 Abs. 1 Satz 1,
3. die Genehmigung zum Aussetzen oder Ansiedeln fremder Tierarten nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1, soweit es sich um Tierarten handelt, die dem Jagdrecht unterliegen; bei anderen Tierarten im Sinne des Art. 34 Abs. 1 entscheidet das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
4. die Bestellung ihres Jagdberaters nach Art. 49 Abs. 3 und ihres Jagdbeirates nach Art. 50 Abs. 4 und 6.

(2) Die höheren Jagdbehörden sind zuständig für

1. die Abnahme der Jäger- und Falknerprüfungen nach § 15 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes,
2. die Zulassung von Ausnahmen nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 und für die Einzelanordnungen nach Art. 31 Abs. 3,
3. die Zulassung von Ausnahmen nach Art. 32 Abs. 6 Satz 1,
4. die Bestellung ihrer Jagdberater nach Art. 49 Abs. 3 und ihrer Jagdbeiräte nach Art. 50 Abs. 3 und 6.

(3) Die unteren Jagdbehörden sind für die übrigen staatlichen Aufgaben auf dem Gebiete des Jagdwesens zuständig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(4) Die oberste Jagdbehörde kann einzelne der ihr oder den höheren Jagdbehörden zustehenden Verwaltungsbefugnisse durch Rechtsverordnung auf nachgeordnete Jagdbehörden übertragen.

## Art. 53

## Örtliche Zuständigkeit

Die unteren und höheren Jagdbehörden sind, soweit im Bundesjagdgesetz, in diesem Gesetz oder in den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, örtlich in allen Angelegenheiten zuständig, die sich auf die Jagdreviere ihres Amtsbezirks beziehen. Die örtliche Zuständigkeit für die Erteilung von Jagdscheinen richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz; die hiernach zuständige Jagdbehörde nimmt auch die Eintragungen nach § 11 Abs. 7 des Bundesjagdgesetzes vor.

## Art. 54

## Zuständigkeit innerhalb der Staatsjagdreviere

(1) In den Staatsjagdrevieren (Art. 9 Abs. 1) werden die Verwaltungsbefugnisse der Jagdbehörden durch die staatlichen Forstbehörden wahrgenommen. Das gilt nicht für die Feststellung und Abrundung von Jagdrevieren, für die Erteilung, Versagung und Einziehung von Jagdscheinen, für die Anordnungen zur Bekämpfung von Wildseuchen, für den Erlaß von Rechtsverordnungen und der Richtlinien für die Hege und Bejagung des Wildes sowie für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten.

(2) In den vom Staat zur Jagdausübung zugewiesenen Grundflächen ist die Bejagung durch die staatlichen Forstbehörden im Einvernehmen mit den Jagdbehörden zu regeln.

(3) Zuständig zum Erlaß von Verwaltungsakten sind anstelle der obersten Jagdbehörde die oberste Forstbehörde, anstelle der höheren Jagdbehörde die höhere Forstbehörde und anstelle der unteren Jagdbehörde die untere Forstbehörde, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Verordnung über die behördliche und gebietliche Gliederung der Bayerischen Staatsforstverwaltung vom 10. April 1973 (GVBl S. 219) in der jeweils geltenden Fassung.

## Art. 55

## Vorläufige Anordnung

Die Jagdbehörde kann die Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes regeln, insbesondere durch einen bestätigten Jagdaufseher für Rechnung der Jagdgenossenschaft, des Jagdberechtigten oder des Revierinhabers vornehmen lassen und die Jagdausübung durch andere verbieten, wenn und solange

1. für ein Gebiet der verantwortliche Revierinhaber (Art. 7 Abs. 1 Satz 2) nicht festgestellt werden kann oder eine verantwortliche jagdpachtfähige Person nicht benannt wird (Art. 7 Abs. 2 und 3, Art. 20),
2. der Revierinhaber durch ein Verbot nach § 41a des Bundesjagdgesetzes oder Art. 57 gehindert ist, die Jagd auszuüben, oder wenn und solange der Revierinhaber oder die an seiner Stelle verantwortliche Person der Verantwortung nach Art. 7 Abs. 1 trotz wiederholter Aufforderung weiterhin zuwiderhandelt,
3. im Falle des Art. 7 Abs. 4 nach zweimaliger Aufforderung der Jagdbehörde ein Mitpächter oder eine verantwortliche Person im Sinne von Art. 7 Abs. 2 nicht als Bevollmächtigter benannt wird und die Mitpächter oder die verantwortlichen Personen ihren Verpflichtungen gegenüber der Jagdbehörde gemeinsam nicht nachkommen; mit der Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes kann auch ein Mitpächter oder eine verantwortliche Person beauftragt werden,

4. ein bestätigter Jagdaufseher oder Berufsjäger auf Verlangen der Jagdbehörde nicht angestellt wird (Art. 41 Abs. 5),
5. nach Beendigung eines Jagdpachtvertrages die Jagd oder der Jagdschutz nicht ausgeübt wird,
6. während eines Beanstandungsverfahrens der Jagdpächter die Jagd nach § 12 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes nicht ausüben darf,
7. über die Rechtsgültigkeit oder Beendigung des Jagdpachtvertrages ein Rechtsstreit anhängig ist oder trotz befristeter Aufforderung der Vertragsparteien durch die Jagdbehörde nicht anhängig gemacht wird; die Aufforderung ist ohne Rücksicht darauf zulässig, ob zwischen den Vertragsparteien Meinungsverschiedenheiten über die Gültigkeit des Jagdpachtvertrages bestehen.

## XI. Abschnitt

## Ahndungsvorschriften

## Art. 56

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 21 Abs. 4 zuwiderhandelt,
2. entgegen Art. 22 Abs. 3 Satz 1 die Nester und Gelege des Federwildes beschädigt, wegnimmt oder zerstört,
3. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Sätze 2 bis 4, Abs. 5 Satz 1, Art. 25 Satz 2 Wildgehege oder Wintergatter errichtet, erweitert oder betreibt, nicht anzeigt oder einer vollziehbaren Auflage nicht nachkommt,
4. entgegen Art. 29 Abs. 1, Abs. 2 Nrn. 2 bis 8
  - a) als Jagdausübender eine zeitgerechte und fachgemäße Nachsuche auf krankgeschossenes Wild weder selbst durchführt noch veranlaßt,
  - b) die Jagd auf Wild mit Fanggeräten oder Fangvorrichtungen ausübt,
  - c) nichtzugelassene Fanggeräte verwendet,
  - d) die Jagd auf sonstiges Haarwild zur Nachtzeit ausübt,
  - e) die Jagd auf Schalenwild als Treib-, Drück- oder Riegeljagd ausübt,
  - f) das Wild durch Lappen oder sonstige Mittel hindert, aus seinen oder in seine Tageseinstände zu wechseln,
  - g) die Jagd auf Wild ausübt, das durch Naturkatastrophen in Not geraten oder zum Verlassen der Einstände gezwungen worden ist oder
  - h) die Jagd unter Verwendung von Betäubungs- oder Lähmungsmitteln, Sprengstoffen, Gasen, elektrischem Strom oder von Schußwaffen mit Schalldämpfern ausübt,
5. entgegen Art. 31 Abs. 2 Satz 1 Schalenwild in Wintergattern erlegt,
6. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 32 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 oder 5
  - a) den Abschlußplan für Schalenwild nicht ordnungsgemäß erfüllt,
  - b) die schriftliche Abschlußmeldung oder die Streckenliste nicht ordnungsgemäß erstattet oder führt oder diese der Jagdbehörde auf Verlangen nicht vorzeigt oder

- c) der Jagdbehörde den Abschluß von krankem Wild über den Abschlußplan hinaus oder während der Schonzeit nicht unverzüglich mitteilt oder ihr oder einem von ihr Beauftragten das erlegte Wild auf Verlangen nicht vorzeigt,
7. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 34 Abs. 2 Satz 1 fremde Tierarten in der freien Natur ohne schriftliche Genehmigung aussetzt oder ansiedelt,
8. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 37 Abs. 1, 2 oder 3
- a) es unterläßt, das Überwechseln von krankgeschossenem Wild dem Inhaber des Nachbarreviers oder dessen Vertreter unverzüglich anzuzeigen oder
- b) beim Überschreiten der Grenze geladene Langwaffen mit sich führt, Wild fortschafft, das Erlegen nicht unverzüglich anzeigt oder Wild dem Inhaber des Nachbarreviers nicht abliefern,
9. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 39 Abs. 1 bei der Such-, Drück-, Riegel- oder Treibjagd oder bei der Jagd auf Wasserwild sowie bei der Nachsuche auf krankgeschossenem Wild brauchbare Jagdhunde nicht verwendet,
10. entgegen Art. 39 Abs. 2 die ihm als Revierinhaber auferlegte Pflicht, Jagdhunde zu halten, innerhalb der ihm bestimmten Frist nicht erfüllt,
11. ohne Begleitung oder schriftliche Erlaubnis des Revierinhabers aufsichtslosen Hunden oder Katzen mit der Schußwaffe nachstellt oder solche erlegt,
12. entgegen Art. 41 Abs. 5 dem vollziehbaren Verlangen der Jagdbehörde, einen oder mehrere bestätigte Jagdaufseher anzustellen, nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
13. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 43 Abs. 3 seiner Verpflichtung, in der Notzeit für angemessene Wildfütterung zu sorgen und die dazu erforderlichen Fütterungsanlagen zu unterhalten, nicht nachkommt,
14. vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 55 über die Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes zuwiderhandelt,
15. vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften einer aufgrund der Art. 21, Art. 23 Abs. 7, Art. 29 Abs. 4 Satz 1, Art. 31 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, Art. 32 Abs. 7, Art. 33 Abs. 1 Nr. 4, Art. 34 Abs. 3, Art. 43 Abs. 2 Satz 2, Art. 47 Nr. 4 und Art. 48 erlassenen Rechtsverordnung, die für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt,
16. vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund des Art. 8 Abs. 4 und Art. 45 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, die die Ausübung der Jagd in Nationalparks oder Naturschutzgebieten regelt.
- (2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer
1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 2 Satz 1 oder Art. 20 Satz 1 vor Benennung einer verantwortlichen Person die Jagd ausübt,
2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 16 Abs. 3, auch in Verbindung mit Art. 17 Abs. 2 Satz 1, der Jagdbehörde beim Erwerb des Jagdscheines unrichtige Angaben macht,
3. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 17 Abs. 3 als Jagdgast ohne Begleitung eines Revierinhabers, eines angestellten Jägers oder Jagdaufsehers die Jagd ausübt, ohne den Erlaubnisschein bei sich zu führen, oder diesen dem Jagdschutzberechtigten auf Verlangen nicht vorzeigt,
4. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 24 Abs. 2 die Bezeichnung „Wildpark“ verwendet,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 32 Abs. 4 Satz 2 über den körperlichen Nachweis der Erfüllung des Abschlußplanes zuwiderhandelt,
6. entgegen Art. 35 Abs. 2 bei der Benutzung eines Jägernotweges geladene Langwaffen oder nicht angeleinte Hunde mitführt,
7. trotz Aufforderung des Berechtigten Jagdeinrichtungen nicht verläßt,
8. trotz Abmahnung durch den Berechtigten die Jagdausübung dadurch vereitelt, daß er, ohne die Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft auszuüben, das Wild vergrämt,
9. Hunde in einem Jagdrevier unbeaufsichtigt frei laufen läßt,
10. entgegen Art. 41 Abs. 6 Satz 1 als Revierinhaber oder bestätigter Jagdaufseher bei Ausübung des Jagdschutzes auf Verlangen des Betroffenen sich nicht ausweist,
11. entgegen Art. 42 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3, auch in Verbindung mit Art. 43 Abs. 3 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes, der Aufforderung eines für das Jagdrevier zuständigen Jagdschutzberechtigten, Angaben über die Person zu machen, nicht oder nicht richtig nachkommt, soweit die Tat nicht nach § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bedroht ist,
12. a) vorsätzlich oder fahrlässig an Orten, an denen ihm die Ausübung des Jagdrechts nicht zusteht, Besitz an lebendem oder veredetem Wild oder an Fallwild und Abwurfstangen sowie Eiern des dem Jagdrecht unterliegenden Federwildes erlangt und diese Gegenstände nicht binnen drei Tagen entweder dem Revierinhaber (Art. 7 Abs. 1) oder der nächsterreichbaren Polizeidienststelle abliefern oder den Sachverhalt anzeigt,
- b) als Führer eines Fahrzeugs Schalenwild (§ 2 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes) durch An- oder Überfahren verletzt oder tötet und dies nicht unverzüglich einer der in Buchstabe a genannten Stellen anzeigt.

## Art. 57

## Verbot der Jagdausübung

(1) Wird gegen jemanden wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Art. 56, die er unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten bei der Jagdausübung begangen hat, eine Geldbuße festgesetzt, so kann ihm in der Entscheidung für die Dauer von einem Monat bis zu sechs Monaten verboten werden, die Jagd auszuüben.

(2) Das Verbot der Jagdausübung wird mit der Rechtskraft der Entscheidung wirksam. Für seine Dauer wird ein erteilter Jagdschein amtlich verwahrt. Wird er nicht freiwillig herausgegeben, so ist er zu beschlagnahmen.

(3) Ist ein Jagdschein amtlich zu verwahren, so wird die Verbotsfrist erst von dem Tage an gerechnet, an dem dies geschieht. In die Verbotsfrist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

(4) Über den Beginn der Verbotsfrist nach Absatz 3 Satz 1 ist der Täter im Anschluß an die Verkündung der Entscheidung oder bei deren Zustellung zu belehren.

Art. 58  
Einziehung

Die durch eine Ordnungswidrigkeit nach Art. 56 gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel können eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

XII. Abschnitt  
Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 59  
Enteignende Maßnahmen

(1) Hat eine Behörde aufgrund dieses Gesetzes eine Maßnahme getroffen, die eine Enteignung darstellt oder einer solchen gleichkommt, insbesondere weil sie eine wesentliche Nutzungsbeschränkung darstellt, so ist dem Eigentümer oder dem sonstigen Berechtigten nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Der Grundstückseigentümer kann verlangen, daß der Entschädigungspflichtige das Grundstück übernimmt, soweit es ihm infolge der enteignenden Maßnahme wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist, das Grundstück zu behalten oder es in der bisherigen oder in einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Kommt eine Einigung über die Übernahme des Grundstücks nicht zustande, kann der Eigentümer das Enteignungsverfahren beantragen; im übrigen gelten die Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung sinngemäß.

Art. 60  
Überleitungsvorschrift

(1) Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtswirksam geschlossener oder verlängerter Jagdpachtvertrag bleibt bis zum Ablauf der Vertragsdauer gültig, wenn er den im Zeitpunkt seines Abschlusses oder seiner Verlängerung geltenden Vorschriften entsprochen hat.

(2) In Fällen, in denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Personen als Jagdaufseher bestätigt wurden, die nicht Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines waren, findet ein Widerruf der Bestätigung nach Art. 41 Abs. 2 Satz 3 aus diesem Grunde nicht statt.

Art. 61  
Ausführungsvorschriften

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften und die Rechtsverordnungen, die das Bundesjagdgesetz und seine Ausführungsvorschriften den Ländern vorbehalten.

Art. 62

Verweisungen auf aufgehobene Vorschriften

Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen auf durch dieses Gesetz aufgehobene Vorschriften verwiesen wird, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

Art. 63

Änderung von Vorschriften

(1) Art. 23 Nr. 2 des **Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1974 (GVBl S. 652), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 563), erhält folgende Fassung:

„2. die Entscheidung über die Rechtsbeschwerden aufgrund des § 52 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen einschließlich des Beanstandungsverfahrens nach § 12 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes;“.

(2) Das **Bayerische Naturschutzgesetz** wird wie folgt geändert:

1. Art. 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Durch Rechtsverordnung werden neben den zu Schutz und Pflege sowie zur Verwirklichung der Absätze 2 und 3 erforderlichen Vorschriften Bestimmungen über die Verwaltung des Nationalparks und über die erforderlichen Lenkungsmaßnahmen einschließlich der Regelung der Jagdausübung und des Wildbestandes getroffen.“

2. Nach Art. 20 wird folgender neuer Art. 20 a eingefügt:

„Art. 20 a  
Tiergehege

(1) Tiergehege sind eingefriedete Grundflächen, auf denen Tiere wildlebender Art ganz oder teilweise im Freien gehalten werden. Als Tiergehege gelten auch Anlagen zur Haltung von Vögeln. Die Zweckänderung steht der Errichtung oder Erweiterung gleich.

(2) Die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb von Tiergehegen bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde. Für Wildgehege nach Art. 23 des Bayerischen Jagdgesetzes erteilt die Jagdbehörde die Genehmigung zugleich als untere Naturschutzbehörde. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften zugleich erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; ist die zuständige Behörde nicht zugleich Naturschutzbehörde, so entscheidet sie im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

(3) Die Genehmigung darf unbeschadet anderer Vorschriften nur erteilt werden, wenn

1. die artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung sowie die fachgerechte Betreuung gewährleistet und
2. durch die Anlage weder der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigt noch der Zugang zur freien Natur in unangemessener Weise eingeschränkt wird.

(4) Bei Tiergehegen, die bei Inkrafttreten dieser Bestimmung bestehen, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß Anordnungen getroffen werden können, die zur Erfüllung der in Absatz 3 genannten Voraussetzungen erforderlich sind. Die Beseitigung eines Tiergeheges kann angeordnet werden, soweit nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

(5) Die Vorschriften des Art. 23 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 des Bayerischen Jagdgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

3. Art. 45 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Rechtsverordnungen über Naturschutzgebiete, die Regelungen des Wildbestandes oder der Jagdausübung enthalten, ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.“

#### Art. 64

##### Inkrafttreten; Aufhebung von Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Bayerische Jagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 1962 (GVBl S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. April 1977 (GVBl S. 116), außer Kraft.

(3) Das Gesetz über das Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen vom 12. August 1953 (BayBS IV S. 575) tritt mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Art. 47 Nr. 3 außer Kraft.

(4) Die zum bisherigen Bayerischen Jagdgesetz erlassenen Ausführungsvorschriften und Rechtsverordnungen bleiben, soweit sie nicht im Widerspruch zu den Vorschriften des Bundesjagdgesetzes und dieses Gesetzes stehen, bis zum Erlaß neuer entsprechender Vorschriften in Kraft.

München, den 13. Oktober 1978

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Goppel

**Verordnung  
zur Regelung des besonderen Auslese-  
verfahrens für die Einstellung in Laufbahnen  
des gehobenen nichttechnischen Dienstes  
(AusIVfV)**

**Vom 3. Oktober 1978**

Auf Grund des Art. 22 Satz 2 und des Art. 115 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) erläßt die Bayerische Staatsregierung im Benehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

Geltungsbereich

(1) Dem Ausleseverfahren muß sich unterziehen, wer sich als Laufbahnbewerber für den Vorbereitungsdienst in einer der folgenden Laufbahnen bewirbt:

1. Gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst in den Geschäftsbereichen der Staatsministerien des Innern, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft und Verkehr, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Landesentwicklung und Umweltfragen, in den Gemeinden, Landkreisen und Bezirken sowie in den unter der Aufsicht der genannten Staatsministerien stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. gehobener Steuerverwaltungsdienst und gehobener Staatsfinanzverwaltungsdienst,
3. gehobener Justizdienst und gehobener Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten,
4. gehobener nichttechnischer Verwaltungsdienst im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung sowie der Körperschaften, die der Aufsicht dieses Staatsministeriums unterstehen,
5. gehobener Polizeivollzugsdienst.

(2) Das Ausleseverfahren für die Laufbahnen des gehobenen Archiv- und Bibliotheksdienstes wird durch Verordnung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß gesondert geregelt.

**§ 2**

Zulassung

(1) Zum Ausleseverfahren können nur Bewerber zugelassen werden, die die in Art. 15 Abs. 1 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes (BayBFHG) genannten Vorbildungsvoraussetzungen besitzen oder bis zu einem in der Bekanntmachung der Ausleseprüfung festgesetzten Zeitpunkt erwerben werden und die zum Zeitpunkt der Zulassung prüfbar den rechtlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst einer der in § 1 genannten Laufbahnen erfüllen.

(2) Bewerber, welche die Einstellung bei einer staatlichen Verwaltung anstreben, sollen im Antrag auf Zulassung zur Ausleseprüfung angeben, in welchem Geschäftsbereich sie eingestellt werden wollen.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Bayerische Staatskanzlei — Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses —.

**§ 3**

Gestaltung des Ausleseverfahrens

Im Rahmen des Ausleseverfahrens haben alle Bewerber eine Ausleseprüfung (§ 8) abzulegen. Die in dieser Prüfung erzielte Note und die Durchschnittsnote, die aus den Noten in bestimmten Fächern der allgemeinen Bildungsabschlüsse errechnet wird (§ 11), zählen bei der Bildung des Gesamtergebnisses je zur Hälfte. Die Gesamtnote ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

**§ 4**

Durchführung

(1) Die Ausleseprüfung wird in der Regel einmal im Jahr von der Bayerischen Staatskanzlei — Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses — durchgeführt.

(2) Das Gesamtergebnis (§ 3 Satz 2) wird durch die Bayerische Staatskanzlei — Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses — ermittelt.

**II. Ausleseprüfung**

**§ 5**

Prüfungsausschuß

(1) Bei der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses wird für die Durchführung der Ausleseprüfung ein Prüfungsausschuß gebildet. Er hat 12 Mitglieder.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Leiter der Bayerischen Staatskanzlei jeweils auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Beamte des höheren Dienstes der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses sein. Für jeden Fachbereich der Bayerischen Beamtenfachhochschule, für den das Ausleseverfahren durchgeführt wird, werden von dem gemäß Art. 2 Abs. 2 BayBFHG zuständigen Staatsministerien, vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie von den kommunalen Spitzenverbänden auf deren Vorschlag jeweils ein Mitglied und ein Stellvertreter bestellt. Weiteres Mitglied ist der Präsident der Bayerischen Beamtenfachhochschule.

**§ 6**

Prüfungsamt

Die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses besorgt als Prüfungsamt die technische Abwicklung der Ausleseprüfung und erläßt die für eine ordnungsgemäße Abwicklung erforderlichen weiteren Bestimmungen.

**§ 7**

Bekanntmachung der Ausleseprüfung

Der Termin der Ausleseprüfung wird vom Prüfungsamt unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen, der vorzulegenden Nachweise, der Meldefrist und der Fristen für die Vorlage der Bescheinigungen der Leistungen in den allgemeinen Bildungsabschlüssen durch Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger bestimmt.

**§ 8**

Prüfungsgegenstand und Umfang  
der Ausleseprüfung sowie  
Bewertung der Prüfungsleistung

(1) In der Ausleseprüfung sollen die Bewerber zeigen, ob sie auf Grund ihres Allgemeinwissens und ihrer Fähigkeiten die Eignung für die Übernahme in

den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes besitzen. Gegenstand der Prüfung sind insbesondere angemessene Kenntnisse über

1. die staatlichen Grundlagen Bayerns und der Bundesrepublik Deutschland,
2. die Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der Welt,
3. staatsbürgerliche und wirtschaftliche Grundfragen,
4. die gesellschaftlichen Zusammenhänge,
5. die geschichtlichen Vorgänge des 19. und 20. Jahrhunderts, soweit sie für die Beurteilung heutiger politischer und gesellschaftlicher Vorgänge bedeutsam sind,
6. aktuelle politische und zeitgeschichtliche Ereignisse.

(2) Die Ausleseprüfung wird schriftlich abgehalten und findet unter Aufsicht statt. Die Arbeitszeit beträgt mindestens drei, höchstens jedoch fünf Stunden.

(3) Bei der Bewertung der Ausleseprüfung sind die in der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 17. Oktober 1962 (GVBl S. 261) in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Noten mit der Maßgabe zugrunde zu legen, daß Zehntelnoten auf der Grundlage einer Punktebewertung erteilt werden. Bei der Bewertung der Prüfungsleistung sind, soweit es die Art der Aufgabenstellung ermöglicht, die Klarheit der Darstellung, die Gewandtheit des Ausdrucks, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung und auch die äußere Form mit zu berücksichtigen.

#### § 9

##### Versäumnis

Bricht ein Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Ausleseprüfung die Prüfung ab, so gilt sie als nicht abgelegt.

#### § 10

##### Unterrichtung über das Ergebnis der Ausleseprüfung

Die Prüfungsteilnehmer werden über das Ergebnis der Ausleseprüfung unterrichtet. Sie sind besonders auf die Verpflichtung nach § 12 und § 16 Abs. 3 hinzuweisen.

### III. Feststellung des Gesamtergebnisses des Ausleseverfahrens, Rangliste

#### § 11

##### Leistungen in den allgemeinen Bildungsabschlüssen

(1) Aus den von einem Prüfungsteilnehmer in den allgemeinen Bildungsabschlüssen erreichten Noten der Fächer Deutsch, Mathematik und erste, oder, wenn mindestens sieben Jahre geführt, nach Wahl auch zweite Fremdsprache, ist eine auf eine Dezimalstelle errechnete Durchschnittsnote zu bilden; dabei zählt die Note in Deutsch fünffach, die Note in Mathematik dreifach und die Note in der Fremdsprache zweifach. Soweit in den Zeugnissen für diese Fächer Punktzahlen ausgewiesen sind, sind diese in ganze Noten umzurechnen.

(2) Soweit der Nachweis des Bildungsabschlusses keine Benotung in Mathematik oder/und einer Fremdsprache aufweist, bestimmt der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus je ein nach Bedeutung und Schwierigkeitsgrad vergleichbares Fach, dessen Note an Stelle der fehlenden Note zugrunde zu legen ist.

Das vergleichbare Fach kann hierbei auch aus mehreren Fächern gebildet werden, wobei die Noten dieser Fächer gleichzuwerten sind. Die sich ergebende Durchschnittsnote ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen; die zweite Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Fehlt die Benotung im Fach Deutsch, ist in diesem Fach eine zusätzliche Prüfung im Rahmen des Ausleseverfahrens abzulegen; die erzielte Note zählt als Note des Faches Deutsch.

#### § 12

##### Nachweis über die Leistungen in den allgemeinen Bildungsabschlüssen

Die Prüfungsteilnehmer sind verpflichtet, eine Bescheinigung über die Leistungen in den allgemeinen Bildungsabschlüssen unverzüglich nach Erhalt bei der Bayerischen Staatskanzlei — Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses — einzureichen. Diese kann in der Bekanntmachung der Ausleseprüfung (§ 7) eine Frist für die Vorlage der Bescheinigung bestimmen. Wird die Bescheinigung bis zum Ablauf der Frist nicht vorgelegt, ist der Prüfungsteilnehmer vom Ausleseverfahren ausgeschlossen.

#### § 13

##### Gesamtergebnis des Ausleseverfahrens

Das Ausleseverfahren ist nicht erfolgreich abgeschlossen, wenn

1. die errechnete Gesamtnote schlechter als „4,00“ ist,
2. unabhängig von der Gesamtnote die Note der Ausleseprüfung schlechter als „4,5“ ist oder
3. zwei Noten der aus den allgemeinen Bildungsabschlüssen zu berücksichtigenden Fächer „mangelhaft“ oder schlechter sind.

#### § 14

##### Rangliste und Zuweisung

(1) Nach Abschluß des Ausleseverfahrens erstellt die Bayerische Staatskanzlei — Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses — eine Rangliste, in der alle Teilnehmer in der Reihenfolge des Gesamtergebnisses (§ 3 Satz 2) aufgeführt sind. Bei gleichem Gesamtergebnis entscheidet über die Reihenfolge in der Rangliste die Note in der Ausleseprüfung. Bewerber mit gleicher Note in der Ausleseprüfung erhalten insoweit den gleichen Rang.

(2) Die Bewerber für staatliche Verwaltungen werden auf Grund der Rangliste und des Bedarfs zugewiesen; der Verwendungswunsch wird soweit als möglich berücksichtigt. Den anderen öffentlichen Verwaltungen werden Ranglisten für ihre Bewerber übermittelt.

(3) Die Bewerber werden unterrichtet, ob und welcher Verwaltung sie zugewiesen werden konnten.

(4) Den staatlichen Verwaltungen ist für zusätzliche Einstellungen eine Rangliste mit weiteren, nicht nach Absatz 2 Satz 1 zugewiesenen Bewerbern zur Verfügung zu stellen (Ersatzliste).

### IV. Besondere Bestimmungen für den gehobenen Polizeivollzugsdienst und für Soldaten auf Zeit

#### § 15

##### Gehobener Polizeivollzugsdienst

Die Bewerber für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes nehmen nach erfolgreich abgeschlossenem Ausleseverfahren (§ 13) in der Reihenfolge einer besonderen Rangliste nach dem jeweiligen Bedarf an einer Sportprüfung teil, sofern sie die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 der Verord-

nung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten (LbVPol) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1975 (GVBl S. 320, ber. S. 346), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1977 (GVBl S. 335), erfüllen. Die Prüfung wird von der Einstellungsbehörde (§ 12 Abs. 1 Satz 3 LbVPol) durchgeführt. Die Bestimmungen der Ordnung der Einstellungsprüfungen für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Polizeivollzugsdienstes über die Sportprüfung sind sinngemäß anzuwenden.

#### § 16

##### Soldaten auf Zeit

(1) Die Vorschrift des § 14 gilt nicht für Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins nach § 9 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1977 (BGBl I S. 337), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1977 (BGBl I S. 3110), und Soldaten auf Zeit, die die Bestätigung über den Anspruch auf den Eingliederungs- oder Zulassungsschein vorlegen.

(2) Die Bayerische Staatskanzlei — Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses — erstellt nach Abschluß der Ausleseprüfung für den in Absatz 1 genannten Personenkreis eine Liste, in der die Teilnehmer in der Reihenfolge der erzielten Ergebnisse aufgeführt sind. Diese Liste wird der Vormerkstelle des Landes Bayern beim Staatsministerium der Finanzen zur Kenntnis gegeben.

(3) Die Vorschrift des § 12 gilt mit der Maßgabe, daß die Bescheinigungen der Leistungen in den allgemeinen Bildungsabschlüssen bei der Vormerkstelle des Landes Bayern einzureichen sind.

(4) Die Vormerkstelle des Landes Bayern erstellt insoweit eine Rangliste, in der die Teilnehmer in der Reihenfolge des Gesamtergebnisses (§ 3 Satz 2) aufgeführt sind. Bei gleichem Gesamtergebnis entscheidet über die Reihenfolge in der Rangliste die Note in der Ausleseprüfung. Die Bewerber werden im Rahmen der vorbehaltenen Stellen nach Maßgabe der Rangliste den Einstellungsbehörden zugewiesen. § 10 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes bleibt unberührt.

#### V. Sonstige Bestimmungen

#### § 17

##### Geltungsdauer

Das Ausleseverfahren hat grundsätzlich nur für das laufende Einstellungsjahr Geltung. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Landespersonalausschusses.

#### § 18

##### Einstellung in den Vorbereitungsdienst

(1) Die Einstellung hat grundsätzlich in der Reihenfolge der Rangliste (§ 14) zu erfolgen, sofern die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst der Laufbahn erfüllt sind.

(2) Ausnahmsweise können auch Bewerber berücksichtigt werden, die durch einen von ihnen nicht zu vertretenden Grund gehindert waren, die Bescheinigung über die Leistungen in den allgemeinen Bildungsabschlüssen innerhalb der Frist nach § 12 einzureichen. Die Entscheidung hierüber treffen die Einstellungsbehörden unter Beachtung der Ergebnisse im Ausleseverfahren.

#### § 19

##### Wiederholungsmöglichkeit

Die Bewerber können am Ausleseverfahren wiederholt teilnehmen.

#### § 20

##### Grundsätzliche Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

Für das Ausleseverfahren gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend, soweit sich aus den vorhergehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

#### VI. Inkrafttreten

#### § 21

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung des besonderen Ausleseverfahrens für die Einstellung in Laufbahnen des gehobenen nichttechnischen Dienstes (AuslVfV) vom 9. März 1976 (GVBl S. 35) außer Kraft.

München, den 3. Oktober 1978

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h.c. G o p p e l

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 40 vom 6. Oktober 1978 bekanntgemacht.

### Erste Verordnung zur Änderung der Arbeitszeitverordnung

Vom 3. Oktober 1978

Auf Grund des Art. 80 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

#### § 1

Die Arbeitszeitverordnung vom 20. September 1974 (GVBl S. 476) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In den staatlichen Verwaltungen müssen die täglichen Mindestanwesenheitszeiten (Kernzeiten) ausschließlich der Pausen montags bis donnerstags mindestens fünfeinhalb und freitags mindestens fünf Stunden betragen. Sie enden an keinem Arbeitstag vor 15.00 Uhr und haben die Zeit des stärksten Arbeitsanfalls einzuschließen. Die Rahmenzeit darf in diesem Verwaltungsbereich täglich 11½ Stunden nicht überschreiten und nicht vor 6.30 Uhr beginnen. Einmal im Monat kann ein halber Tag zur Abgeltung von anrechenbaren Zeitgutstunden freigegeben werden. Im übrigen ist ein Zeitausgleich innerhalb der Kernzeiten nur für dienstlich angeordnete Mehrarbeit zulässig.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die zur näheren Ausgestaltung der gleitenden Arbeitszeit im staatlichen Bereich erforderlichen Rahmenbestimmungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den anderen obersten Dienstbehörden. Hierbei ist auch zu bestimmen, inwieweit die Arbeitszeit durch Zeiterfassungsgeräte zu erfassen ist. Die obersten Dienstbehörden können mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen von den Rahmenbestimmungen abweichende Regelungen treffen, soweit besondere Verhältnisse dies erfordern.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach den Worten „§ 6“ die Worte „und § 7 Abs. 3“ eingefügt.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1978 in Kraft.

München, den 3. Oktober 1978

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

## **Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Hessen über die Wahrnehmung verkehrspolizeilicher Vollzugsaufgaben auf dem Seligenstädter Kreuz (A 45/A 3)**

Vom 11. September 1978

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit dem Hessischen Minister des Innern ein Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung verkehrspolizeilicher Vollzugsaufgaben auf dem Seligenstädter Kreuz (A 45/A 3) abgeschlossen.

Der Wortlaut des Abkommens wird nachstehend bekanntgemacht.

München, den 11. September 1978

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Seidl, Staatsminister

## **Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Bayern über die Wahrnehmung verkehrspolizeilicher Vollzugsaufgaben auf dem Seligenstädter Kreuz (A 45/A 3)**

Das Land Hessen,  
gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Minister des Innern,  
und

das Bayerische Staatsministerium des Innern  
schließen über die Wahrnehmung verkehrspolizeilicher  
Vollzugsaufgaben auf dem Seligenstädter Kreuz  
das folgende Verwaltungsabkommen:

### Art. 1

(1) Der Freistaat Bayern überträgt die verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben auf dem bayerischen Teil des Seligenstädter Kreuzes (Übertragungsbereich) auf das Land Hessen.

(2) Der Übertragungsbereich umfaßt die auf bayerischem Gebiet liegenden Fahrbahnen und Rampen der A 45 und der A 3 zwischen km 204,576 (Landesgrenze) und km 205,300.

(3) Das Land Hessen nimmt die Aufgaben durch die Vollzugspolizei wahr.

### Art. 2

(1) Art und Umfang der polizeilichen Befugnisse der hessischen Polizeidienstkräfte im Übertragungsbereich bestimmen sich nach bayerischem Landesrecht.

(2) Die zuständigen Behörden des Freistaates Bayern sind nach Maßgabe des bayerischen Rechts gegenüber den hessischen Polizeidienststellen und Polizeidienstkräften zur Erteilung von Sachweisungen befugt, soweit diese polizeiliche Maßnahmen im Übertragungsbereich betreffen.

(3) Die Dienstaufsicht bleibt unberührt.

### Art. 3

Personal- und Sachkosten werden vom Freistaat Bayern nicht erstattet. Von Polizeidienstkräften des Landes Hessen festgesetzte Verwarnungsgelder fließen dem Lande Hessen zu.

### Art. 4

(1) Der Freistaat Bayern stellt das Land Hessen von allen Verbindlichkeiten frei, die diesem bei der Wahrnehmung der verkehrspolizeilichen Vollzugsaufgaben im Übertragungsbereich durch Amtspflichtverletzungen oder durch rechtmäßige oder schuldlos rechtswidrige Eingriffe hessischer Polizeibeamter in Rechte Dritter erwachsen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit das Land Hessen durch Rückgriff auf seine Bediensteten Ersatz erlangen kann. Bei der Höhe der Rückgriffnahme ist nach den allgemein üblichen Grundsätzen zu verfahren.

### Art. 5

(1) Dieses Verwaltungsabkommen kann von jedem der vertragschließenden Teile jeweils zum Ende des Kalenderjahres, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 1978 gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### Art. 6

Das Verwaltungsabkommen tritt am 1. September 1978 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. August 1978

**Der Hessische Minister des Innern**  
Gries, Staatsminister

München, den 9. August 1978

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Seidl, Staatsminister

**Verordnung  
zur Übertragung von Befugnissen nach der  
Straßenverkehrs-Ordnung (BefugVO-StVO)**

**Vom 18. September 1978**

Auf Grund des Art. 6 des Gesetzes zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 28. April 1978 (GVBl S. 172) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

**§ 1**

(1) Die Regierungen als höhere Straßenverkehrsbehörden sind sachlich zuständig

1. für die Erteilung von Ausnahmen

a) von dem Verbot, Autobahnen und Kraftfahrstraßen mit bestimmten Fahrzeugen zu benutzen, wenn es sich um einen Verkehr handelt, der zugleich einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bedarf und bei dem die zulässigen Abmessungen (ausgenommen die Höhe) und Gewichte und die Kurvenläufigkeit (§ 32 Abs. 2 StVZO) um nicht mehr als 10 Prozent tatsächlich überschritten werden oder das Sichtfeld (§ 35b Abs. 2 StVZO) geringfügig eingeschränkt ist (§ 18 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO),

b) von dem Verbot, Rennen mit Kraftfahrzeugen zu veranstalten (§ 29 Abs. 1 StVO),

c) von dem Verbot, außerhalb geschlossener Ortschaften zu werben und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton zu betreiben (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO);

2. für die Erteilung von Erlaubnissen, wenn sich Veranstaltungen über mehrere Regierungsbezirke innerhalb Bayerns erstrecken (§ 44 Abs. 3 Satz 1 Alternative 3 StVO).

(2) Örtlich zuständig ist

1. für die Erteilung von Ausnahmen

a) gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a und c die Regierung, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnort, seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat,

b) gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b die Regierung, in deren Bezirk das Rennen oder die Veranstaltung beginnt;

2. für die Erteilung von Erlaubnissen gemäß Absatz 1 Nr. 2 die Regierung, in deren Bezirk die Veranstaltung beginnt.

**§ 2**

(1) Die Landratsämter, kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädte als untere Straßenverkehrsbehörden sind sachlich zuständig

1. für die Erteilung von Ausnahmen

a) von dem Verbot des Parkens (§ 12 Abs. 4 StVO), soweit nicht die örtlichen Straßenverkehrsbehörden zuständig sind,

b) von den Verboten, auf Autobahnen, die nicht Bundesautobahnen sind,

aa) an nicht gekennzeichneten Anschlußstellen einzufahren (§ 18 Abs. 2 StVO),

bb) zu halten (§ 18 Abs. 8 StVO),

cc) an nicht gekennzeichneten Anschlußstellen auszufahren (§ 18 Abs. 11 StVO),

c) von den Verboten, auf Kraftfahrstraßen

aa) an anderen Stellen als an Kreuzungen und Einmündungen einzufahren (§ 18 Abs. 2 StVO),

bb) zu halten (§ 18 Abs. 8 StVO),

cc) an anderen Stellen als an Kreuzungen und Einmündungen auszufahren (§ 18 Abs. 11 StVO),

d) von dem Verbot, auf Autobahnen mit Kraftomnibussen ohne Anhänger schneller als 80 km/h zu fahren (§ 18 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 StVO),

e) von dem Verbot, auf der Ladefläche von Lastkraftwagen und Anhänger Personen mitzunehmen (§ 21 Abs. 2 StVO),

f) von dem Verbot, Gehwege zur Reinigung mit Fahrzeugen über 2,8 t zu befahren, die nach dem 1. Juli 1976 erstmals zugelassen werden (§ 35 Abs. 6 Satz 1 letzte Alternative StVO), soweit nicht die örtlichen Straßenverkehrsbehörden zuständig sind,

g) von den Verboten, die von der örtlichen Straßenverkehrsbehörde durch Vorschriftzeichen, Richtzeichen oder Verkehrseinrichtungen angeordnet sind, wenn im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung über den Zuständigkeitsbereich der örtlichen Straßenverkehrsbehörde hinaus beantragt wird (§ 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO);

2. für die Erteilung von Erlaubnissen

a) für Veranstaltungen innerhalb des Regierungsbezirks (§ 44 Abs. 3 Satz 1 Alternative 2 StVO),

b) für die übermäßige Benutzung der Straße durch die Bundeswehr oder durch die Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikkpaktes sowie durch den Bundesgrenzschutz (§ 44 Abs. 5 StVO);

3. für den Abschluß von Vereinbarungen für den Militärverkehr auf örtlichen Militärstraßen (§ 44 Abs. 4 StVO).

(2) Örtlich zuständig ist

1. für die Erteilung von Ausnahmen

a) gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a, b, c, e, f und g die Behörde, in deren Bezirk von der Ausnahme Gebrauch gemacht werden soll,

b) gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchst. d die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnort, seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat,

c) von dem Verbot, an Sonn- und Feiertagen mit bestimmten Fahrzeugen zu verkehren, soweit es sich um Einzelfahrten innerhalb Bayerns handelt, auch die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnort, seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat (§ 47 Abs. 2 Nr. 3 StVO);

2. für die Erteilung von Erlaubnissen

a) gemäß Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a die Behörde, in deren Bezirk die Veranstaltung beginnt,

b) gemäß Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b die Behörde, in deren Bezirk der erlaubnispflichtige Verkehr beginnt (§ 47 Abs. 3 StVO),

c) für Einzelfahrten innerhalb Bayerns auch die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnort, seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung hat (§ 47 Abs. 1 Satz 3 Alternative 1 StVO),

d) für eine unbegrenzte Zahl von Fahrten innerhalb Bayerns auch die Behörde, in deren Bezirk der erlaubnispflichtige Verkehr beginnt (§ 47 Abs. 1 Satz 3 Alternative 2 StVO);

3. für den Abschluß von Vereinbarungen gemäß Absatz 1 Nr. 3 die Behörde, in deren Bezirk der Standort liegt.

### § 3

(1) Die Autobahndirektionen als untere Straßenverkehrsbehörden sind sachlich zuständig für die Erteilung von Ausnahmen von den Verboten, auf Bundesautobahnen

1. an nicht gekennzeichneten Anschlußstellen einzufahren (§ 18 Abs. 2 StVO),
2. zu halten (§ 18 Abs. 8 StVO),
3. an nicht gekennzeichneten Anschlußstellen auszufahren (§ 18 Abs. 11 StVO).

(2) Örtlich zuständig für die Erteilung von Ausnahmen gemäß Absatz 1 ist die Behörde, in deren Bezirk von der Ausnahme Gebrauch gemacht werden soll.

### § 4

(1) Die kreisangehörigen Gemeinden als örtliche Straßenverkehrsbehörden sind sachlich zuständig für die Erteilung folgender Ausnahmen, die sich auf Straßen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung in der Fassung des Gesetzes vom 28. April 1978 (GVBl S. 172) beziehen:

1. Von dem Verbot des Parkens auf Gehwegen für Ärzte (§ 12 Abs. 4 StVO);
2. zum Befahren von Straßen, für die Verkehrsbeschränkungen gelten, die von einer anderen Straßenverkehrsbehörde angeordnet wurden;
3. von dem Verbot, Gehwege zur Reinigung mit Fahrzeugen über 2,8 t zu befahren, die nach dem 1. Juli 1976 erstmals zugelassen werden (§ 35 Abs. 6 Satz 1 letzte Alternative StVO).

(2) Örtlich zuständig für die Erteilung von Ausnahmen gemäß Absatz 1 ist die Behörde, in deren Bezirk von der Ausnahme Gebrauch gemacht werden soll.

### § 5

Diese Verordnung tritt am 1. November 1978 in Kraft.

München, den 18. September 1978

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Alfred Seidl, Staatsminister

**Verordnung**  
**über die Bestimmung des Landratsamtes**  
**Forchheim als zuständige Behörde**  
**zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes**  
**für die öffentliche Wasserversorgung**  
**der Gemeinde Adelsdorf**

**Vom 19. September 1978**

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

Das Landratsamt Forchheim wird als zuständige Behörde für den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Adelsdorf in der Gemarkung Willersdorf und dem gemeindefreien Forstbezirk Untere Mark (beide Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken) und in der Gemarkung Wepersdorf (Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken) bestimmt.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1978 in Kraft.

München, den 19. September 1978

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Seidl, Staatsminister

**Verordnung**  
**über die Bestimmung des Landratsamtes**  
**Erlangen-Höchstadt als zuständige Behörde**  
**zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes**  
**für die öffentliche Wasserversorgung**  
**der Gemeinde Eckental, Ortsteile**  
**Benzenhof/Oedhof**

**Vom 20. September 1978**

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt wird als zuständige Behörde für den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Eckental, Ortsteile Benzenhof/Oedhof in den Gemarkungen Benzenhof (Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken) und Freiröttenbach (Landkreis Nürnberger Land, Regierungsbezirk Mittelfranken) und in der Gemarkung Rüsselbach (Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken) bestimmt.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1978 in Kraft.

München, den 20. September 1978

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Seidl, Staatsminister

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Übertragung von Befugnissen der Landesjustizverwaltung nach der Bundesnotarordnung**

Vom 21. September 1978

Auf Grund des § 112 der Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961 (BGBl I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl I S. 2258), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Übertragung von Befugnissen der Landesjustizverwaltung nach der Bundesnotarordnung vom 15. September 1961 (GVBl S. 226) wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. auf den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht München die Befugnisse der Einleitungsbehörde bei förmlichen Disziplinarverfahren (§ 96 Satz 3 Bundesnotarordnung);“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1978 in Kraft.

München, den 21. September 1978

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**  
Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
„Naturwaldreservat Neugeschüttwörth“**

Vom 21. September 1978

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das Donaualtwasser und die Auwaldgebiete östlich der Gemeinde Gremheim, Landkreis Dillingen a. d. Donau, werden unter der Bezeichnung „Naturwaldreservat Neugeschüttwörth“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 45,99 ha.

(2) Es umfaßt in der Gemeinde Gremheim, Gemarkung Gremheim, die Grundstücke Flurnummern 960, 960/4, 961, 1197 und 1197/2.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes verlaufen wie folgt:

Ausgangspunkt ist die Stelle, an der die Südgrenze des Grundstückes Flurnummer 960 den Donaudamm schneidet; von dort verläuft die Grenze auf dem Donaudamm entlang in nordöstlicher Richtung bis zu dem Punkt, bei dem der Donaudamm die Nordostgrenze des Grundstückes Flurnummer 960 erreicht,

sodann auf der Ostseite des Grundstückes Flurnummer 960 zur nördlichen Spitze des den Altwasserarm umfassenden Grundstückes Flurnummer 1197, der Grenze dieses Grundstückes zunächst nach Südosten folgend, das Altwassergrundstück im Süden umrundend, nach Nordwesten zurück, bis die Ostgrenze des Grundstückes Flurnummer 960 erreicht ist, ein kurzes Stück der Ostgrenze des Grundstückes Flurnummer 960 nach Süden folgend bis zur Nordspitze des Grundstückes Flurnummer 1197, die Grundstücke Flurnummern 1197 und 1197 1/2 (Altwasserarm) umfassend, und zwar zunächst an der Ostseite des Grundstückes Flurnummer 1197, sodann dem Grundstück Flurnummer 1197 1/2 entlang, den Altwasserarm umrundend, an der Nordseite des Grundstückes Flurnummer 1197 1/2 und an der Westseite des Grundstückes Flurnummer 1197 nach Nordwesten zurück, bis die Ostgrenze des Grundstückes Flurnummer 960 erreicht ist. Die Grenze verläuft sodann kurz nach Südwesten, bis das das Altwasser umfassende Grundstück Flurnummer 961 erreicht ist, an dessen Ostgrenze bzw. Südgrenze entlang, der Südgrenze des Grundstückes Flurnummer 960 folgend bis zum Ausgangspunkt.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1:25 000 und einer Karte M 1:5000 rot eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5000. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Schwaben als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau als unterer Naturschutzbehörde.

(5) Die Karten werden bei den in Absatz 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Naturwaldreservat Neugeschüttwörth“ ist es,

1. den ökologischen Wert und landschaftlichen Reiz in dem bestehenden Umfang zu erhalten,
2. die Auwaldreste, Streuwiesen, Schilf- und Röhrichtbestände sowie Schwimmblattgesellschaften zu schützen,
3. den spezifischen Lebensraum für seltene und geschützte Pflanzenarten, für bedrohte Wasser- und Sumpfvogelarten sowie für die Beutelmeise zu bewahren und Störungen fernzuhalten,
4. die Erforschung der natürlichen Dynamik und der Standortbedingungen der Lebensgemeinschaft Wald zu ermöglichen.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Wasserflächen

oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

3. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen nachteilig zu verändern,
4. Rodungen in Auwaldbereichen vorzunehmen,
5. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
6. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Zum Schutze von Pflanzen und Tieren ist es verboten:

1. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
2. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
3. in Nähe der besetzten Brutstätten der Vögel Foto-, Film- oder Tonaufnahmen ohne vorherige Erlaubnis der Regierung von Schwaben als höherer Naturschutzbehörde vorzunehmen,
4. Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstlichen Bruthöhlen in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August eines jeden Jahres zu besteigen oder zu fällen.

(3) Verboten ist es auch, nachstehende Bau- oder Erschließungsmaßnahmen durchzuführen:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzurechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Straßen, Wege, Plätze oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. Drahtleitungen zu errichten.

(4) Ferner sind folgende Handlungen verboten:

1. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
2. Feuer anzumachen,
3. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
4. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz),
5. Bild- und Schrifttafeln anzubringen.

(5) Weiter ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege und außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Wege und Steige in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres zu betreten,
3. zu zelten oder zu lagern,
4. zu baden,
5. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren.

## § 5

### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 der Verordnung sind folgende Tätigkeiten:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die rechtmäßige Ausübung der Berufsfischerei,
3. die rechtmäßige Ausübung der Sportfischerei an dem außerhalb des Auwaldes liegenden und in der in § 2 Abs. 4 dieser Verordnung angeführten Karte M 1:5000 grün gekennzeichneten östlichen bzw. nördlichen Ufer des Altwassers (Grundstück Flurnummer 961) und südöstlichen und südlichen Ufer des Altwassers (Grundstück Flurnummer 1197 1/2),
4. die Unterhaltung der Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfange sowie die sporadische Räumung der Altwasser, soweit diese Maßnahme im Einvernehmen mit der Regierung von Schwaben als höherer Naturschutzbehörde und dem Fachberater des Bezirkes Schwaben für das Fischereiwesen erfolgt,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Dillingen a. d. Donau als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
6. die, entsprechend der Zielsetzung des Naturwaldreservates von der Staatsforstverwaltung im Einvernehmen mit der Regierung von Schwaben als höherer Naturschutzbehörde angeordneten und zur Erhaltung des Schutzgebietes notwendigen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie entsprechende Forschungsvorhaben.

## § 6

### Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Naturwaldreservat Neugeschüttwörth“ vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG Veränderungen vornimmt, insbesondere einem Verbot

1. des § 4 Abs. 1 über die Veränderung, insbesondere die Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile,

2. des § 4 Abs. 2 über den Schutz von Pflanzen und Tieren,  
 3. des § 4 Abs. 3 über Bau- und Erschließungsmaßnahmen,  
 4. des § 4 Abs. 4 über Geländeverunreinigungen, Lagern von Sachen, Feuer machen, Lärmen oder Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten, Abhalten von Schießübungen, Manövern oder gleichartigen Übungen und das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln  
 zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 5 über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, das Zelten und Lagern, das Baden, das Betreten des Geländes außerhalb der zugelassenen Bereiche sowie das Fahren mit Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung nicht nachkommt.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1978 in Kraft.

München, den 21. September 1978

#### Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen

Alfred Dick, Staatsminister

### Verordnung über Vergütungen der Vorstandsmitglieder im Angestelltenverhältnis auf Zeit bei den Sparkassen (Vergütungsverordnung für die Sparkassenvorstände — SpkVergV)

Vom 29. September 1978

Auf Grund des Art. 20 Abs. I Nr. 2 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1956 (BayBS I S. 574), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 1973 (GVBl S. 191), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Vergütungen der bei den Sparkassen als Angestellte auf Zeit tätigen Mitglieder des Vorstands.

### § 2

#### Grundsatz für die Vergütungen

(1) Die Vergütungen für die in § 1 genannten Angestellten dürfen die in dieser Verordnung bestimmten Höchstgrenzen nicht überschreiten.

(2) Die Vergütung besteht aus einem im Dienstvertrag zu vereinbarenden, monatlich zu zahlenden Gehalt (§ 3) und einer Zulage (§ 4).

### § 3

#### Gehalt

Das Gehalt des Angestellten darf nicht höher sein als die Gesamtbezüge, die er als Beamter nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften erhalten könnte. Laufbahnrechtliche Vorschriften und die Bestimmungen über das Besoldungsdienstalter sind nicht anzuwenden.

### § 4

#### Zulage

(1) Dem Angestellten kann eine Zulage bis zu 20 v. H. des Gehalts (§ 3) gewährt werden.

(2) Hat sich das Geschäft der Sparkasse in einem abgelaufenen Jahr zufriedenstellend entwickelt, so kann die Zulage nach Absatz 1 für dieses abgelaufene Jahr nachträglich auf höchstens 30 v. H. des Gehalts erhöht werden. Sie kann entsprechend Satz 1 um höchstens weitere 5 v. H. des Gehalts erhöht werden,

1. wenn das Vertragsverhältnis nach fünfjähriger Tätigkeit als Vorstandsmitglied oder ständiger Vertreter im Angestelltenverhältnis auf Zeit fortgesetzt worden ist, oder

2. wenn bei Begründung oder im Laufe des Vertragsverhältnisses eine zehnjährige ununterbrochene Tätigkeit als Sparkassenleiter, als dessen Stellvertreter, als Vorstandsmitglied oder als ständiger Vertreter erfüllt ist.

(3) Die Erhöhung der Zulage nach Absatz 2 darf nicht im voraus im Dienstvertrag vereinbart werden.

### § 5

#### Nebenleistungen und Nebentätigkeit

(1) Der Angestellte kann nach Maßgabe des Dienstvertrags Reisekosten- und Umzugskostenvergütung, Trennungsgeld und Fürsorgeleistungen wie ein Beamter, Provisionszuwendungen wie ein Vorstandsmitglied im Beamtenverhältnis, ferner eine Dienstaufwandsentschädigung in angemessener Höhe erhalten.

(2) Verzichtet der Angestellte auf Provisionszuwendungen, so kann ihm jeweils eine angemessene jährliche Pauschalvergütung bis höchstens zum Betrag der hierfür der Sparkasse von der Bayern-Versicherung Öffentliche Lebensversicherungsanstalt oder der Bayerischen Landesbausparkasse zur Verfügung gestellten Mittel gewährt werden.

(3) Der Angestellte bedarf zur Ausübung von Nebentätigkeiten der Einwilligung des für die Regelung der Dienstverhältnisse zuständigen Organs entsprechend den für vergleichbare Beamte geltenden Vorschriften.

### § 6

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Vergütungen und Versorgung der Vorstandsmitglieder und des ständigen Vertreters bei den Sparkassen im Angestelltenverhältnis auf Zeit (Vergütungsverordnung für die Sparkassenvorstände — SpkVergV) vom 10. Februar 1971 (GVBl S. 76), geändert durch Verordnung vom 19. Januar 1977 (GVBl S. 61), außer Kraft.

(3) Versorgungsansprüche, die auf Grund der in Absatz 2 genannten Verordnung entstanden sind, bleiben gewahrt.

München, den 29. September 1978

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Alfred Seidl, Staatsminister

**Verordnung  
zur Änderung der  
Zulassungszahlverordnung 1978/79**

**Vom 29. September 1978**

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1, Art. 3 und Art. 5 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungszahlverordnung 1978/79 vom 26. Juni 1978 (GVBl S. 419) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchst. a Nr. 25 wird in der Spalte „Universität München“ die Zahl „226“ durch die Zahl „231“ ersetzt;
- b) in Absatz 2 Buchst. c Nr. 5 wird in der Spalte „Gesamthochschule Bamberg“ die Zahl „0“ eingefügt.

2. Dem § 3 wird folgender neuer Absatz 7 angefügt:

„(7) Erreicht die Zahl der Bewerber für den Studiengang „Sport, vertieft studiertes Fach“ die dafür festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl des Studiengangs „Sport, nicht vertieft studiertes Fach“ entsprechend, wobei drei Studienplätze des vertieft studierten Faches vier Studienplätzen des nicht vertieft studierten Faches entsprechen. Dies gilt auch im umgekehrten Falle, wobei die Umrechnungsregelung des Satzes 1 entsprechende Anwendung findet.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1978 in Kraft.

München, den 29. September 1978

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
I. V. Dr. Berghofer-Weichner  
Staatssekretärin

## Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO)

Vom 2. Oktober 1978

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 Satz 4 und Art. 33 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Art. 111 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1978 (GVBl S. 588), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

### Inhaltsübersicht

#### I.

##### Allgemeine Bestimmungen für die Wahlen zu Kollegialorganen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlrechtsgrundsätze
- § 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 4 Ausübung des Wahlrechts; Wählerverzeichnis
- § 5 Wahlorgane; Zusammensetzung und Aufgaben
- § 6 Wahlausschreiben
- § 7 Amtszeiten, Wahltermine und Zeit der Stimmabgabe
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 10 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen
- § 11 Stimmabgabe
- § 12 Briefwahl
- § 13 Auszählung
- § 14 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 15 Wahl Niederschrift; Aufbewahrung von Wahlunterlagen
- § 16 Annahme der Wahl
- § 17 Nachrücken von Ersatzvertretern
- § 18 Wahlprüfung
- § 19 Fristen

#### II.

##### Bestimmungen für die Wahl der Vertreter der Professoren im Senat

- § 20 Wahlverfahren, Wahlberechtigung und Wählbarkeit

#### III.

##### Bestimmungen für Neuwahlen

- § 21 Anwendung von Vorschriften dieser Wahlordnung; besondere Bestimmungen über Wahltermine und Amtszeiten

#### IV.

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 22 Übergangsvorschrift für die Wahl der Vertreter der Professoren im Senat
- § 23 Übergangsvorschriften für die Personalstruktur
- § 24 Inkrafttreten

#### I.

##### Allgemeine Bestimmungen für die Wahlen zu Kollegialorganen

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Vertreter

1. in der Versammlung (Art. 18 BayHSchG),
2. im Senat (Art. 19 BayHSchG) und
3. in den Fachbereichsräten (Art. 28 BayHSchG) der staatlichen Hochschulen (Art. 1 Abs. 2 BayHSchG).

(2) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des Kollegialorgans (Art. 33 Abs. 4 BayHSchG).

#### § 2

##### Wahlrechtsgrundsätze

(1) Die Vertreter in der Versammlung, im Senat und im Fachbereichsrat werden nach Maßgabe dieser Wahlordnung in jeweils nach Gruppen getrennten Wahlgängen in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl). Wird in einer Gruppe für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).

(2) Für die Wahlen bilden jeweils eine Gruppe

1. die Professoren im Beamten- oder Angestelltenverhältnis (Gruppe der Professoren),
2. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit abgeschlossenem Hochschulstudium in anderen als Fachhochschulstudiengängen, die hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter im Dienst des Freistaates Bayern und diesen nach Art. 9 Abs. 3 BayHSchG gleichgestellten Personen sowie die Hochschulassistenten (Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter),
3. die sonstigen an der Hochschule hauptberuflich tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, die im Dienst des Freistaates Bayern oder der Hochschule stehen, sowie diesen nach Art. 9 Abs. 3 BayHSchG gleichgestellten Personen (Gruppe der sonstigen Mitarbeiter),
4. die Studenten.

(3) Eine Abwahl von Vertretern der Gruppe ist nicht zulässig.

#### § 3

##### Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Hochschule, das der betreffenden Gruppe im Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses angehört.

(2) Kommt für ein Mitglied der Hochschule die Zugehörigkeit zu mehr als einer der in § 2 Abs. 2 aufgezählten Gruppen in Betracht, gehört es zu der in der Reihenfolge des § 2 Abs. 2 zunächst aufgezählten Gruppe.

(3) Bei der Wahl der Vertreter im Fachbereichsrat ist ein Mitglied der Hochschule nur in dem Fachbereich wahlberechtigt und wählbar, dem es zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses nach Art. 25 BayHSchG angehört.

(4) Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe, für die es gewählt ist, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Kollegialorgan aus.

#### § 4

##### Ausübung des Wahlrechts; Wählerverzeichnis

(1) Das aktive und passive Wahlrecht kann nur der Wahlberechtigte ausüben, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Das Wählerverzeichnis wird von der Hochschulverwaltung erstellt. Das Wählerverzeichnis gliedert sich entsprechend § 2 Abs. 2 in vier Gruppen, die jeweils mindestens in Fachbereiche und den sonstigen Bereich untergliedert werden; eine Untergliederung in Fachbereiche und den sonstigen Bereich unterbleibt an Hochschulen, die nicht in Fachbereiche gegliedert sind. Innerhalb dieser Gliederung ist das Wählerverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten; es muß den Namen, den Vornamen und die Anschrift des Wahlberechtigten enthalten, wobei bei den Bediensteten die Dienstanschrift genügt; soweit es zur Kennzeichnung von Wahlberechtigten erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben. Die Hochschulverwaltung hat das Wählerverzeichnis bis zur Schließung auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen. Das Wählerverzeichnis kann auch in Form einer elektronisch, magnetisch oder in anderer Weise gespeicherten Datei geführt werden. Rechtzeitig vor der Offenlegung nach Absatz 3 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.

(3) Am achtundzwanzigsten Tag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es muß mindestens während der letzten drei nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung innerhalb der Hochschule an geeigneter Stelle zur Einsicht ausgelegt werden; Samstage gelten als vorlesungsfrei im Sinn dieser Bestimmung.

(4) Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann der Betroffene spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, jedoch nicht an Samstagen, schriftlich Erinnerung beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses eine Entscheidung.

(5) Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jedem Wahlberechtigten spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, jedoch nicht an Samstagen, schriftlich Erinnerung eingelegt werden. Der Wahlleiter entscheidet hierüber unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses; der Eingetragene soll vorher gehört werden.

(6) Ist eine Erinnerung begründet, so hat der Wahlleiter das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses ist eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses durch die Hochschulverwaltung von Amts wegen hinsichtlich der in Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 genannten Angaben vorzunehmen, soweit die Wahlberechtigung eines einzelnen dadurch nicht berührt wird.

## § 5

### Wahlorgane; Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Wahlorgane sind der Wahlleiter und der Wahlausschuß.

(2) Wahlleiter ist der leitende Beamte der Hochschulverwaltung. Sein Vertreter im Amt ist Stellvertreter des Wahlleiters.

(3) Dem Wahlausschuß gehören zwölf Vertreter der in § 2 Abs. 2 genannten Gruppen im Verhältnis 7:2:1:2 an. Der Wahlausschuß ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn für eine der in

§ 2 Abs. 2 genannten Gruppen keine oder nur weniger Vertreter bestellt werden können; dies gilt auch, wenn Mitglieder einer Gruppe nicht vorhanden sind. Sie werden vom Senat der Hochschule für die jeweils nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen bestellt. Dieser soll gleichzeitig für den Fall des Ausscheidens bestellter Vertreter Ersatzvertreter bestellen; ist kein Ersatzvertreter bestellt, ist vom Senat bei Ausscheiden eines Vertreters ein neuer Vertreter zu bestellen. Der Wahlleiter gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt.

(4) Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer). Die Mitglieder der Hochschule sind nach Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG zur Übernahme von Wahlhelferaufgaben verpflichtet.

(5) Der Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet; sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) Der Wahlausschuß wählt aus der Mitte seiner hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Vertreter; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die erste Sitzung des Wahlausschusses wird vom Wahlleiter einberufen und von diesem bis zur Wahl eines Vorsitzenden geleitet.

(7) Der Wahlausschuß, der auch mündlich mit einer Frist von mindestens einem Tag geladen werden kann, ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten der Wahlausschuß nicht mehr rechtzeitig geladen werden oder ist der Wahlausschuß nicht beschlußfähig, entscheidet in diesen unaufschiebbaren Angelegenheiten der Wahlleiter anstelle des Wahlausschusses. Sind der Vorsitzende und sein Vertreter nicht anwesend, ist für die jeweilige Sitzung entsprechend Absatz 6 ein Vorsitzender zu wählen.

(8) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen (einschließlich der Auszählung der Stimmen) verantwortlich. Er sorgt insbesondere für die Erstellung der Wählerverzeichnisse, den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel sowie für Wahlurnen und sonstige Wahlrichtungen. Der Wahlleiter bestimmt den Wahltermin, erläßt das Wahlausschreiben und gibt die weiteren für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Angaben und Termine in der Hochschule bekannt.

(9) Der Wahlausschuß nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt auf Ersuchen des Wahlleiters über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitung und der Wahldurchführung.

(10) Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, daß durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmungen des Zeitpunkts der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind.

## § 6

### Wahlausschreiben

(1) Spätestens am zweiundvierzigsten Tag vor dem ersten Wahltag erläßt der Wahlleiter ein Wahlausschreiben, das in der Hochschule durch Anschlag bekanntgemacht wird.

(2) Das Wahlausschreiben muß enthalten

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der in den einzelnen Gruppen zu wählenden Mitglieder der Kollegialorgane,
3. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
4. den Hinweis, daß die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung im Wählerverzeichnis abhängig ist,
5. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen; der Zeitraum, innerhalb dessen Wahlvorschläge eingereicht werden können, und der letzte Tag der Einreichungsfrist sind anzugeben,
6. den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
7. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden,
8. den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe,
9. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
10. den Hinweis, daß — unbeschadet des Art. 33 Abs. 3 Satz 4 BayHSchG — die volle Zahl der Sitze nur bei einer Mindestbeteiligung der wahlberechtigten Gruppenmitglieder in Höhe von 50 v. H. zugeteilt wird (Art. 33 Abs. 3 BayHSchG).

Im Wahlausschreiben soll auf die Wahlbenachrichtigung gemäß § 10 Abs. 1 hingewiesen werden.

#### § 7

##### Amtszeiten, Wahltermine und Zeit der Stimmabgabe

(1) Die Amtszeit der Vertreter in der Versammlung, im Senat und in den Fachbereichsräten beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der Vertreter der Studenten beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

(2) Die Wahlen finden am Ende eines Studienjahrs für die mit dem folgenden Studienjahr beginnende Amtsperiode statt. Die Stimmabgabe ist an bis zu drei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr durchzuführen. Der Wahlleiter bestimmt für die Wahl der Vertreter in der Versammlung, im Senat und in den Fachbereichsräten gemeinsame Wahltermine.

(3) An Fachhochschulen finden die Wahlen abweichend von Absatz 2 Satz 1 zu Beginn des Studienjahrs statt. Die Amtszeit der Vertreter in der Versammlung, im Senat und in den Fachbereichsräten beginnt am 1. März und endet mit Ende des Monats Februar.

(4) Wird während einer laufenden Amtsperiode im Sinn des Absatzes 1 ein neuer Fachbereich gebildet, werden die Vertreter im Fachbereichsrat für den Rest der Amtsperiode gewählt. Der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 gelten nicht.

#### § 8

##### Wahlvorschläge

(1) Vorschläge für die Wahl der Vertreter sind getrennt nach

1. Kollegialorganen (§ 1) und
  2. Gruppen (§ 2 Abs. 2)
- zu machen (Wahlvorschläge).

(2) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Die Zahl der Bewerber eines Wahlvorschlags darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreter betragen. Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Num-

mern zu versehen. Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden durch den Wahlleiter aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

(3) Der Wahlvorschlag muß den Namen, den Vornamen, die Amts- oder Berufsbezeichnung des Bewerbers sowie die Stelle, an der er tätig ist, bei Studenten neben dem Namen und Vornamen den Fachbereich, dem er angehört, enthalten; soweit es zur Kennzeichnung von Bewerbern erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben; darüber hinaus kann die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern angegeben werden; bei Studenten kann das Studienfach zusätzlich angegeben werden; weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist; fehlt diese Angabe, gilt der Vorschlagende als berechtigt, der an erster Stelle unterzeichnet hat.

(4) Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter in der Versammlung und im Senat muß von mindestens zehn Personen, ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter im Fachbereichsrat muß von mindestens fünf Personen durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind. Wahlvorschläge an den Kunsthochschulen und an der Hochschule für Fernsehen und Film in München müssen von mindestens fünf Personen durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind. Gehört einer Gruppe bei der letzten Wahl weniger als zwanzig Wahlberechtigte an, so genügt die Unterzeichnung durch einen Wahlberechtigten. Die Vorschlagenden haben bei der Unterzeichnung eines Wahlvorschlags zu ihrer Person die in Absatz 3 Satz 1 Halbsätze 1 und 2 genannten Angaben zu machen; sie können darüber hinaus ihre Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern angeben. Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterzeichnung dieses Wahlvorschlags aus; dies gilt nicht, wenn die Unterzeichnung durch einen Wahlberechtigten genügt und der Wahlvorschlag nur eine Person enthält.

(5) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihm genannten Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Die Aufnahme eines Bewerbers ohne Einverständniserklärung ist unzulässig. Ohne Einverständniserklärung benannte Kandidaten sind durch den Wahlleiter aus dem Vorschlag zu streichen.

(6) Ein Bewerber darf für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur auf einem Wahlvorschlag genannt werden. Wird er mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt, ist er durch den Wahlleiter auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

(7) Ein Wahlberechtigter kann für eine Wahl zu einem Kollegialorgan nur einen Wahlvorschlag im Sinn des Absatzes 4 unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(8) Ein Wahlvorschlag, der im Zeitpunkt der Einreichung im Sinn des Absatzes 4 ausreichend unterstützt war, ist auch dann zuzulassen, wenn Unterzeichner der Vorschlagsliste nach Ablauf der Einreichungsfrist erklären, daß sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.

(9) Ein vorgeschlagener Bewerber kann durch schriftliche Erklärung seine Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.

(10) Wahlvorschläge können nur innerhalb des vom Wahlleiter festgesetzten Zeitraums eingereicht werden. Dieser Zeitraum beträgt zwei Wochen und endet spätestens am einundzwanzigsten Tag vor dem ersten Wahltag.

#### § 9

##### Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 8 Abs. 10) prüft der Wahlausschuß unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über die Gültigkeit und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an den Berechtigten im Sinn des § 8 Abs. 3 Satz 2 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Kalendertagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

(2) Auf Grund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter die Stimmzettel erstellt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt.

(3) Spätestens am vierzehnten Tag vor dem ersten Wahltag gibt der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt; soweit Personenwahl stattfindet, ist besonders darauf hinzuweisen.

#### § 10

##### Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen

(1) Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten möglichst vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses eine Wahlbenachrichtigung. In der Wahlbenachrichtigung wird dem Wahlberechtigten mitgeteilt, bei welcher Gruppe und bei welchem Fachbereich er im Wählerverzeichnis eingetragen ist und in welchem Abstimmungsraum er die Stimme abzugeben hat. Erfolgt eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses, erhält der betroffene Wahlberechtigte gegebenenfalls eine berichtigte Wahlbenachrichtigung. Mit der Wahlbenachrichtigung erhält der Wahlberechtigte einen Vordruck für einen Antrag auf Übersendung der Briefwahlunterlagen (§ 12 Abs. 2).

(2) Für jede Gruppe (§ 2 Abs. 2) und jedes Kollegialorgan werden besondere Stimmzettel hergestellt. Auf dem Stimmzettel sind die Wahlvorschläge jeweils in der Reihenfolge der Losnummern mit den in § 8 Abs. 3 Satz 1 genannten Angaben aufzuführen. Bei Personenwahl sind auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen in der dem Wahlvorschlag entsprechenden Reihenfolge mit den in § 8 Abs. 3 Satz 1 genannten Angaben aufzuführen; auf dem Stimmzettel ist darauf hinzuweisen, daß die Wahl als Personenwahl durchgeführt wird. In den Stimmzetteln ist auf die Möglichkeiten der Stimmabgabe nach § 11 Abs. 4 und 5 hinzuweisen.

(3) Die Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel der Hochschule zu versehen.

(4) Soweit diese Wahlordnung nichts Näheres bestimmt, entscheidet der Wahlleiter über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Benehmen mit dem Wahlausschuß.

#### § 11

##### Stimmabgabe

(1) Der Wahlleiter bestimmt Zahl und Ort der Abstimmungsräume. Er trifft Vorkehrungen, daß der Wähler den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Der Zugang zu den Wahlräumen ist allen Wahlberechtigten der Hochschule nur zu Wahlzwecken gestattet. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. Der Wahlleiter kann im näheren Umkreis von Wahllokalen jegliche Beeinflussung von Wahlberechtigten sowie den Aufenthalt von Personen untersagen; dieser Umkreis ist zu kennzeichnen.

(2) Für jeden Abstimmungsraum wird vom Wahlleiter ein aus mindestens drei Wahlhelfern bestehender Wahlvorstand bestellt; mindestens zwei Drittel der Wahlhelfer müssen hauptberuflich an der Hochschule tätig sein. Mindestens zwei Wahlhelfer müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser zur Stimmabgabe geöffnet ist. Gehören nicht alle Wahlhelfer dem Wahlvorstand an, muß von den anwesenden Wahlhelfern jeweils einer dem Wahlvorstand angehören.

(3) Der Stimmberechtigte erhält vom Wahlvorstand beim Betreten des Abstimmungsraumes die erforderlichen Stimmzettel.

(4) Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 2 Abs. 1 Satz 1), kann die Stimme nur für Bewerber abgegeben werden, deren Namen in demselben Wahlvorschlag enthalten sind. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie für seine Gruppe in das jeweilige Kollegialorgan Vertreter zu wählen sind. Er kann einen Wahlvorschlag unverändert annehmen oder Bewerbern innerhalb der ihm zustehenden Stimmenzahl jeweils bis zu drei Stimmen geben (Häufelung). Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, welchen Wahlvorschlag oder welche Bewerber er wählt; will der Wähler häufeln, setzt er vor den Namen des Bewerbers die Zahl der Stimmen, die er einem Bewerber geben will, oder eine entsprechende Anzahl von Kreuzen. Nimmt der Wähler einen Wahlvorschlag unverändert an, wird den Bewerbern dieses Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung (§ 8 Abs. 2) je eine Stimme bis zur Erreichung der dem Wähler insgesamt zustehenden Stimmenzahl zugerechnet; enthält der Wahlvorschlag weniger Bewerber, als dem Wähler Stimmen zustehen, gilt dies als Verzicht des Wählers auf seine weiteren Stimmen. Gibt der Wähler einzelnen Bewerbern eines Wahlvorschlags weniger Stimmen, als ihm insgesamt zustehen, verzichtet er damit auf seine weiteren Stimmen.

(5) Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 2 Abs. 1 Satz 2), wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerber abgegeben. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie für seine Gruppe in das jeweilige Kollegialorgan Vertreter zu wählen sind. Er kann Bewerbern innerhalb der ihm zustehenden Stimmenzahl jeweils bis zu drei Stimmen geben (Häufelung). Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein Kreuz oder auf andere Weise eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, wen er wählt; will er häufeln, gilt Absatz 4 Satz 4 Halbsatz 2. Vergibt der Wähler weniger Stimmen, als ihm insgesamt zustehen, verzichtet er auf seine weiteren Stimmen.

(6) Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist; der Wahlberechtigte hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Ist der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen, gibt er den Stimmzettel dem mit der Entgegennahme der Stimmzettel betrauten Mitglied des Wahlvorstands, das ihn in Gegenwart des Wählers in die Wahlurne legt. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(7) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmgählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß der Verschuß unverfehrt ist.

(8) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wähler erklärt der Wahlvorstand am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

## § 12

### Briefwahl

(1) Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, haben beim Wahlleiter schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschläge und freigemachten Briefwahlumschlag, der die Anschrift des Wahlleiters und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt) zu beantragen; der eigenhändig unterzeichnete Antrag muß spätestens am vierzehnten Tag vor Beginn der Wahl beim Wahlleiter eingehen. Der Wahlleiter sendet den Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. Der Wahlleiter hat die Übersendung oder Aushändigung im Wählerverzeichnis zu vermerken; der Wahlberechtigte, bei dem im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, kann seine Stimme nur durch Briefwahl abgeben.

(3) Der Briefwähler hat dem Wahlleiter in verschlossenem Briefwahlumschlag die in den Wahlumschlägen eingeschlossenen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden oder zu übergeben, daß der Wahlbrief spätestens vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dem Wahlleiter zugeht. Dem Wahlleiter nach diesem Zeitpunkt zugehende Briefwahlumschläge gelten nicht als Stimmabgabe. Für die Stimmabgabe in der Form der Briefwahl gilt im übrigen § 11 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(4) Spätestens nach Abschluß der Stimmabgabe werden den rechtzeitig eingegangenen Briefwahlumschlägen die Wahlumschläge entnommen und nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in die Wahlurne gelegt. Die den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel sind vor Beginn der Auszählung — unter Wahrung des Wahlheimnisses — mit den übrigen Stimmzetteln zu vermischen.

## § 13

### Auszählung

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe ist die Auszählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen; sie soll spätestens am siebten Tag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden.

(2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,

1. wenn er keine Bewerber oder keinen Wahlvorschlag kennzeichnet,
2. wenn er als nichtamtlich erkennbar ist,
3. wenn die Stimmabgabe bei Briefwahl nicht entsprechend § 12 Abs. 3 Satz 1 erfolgt ist,
4. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerber oder des gewählten Wahlvorschlages dient, oder einen Vorbehalt enthält,
5. soweit für einen Bewerber mehr als drei Stimmen abgegeben wurden, hinsichtlich der weiteren Stimmen für den Bewerber,
6. wenn die dem Wahlberechtigten zur Verfügung stehende Stimmenzahl auch nach Abzug der nach Nummer 5 ungültigen Stimmen überschritten wurde,
7. wenn bei Listenwahl mehr als ein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist oder Bewerber aus mehr als einem Wahlvorschlag gekennzeichnet sind,
8. wenn aus dem Stimmzettel der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

(3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuß.

(4) Die auf jeden einzelnen Bewerber, bei Verhältniswahl darüber hinaus die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

## § 14

### Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl und jede Gruppe die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Bewerber sowie auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, fest. Er stellt weiter die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge, die gewählten Bewerber und die Reihenfolge der Ersatzvertreter nach Maßgabe des Absatzes 5 fest. Der Wahlleiter gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Anschlag an den für amtliche öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stellen oder in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt.

(2) Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen entfallenden Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Die Gesamtstimmzahlen eines jeden Wahlvorschlages werden nacheinander solange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(3) Entfallen auf einen Wahlvorschlag nach den Höchstzahlen mehr Sitze, als Bewerber genannt sind, fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Wahlvorschlägen, auf die keine Stimmen entfallen sind, kann kein Sitz zugeteilt werden.

(4) Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zuzuteilen. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung der Bewerber (§ 8 Abs. 2) über die Zuweisung des Sitzes.

(5) Die nicht gewählten Bewerber eines Wahlvorschlags sind in der Reihenfolge des Absatzes 4 Ersatzvertreter für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. Ist für einen Wahlvorschlag ein Ersatzvertreter nicht oder nicht mehr vorhanden, bestimmt sich der Ersatzvertreter in entsprechender Anwendung des Absatzes 3; bei Feststellung des Wahlergebnisses genügt ein Hinweis auf diese Regelung.

(6) Bei Personenwahl sind abweichend von den Absätzen 2 bis 5 die Personen gewählt, die die höchste Stimmzahl erhielten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzvertreter; bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge; Personen, die keine Stimme erhalten haben, sind nicht Ersatzvertreter.

(7) Gemäß Art. 33 Abs. 3 BayHSchG wird die volle Zahl der Sitze einer Mitgliedergruppe nur bei einer Mindestbeteiligung der wahlberechtigten Gruppenmitglieder in Höhe von 50 v. H. zugeteilt. Wird diese Quote unterschritten, verringert sich entsprechend die Zahl der von der Gruppe besetzbaren Sitze; d. h. die Zahl der von der Gruppe zu besetzenden Sitze ergibt sich als das auf eine ganze Zahl abgerundete Doppel des Produkts aus Wahlbeteiligung und voller Zahl der Sitze. Beträgt z. B. die Wahlbeteiligung 40 v. H. und die volle Zahl der Sitze 7, erhält die Gruppe 5 Sitze ( $2 \times 0,4 \times 7 = 5,6$ ; abgerundet: 5). Jeder Gruppe, in der gültige Stimmen abgegeben wurden, ist unabhängig von der Wahlbeteiligung ein Sitz einzuräumen. In den Fachbereichsräten und im Senat sind der Gruppe der Professoren unabhängig von der Wahlbeteiligung so viele Sitze einzuräumen, daß die Professoren über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen; Professoren in diesem Sinn sind auch Professoren, die zu nicht hauptberuflich tätigen Mitgliedern der Hochschulleitung oder zu Vizepräsidenten bestellt wurden.

#### § 15

##### Wahlniederschrift; Aufbewahrung von Wahlunterlagen

(1) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung und die Tätigkeit der Wahlvorstände sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlvorstände werden von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstands, die übrigen vom Vorsitzenden des Wahlausschusses unterzeichnet.

(2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Die Stimmzettel und Wahlniederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter aufzubewahren.

#### § 16

##### Annahme der Wahl

(1) Der Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen. Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benach-

richtigung dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund (Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG) vorliegt. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlausschuß in der Zusammensetzung nach § 18 Abs. 4.

(2) Nach Annahme der Wahl kann der Gewählte von seinem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. Ob wichtige Gründe vorliegen, entscheidet die Leitung der Hochschule.

#### § 17

##### Nachrücken von Ersatzvertretern

(1) Wird die Wahl von einem Gewählten rechtsunwirksam nicht angenommen, rückt der Ersatzvertreter nach, der gemäß § 14 Abs. 5 oder Abs. 6 Satz 3 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter der Nächste ist. Ist ein Ersatzvertreter nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt; eine Ergänzungswahl findet nicht statt.

(2) Scheidet ein gewählter Vertreter aus, gelten Absatz 1 und § 16 entsprechend. Die Entscheidung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 trifft die Leitung der Hochschule.

#### § 18

##### Wahlprüfung

(1) Jeder Wahlberechtigte kann nach der Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl in seiner Gruppe innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten; die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.

(3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, daß ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, oder daß eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist nicht zulässig.

(4) Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuß unter stimmberechtigter Mitwirkung des Wahlleiters als Vorsitzendem mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller und dem unmittelbar Betroffenen zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuß entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen; wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. § 7 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 gilt für Neuwahlen nicht.

#### § 19

##### Fristen

(1) Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16.00 Uhr ab. § 12 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die in § 4 Abs. 4 und 5, § 8 Abs. 10, § 12 Abs. 2, § 16 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 genannten Fristen sind Ausschlußfristen.

## II.

### Bestimmungen für die Wahl der Vertreter der Professoren im Senat

#### § 20

#### Wahlverfahren, Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Die Wahl der Vertreter der Professoren im Senat erfolgt nach Fachbereichen. Entspricht die Zahl der Fachbereiche der Zahl der Professorenvertreter im Senat, wählen die Professoren jedes Fachbereichs einen Vertreter. Ist die Zahl der Fachbereiche kleiner als die Zahl der Professorenvertreter, wählen die Professoren der in der Grundordnung gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG bestimmten Fachbereiche zwei oder mehr Vertreter. Ist die Zahl der Fachbereiche größer als die Zahl der Professorenvertreter im Senat, wählen die Professoren der in der Grundordnung gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG bestimmten Fachbereiche zusammen einen Vertreter. Maßgebend ist die Zahl der Fachbereiche am Tag vor Erlass des Wahlausschreibens.

(2) Wahlberechtigt sind jeweils die Professoren des betreffenden Fachbereichs; ist die Zahl der Fachbereiche größer als die Zahl der Professorenvertreter im Senat, sind jeweils wahlberechtigt die Professoren der Fachbereiche, die zusammen einen Vertreter zu wählen haben. Die Wahlberechtigung ist in dem Fachbereich gegeben, dem der Professor nach Art. 25 BayHSchG angehört. Wählbar ist, wer wahlberechtigt ist.

(3) Wählen mehrere Fachbereiche gemeinsam einen Professorenvertreter in den Senat, ist dies im Wählerverzeichnis bei den betreffenden Fachbereichen kenntlich zu machen.

(4) Für das Wahlverfahren gelten die §§ 1 bis 19 entsprechend, soweit in den Absätzen 1 bis 3 nichts Abweichendes bestimmt wird.

(5) Sieht die Grundordnung einer Hochschule, die nicht in Fachbereiche gegliedert ist (Art. 44 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG), eine Verteilung der Sitze der Professorenvertreter auf Fachgebiete vor (Art. 19 Abs. 2 Satz 6 BayHSchG), gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Fachbereichs das Fachgebiet tritt.

(6) Ist eine Hochschule nicht in Fachbereiche gegliedert (Art. 44 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG) und sieht die Grundordnung keine Verteilung der Sitze der Professorenvertreter auf Fachgebiete vor, gelten für die Wahl der Vertreter der Professoren im Senat abweichend von den Absätzen 1 bis 5 die §§ 1 bis 19 unmittelbar.

## III.

### Bestimmungen für Neuwahlen

#### § 21

#### Anwendung von Vorschriften dieser Wahlordnung; besondere Bestimmungen über Wahltermine und Amtszeiten

(1) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten auch für Neuwahlen nach Auflösung von Kollegialorganen (Art. 14 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG) sowie für die erneute Wahl von Gruppenvertretern nach Art. 34

Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayHSchG, soweit hierfür in den Absätzen 2 und 3 nicht besondere Bestimmungen getroffen werden.

(2) Die Vertreter in der Versammlung, im Senat und in den Fachbereichsräten werden für den Rest der Amtszeit der Vertreter des aufgelösten Kollegialorgans gewählt. Liegt der Zeitpunkt der Stimmabgabe für die Durchführung von Neuwahlen innerhalb der letzten sechs Monate der Amtszeit von Vertretern einer Gruppe des aufgelösten Kollegialorgans, werden die Vertreter dieser Gruppe in den Neuwahlen für den Rest der Amtszeit in dem aufgelösten Kollegialorgan und die folgende Amtszeit gewählt. Der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. § 7 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 gilt für Neuwahlen nicht.

(3) Für die erneute Wahl von Gruppenvertretern nach Art. 34 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayHSchG gilt Absatz 2 Sätze 1, 3 und 4 entsprechend.

## IV.

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 22

#### Übergangsvorschrift für die Wahl der Vertreter der Professoren im Senat

Bis zum Erlass der Grundordnungen wird die Verteilung der Sitze für Professoren im Senat auf die Fachbereiche (Art. 19 Abs. 2 BayHSchG) durch die nach Art. 104 Abs. 2 Nr. 2 BayHSchG erlassene Rechtsverordnung geregelt.

#### § 23

#### Übergangsvorschriften für die Personalstruktur

(1) Für wissenschaftliches und künstlerisches Personal im Beamtenverhältnis, das bei allgemeinem Inkrafttreten des Bayerischen Hochschullehrergesetzes noch nicht in Ämter der neuen Personalstruktur übernommen ist oder nach Art. 41 Abs. 8 Satz 1 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes im bisherigen Dienstverhältnis verbleibt, sowie für wissenschaftliches und künstlerisches Personal im Angestelltenverhältnis gelten die Vorschriften dieser Wahlordnung nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Oberärzte, Wissenschaftliche Räte (und Professoren), Abteilungsvorsteher (und Professoren), Universitäts- und Hochschuldozenten sowie Fachhochschullehrer üben ihr Wahlrecht in der Gruppe der Professoren aus. Satz 1 gilt für Personen entsprechend, die bei allgemeinem Inkrafttreten des Bayerischen Hochschullehrergesetzes bis zur endgültigen Besetzung eines Lehrstuhls übergangsweise die Aufgaben eines Lehrstuhls wahrnehmen, für die Dauer dieser Tätigkeit.

(3) Das wissenschaftliche und künstlerische Personal, das nicht von der Regelung des Absatzes 2 erfaßt wird, übt sein Wahlrecht in der Gruppe (§ 2 Abs. 2) aus, der es nach Art. 108 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG zugeordnet worden ist.

#### § 24

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1978 in Kraft; gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 565), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Dezember 1977 (GVBl 1978 S. 19), außer Kraft.

(2) Solange für die Universitäten Bayreuth und Passau, die Gesamthochschule Bamberg sowie die Fachhochschulen Kempten und Landshut vorläufige Regelungen aufgrund der Ermächtigungen in dem Gesetz über die Errichtung einer Universität in Bayreuth vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 472), in dem Gesetz über die Errichtung einer Universität in Passau vom 22. Dezember 1972 (GVBl S. 470), in dem Gesetz über die Errichtung der Gesamthochschule Bamberg vom 25. Juli 1972 (GVBl S. 296) und in dem Gesetz über die Errichtung der Fachhochschulen Kempten und Landshut vom 27. Juni 1977 (GVBl S. 329) gelten, ist diese Wahlordnung nur anzuwenden, soweit dies in diesen vorläufigen Regelungen vorgesehen ist.

München, den 2. Oktober 1978

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung  
über die Qualifikation für ein Studium  
an den Hochschulen des Freistaates Bayern  
und den staatlich anerkannten  
nichtstaatlichen Hochschulen  
(Qualifikationsverordnung — QualV)**

Vom 10. Oktober 1978

Auf Grund von Art. 50 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Sätze 2 und 3, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5, 6 Satz 2, Abs. 7 Satz 2 und Abs. 8, Art. 56 Abs. 2, Art. 71 Abs. 3 Sätze 1 und 3, Art. 98 Abs. 2 und Art. 103 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1978 (GVBl S. 588), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

**Qualifikation für ein Studium  
an staatlichen Hochschulen**

Erster Abschnitt  
**Allgemeine Grundsätze**  
§§ 1 bis 3

Zweiter Abschnitt  
**Qualifikation für ein Studium  
an wissenschaftlichen Hochschulen**

Erster Unterabschnitt  
**Hochschulreife**  
§§ 4 bis 15

Zweiter Unterabschnitt  
**Eignungsprüfung für das Studium  
eines Sportstudiengangs**  
§§ 16 bis 19

Dritter Unterabschnitt  
**Praktika**  
§ 20

Dritter Abschnitt  
**Prüfung der Begabung und Eignung  
(Eignungsprüfung),  
weitere Vorbildungsnachweise und Altersgrenzen  
für das Studium an Kunsthochschulen und  
der Hochschule für Fernsehen und Film**

Erster Unterabschnitt  
**Akademien der Bildenden Künste**  
§§ 21 bis 25

Zweiter Unterabschnitt  
**Hochschulen für Musik**  
§§ 26 bis 31

Dritter Unterabschnitt  
**Hochschule für Fernsehen und Film**  
§§ 32 bis 36

Vierter Unterabschnitt  
**Entsprechende Studiengänge  
an anderen Hochschulen**  
§§ 37 bis 38

Vierter Abschnitt  
**Fachhochschulreife**  
§§ 39 bis 46

Fünfter Abschnitt  
**Aufbaustudium  
und weiterbildendes Studium**  
§§ 47 bis 48

Sechster Abschnitt  
**Gaststudierende**  
§ 49

Zweiter Teil  
**Qualifikation für ein Studium  
an staatlich anerkannten  
nichtstaatlichen Hochschulen**  
§ 50

Dritter Teil  
**Schlußbestimmungen**  
§§ 51 bis 53

Erster Teil

**Qualifikation für ein Studium  
an staatlichen Hochschulen**

Erster Abschnitt  
**Allgemeine Grundsätze**  
§ 1

Die Qualifikation für ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder an einer Gesamthochschule, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führt, wird für Studiengänge, die keine Fachhochschulstudiengänge sind oder nicht in der Regel an Kunsthochschulen eingerichtet sind, durch die Hochschulreife (§ 4) nachgewiesen. Die Vorschriften der §§ 16 bis 20 bleiben unberührt.

§ 2

(1) Die Qualifikation für ein Studium an Kunsthochschulen oder an der Hochschule für Fernsehen und Film in München ist bei Vorliegen der für die einzelnen Hochschularten in den §§ 21, 26 und 32 genannten Voraussetzungen in einer Prüfung der Begabung und Eignung (Eignungsprüfung) für die gewählte Fachrichtung (§§ 21 bis 36) nachzuweisen. Bewerber für das Studium des Faches Kunsterziehung oder Musik im Rahmen der Studiengänge Lehramt an Gymnasien und an Realschulen müssen außerdem die allgemeine (§ 4 Abs. 2), Bewerber für das Studium des Faches Kunsterziehung oder Musik im Rahmen anderer Lehramtsstudiengänge mindestens die fachgebundene Hochschulreife (§ 4 Abs. 3) nachweisen.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für das Studium des Faches Kunsterziehung oder Musik im Rahmen der Studiengänge Lehramt an Realschulen, an Hauptschulen und an Grundschulen und für sonstige in der Regel an Kunsthochschulen eingerichtete Studiengänge auch dann, wenn sie an anderen Hochschulen eingerichtet sind. Dasselbe gilt für das Studium des Faches Kunsterziehung oder Musik, wenn es zur Erweiterung der Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen und Lehramt an Sonderschulen dient.

§ 3

(1) Die Qualifikation für ein Studium an Fachhochschulen, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führt, wird durch die Hochschulreife (§ 4) oder durch die Fachhochschulreife (§§ 39 bis 41) nachgewiesen. Die Vorschriften der §§ 42 bis 46 bleiben unberührt.

(2) Absatz 1 gilt auch für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen.

**Zweiter Abschnitt**  
**Qualifikation für ein Studium**  
**an wissenschaftlichen Hochschulen**

**Erster Unterabschnitt**

**Hochschulreife**

**§ 4**

(1) Die Hochschulreife wird als allgemeine oder als fachgebundene Hochschulreife erworben.

(2) Die allgemeine Hochschulreife berechtigt — unbeschadet des § 1 Abs. 1 Satz 2 — zum Studium aller Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen und Gesamthochschulen; § 3 bleibt unberührt.

(3) Die fachgebundene Hochschulreife berechtigt — unbeschadet des § 1 Abs. 1 Satz 2 — zum Studium bestimmter Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen und Gesamthochschulen; § 3 bleibt unberührt. Die fachgebundene Hochschulreife für einen Lehramtsstudiengang berechtigt zu den in der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vorgesehenen Erweiterungen des Studiums nur insoweit, als es sich um Fächer oder Fachrichtungen handelt, die in den §§ 8 und 12 dieses Unterabschnitts ebenfalls aufgeführt sind. Soweit bei einem Studiengang die Immatrikulation in mehreren nach Haupt- und Nebenfach unterschiedenen Studienfächern erforderlich ist, muß die fachgebundene Hochschulreife nur für das Hauptfach nachgewiesen werden.

**§ 5**

Die allgemeine Hochschulreife wird nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes

1. Reifezeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten
  - a) Gymnasiums,
  - b) Abendgymnasiums,
  - c) Instituts zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg);
2. Abschluszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Berufsoberschule (§ 8 Buchst. a) in Verbindung mit dem Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung einer Zusatzprüfung in Französisch oder Latein;
3. Zeugnis über die bestandene Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis (Begabtenprüfung);
4. Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung
  - a) einer staatlichen oder staatlich anerkannten nichtstaatlichen Fachhochschule,
  - b) eines Fachhochschulstudiengangs an einer anderen staatlichen Hochschule oder
  - c) eines vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigten Fachhochschulstudiengangs an einer nichtstaatlichen Hochschule;
5. Zeugnis über die bestandene Anstellungsprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst nach vollständigem Besuch der Beamtenfachhochschule des Freistaates Bayern;
6. Zeugnis über die Abschlußprüfung des Lehrgangs der Bundeswehrfachschulen zur Erlangung des Bildungsstandes, der der Hochschulreife entspricht, zusammen mit einer Urkunde des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus;
7. Zeugnis über die Abschlußprüfung nach Besuch oder Zeugnis über die Bestätigungsprüfung ohne Besuch des Sonderlehrgangs für deutsche Aussiedler

- a) am Bayernkolleg Augsburg,
- b) am Bayernkolleg Schweinfurt,
- c) am Wirsberg-Gymnasium Würzburg.

**§ 6**

(1) Die allgemeine Hochschulreife wird auch nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung

1. einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten ehemaligen
  - a) Ingenieurschule,
  - b) Höheren Wirtschaftsfachschule,
  - c) Höheren Fachschule für Sozialpädagogik, einschließlich eines öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten ehemaligen Jugendleiterinnenseminars,
  - d) Höheren Fachschule für Sozialarbeit;
2. an der ehemaligen
  - a) Werkkunstschule der Stadt Augsburg,
  - b) Abteilung Gestaltung der Staatlichen Textilfach- und Ingenieurschule Münchberg,
  - c) Abteilung Gebrauchsgraphik der Akademie für das Graphische Gewerbe der Landeshauptstadt München,
  - d) Höheren Fachschule für Graphik und Werbung der Stadt Nürnberg,
  - e) Werkkunstschule der Stadt Würzburg;
3. an der ehemaligen Höheren Fachschule für Katechese und Seelsorgehilfe in München, das 1970 oder später ausgestellt worden ist;
4. an der ehemaligen Höheren Fachschule für Katechetik in Neuendettelsau, das 1972 oder später ausgestellt worden ist.

(2) Der Nachweis nach Absatz 1 Nrn. 2, 3 und 4 setzt voraus, daß der Zeugnisinhaber vor Studienbeginn das Abschluszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Realschule oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben und die Abschlußprüfung nach einer Mindeststudienzeit von mindestens drei Jahren oder sechs Semestern abgelegt hat.

**§ 7**

(1) Die allgemeine Hochschulreife erhalten auch

1. Inhaber einer fachgebundenen Hochschulreife, die auf Grund dieser Qualifikation im Freistaat Bayern zu einem wissenschaftlichen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten nichtstaatlichen wissenschaftlichen Hochschule oder Gesamthochschule zugelassen worden waren und diesen Studiengang mit einer Hochschulprüfung oder einer staatlichen Prüfung ordnungsgegemäß abgeschlossen haben;
2. Inhaber einer fachgebundenen Hochschulreife, die auf Grund dieser Qualifikation an der Hochschule für Politik München zugelassen worden waren und dort die Diplomprüfung nach Maßgabe der Diplomprüfungsordnung für Studierende der Hochschule für Politik der Philosophischen Fakultät I der Universität München vom 12. Oktober 1972 (KMBI S. 1621) oder der Diplomprüfungsordnung für Studierende der Hochschule für Politik der Ludwig-Maximilians-Universität München vom

27. September 1977 (KMBl II S. 255) in der jeweils geltenden Fassung ordnungsgemäß abgeschlossen haben;

3. Absolventen der früheren Pädagogischen Hochschulen des Freistaates Bayern und der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Eichstätt, die ohne allgemeine Hochschulreife zu einem Studium an einer solchen Pädagogischen Hochschule zugelassen worden waren und dieses mit einem Staatsexamen (Erste Lehramtsprüfung) ordnungsgemäß abgeschlossen haben.

(2) Der Nachweis über das Vorliegen der allgemeinen Hochschulreife nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 wird durch eine Bescheinigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus geführt.

§ 8

Die fachgebundene Hochschulreife wird nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes

a) Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Berufsoberschule mit einer in Spalte 1 genannten Ausbildungsrichtung für einen jeweils in Spalte 2 genannten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Gesamthochschule:

Spalte 1	Spalte 2
Berufsoberschule	Wissenschaftliche Hochschule/ Gesamthochschule
Ausbildungsrichtung	Studiengang
1. Hauswirtschaft und Sozialpflege	Lebensmittelchemie Lebensmitteltechnologie Ökotrophologie (Haushalts- und Ernährungswissenschaft) Pädagogik Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit den beruflichen Fachrichtungen Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft oder Sozialpädagogik Lehramt an Grundschulen (Didaktik der Grundschule in Verbindung mit dem Unterrichtsfach Hauswirtschaftswissenschaft) Lehramt an Hauptschulen (Didaktiken einer Fächergruppe in Verbindung mit dem Unterrichtsfach Hauswirtschaftswissenschaft) Lehramt an Realschulen in einer Fächerverbindung mit dem Unterrichtsfach Hauswirtschaftswissenschaft
2. Landwirtschaft	Agrarwissenschaft Biologie Forstwissenschaft Gartenbauwissenschaft Landespflege Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit der beruflichen Fachrichtung Landwirtschaft

3. Technik und Gewerbe	Architektur Bauingenieurwesen Brauwesen und Getränketechnologie Chemie Chemieingenieurwesen Elektrotechnik Informatik Lebensmitteltechnologie Maschinenwesen Mathematik Meteorologie Physik Vermessungswesen Werkstoffwissenschaften Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit den beruflichen Fachrichtungen Bautechnik, Elektrotechnik, Metalltechnik oder Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (Schwerpunkt Nahrung)
------------------------	---

4. Wirtschaft	Betriebswirtschaft Volkswirtschaft Sozialwissenschaft (Abschluß als Diplom-Sozialwirt) Wirtschaftspädagogik (Abschluß als Diplom-Handelslehrer) Wirtschaftswissenschaft (Abschluß als Diplom-Ökonom);
---------------	---

b) Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie mit einer in Spalte 1 genannten Ausbildungsrichtung in Verbindung mit dem Zeugnis über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife bei einem Notendurchschnitt nicht schlechter als 1,50 in jedem der beiden Zeugnisse für einen jeweils in Spalte 2 genannten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Gesamthochschule:

Spalte 1	Spalte 2
Fachakademie	Wissenschaftliche Hochschule/ Gesamthochschule
Ausbildungsrichtung	Studiengang
1. Augenoptik	Physik
2. Bauwesen	Architektur Bauingenieurwesen
3. Hauswirtschaft	Ökotrophologie (Haushalts- und Ernährungswissenschaft)
4. Landwirtschaft	
4.1 Fachrichtung Landbau	Agrarwissenschaft Forstwissenschaft Gartenbauwissenschaft Landespflege Lebensmitteltechnologie Ökotrophologie (Haushalts- und Ernährungswissenschaft)

4.2 Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung	Lebensmitteltechnologie Ökotrophologie (Haushalts- und Ernährungswissenschaft)
5. Sozialpädagogik	Pädagogik Psychologie
6. Wirtschaft	Betriebswirtschaft Volkswirtschaft Sozialwissenschaft (Abschluß als Diplom-Sozialwirt) Wirtschaftswissenschaft (Abschluß als Diplom-Ökonom);

c) Abschlußzeugnis des Telekollegs für Erzieher in Verbindung mit dem Zeugnis über die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife bei einem Notendurchschnitt nicht schlechter als 1,50 in jedem der beiden Zeugnisse für die Studiengänge  
— Pädagogik  
— Psychologie;

d) Zeugnis über die Abschlußprüfung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (Abteilung I, II, III oder V) oder an einer vergleichbaren Einrichtung, jeweils zusammen mit einer Urkunde des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Erwerb der fachgebunden Hochschulreife gemäß § 8a der Studienordnung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern vom 8. März 1966 (GVBl S. 117) in der jeweils geltenden Fassung, und zwar für die Studiengänge

- Ökotrophologie (Haushalts- und Ernährungswissenschaft) (nur bei Abschluß der Abteilungen II und III)
- Pädagogik
- Psychologie
- Lehramt an Grundschulen (Didaktik der Grundschule in Verbindung mit dem Unterrichtsfach Hauswirtschaftswissenschaft) (nur bei Abschluß der Abteilungen II und III)
- Lehramt an Grundschulen (Didaktik der Grundschule in Verbindung mit dem Unterrichtsfach Kunsterziehung oder Musik oder Sport) (nur wenn die Abschlußprüfung in einer Fächerverbindung mit dem betreffenden Unterrichtsfach abgelegt wurde)
- Lehramt an Hauptschulen (Didaktiken einer Fächergruppe in Verbindung mit dem Unterrichtsfach Hauswirtschaftswissenschaft) (nur bei Abschluß der Abteilungen II und III)
- Lehramt an Hauptschulen (Didaktiken einer Fächergruppe in Verbindung mit dem Unterrichtsfach Kunsterziehung oder Musik oder Sport) (nur wenn die Abschlußprüfung in einer Fächerverbindung mit dem betreffenden Unterrichtsfach abgelegt wurde);

e) Zeugnis über die bestandene Vorprüfung einer staatlichen oder staatlich anerkannten nichtstaatlichen Fachhochschule, eines Fachhochschulstudiengangs an einer anderen staatlichen Hochschule oder eines vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus genehmigten Fachhochschulstudiengangs an einer nichtstaatlichen Hochschule in einer in Spalte 1 genannten Fachrichtung oder einem dort genannten Studiengang für ein Studium in einem jeweils in Spalte 2 genannten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule, Gesamthochschule oder Kunsthochschule:

Spalte 1	Spalte 2
Fachhochschule	Wissenschaftliche Hochschule/ Gesamthochschule/ Kunsthochschule
Ausbildungsrichtung/ Fachrichtung/ Studiengang	Studiengang (ohne Lehramts- studiengänge)
1. Betriebswirtschaft	Betriebswirtschaft Volkswirtschaft Wirtschaftswissenschaft (Abschluß als Diplom-Ökonom) in den Studiengängen (Hauptstudium) Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre
2. Gestaltung	Angewandte Grafik Textilgestaltung
3. Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit	Pädagogik (ohne Studienrichtung Schule) Theologie
4. Sozialwesen	Pädagogik (ohne Studienrichtung Schule) Sozialwissenschaft (Abschluß als Diplom-Sozialwirt) Soziologie
5. Technik	
5.1 Architektur	Architektur Innenarchitektur
5.2 Bauingenieurwesen	Bauingenieurwesen
5.3 Druckertechnik	Maschinenwesen, Studienrichtungen Verfahrenstechnik und Maschinenbau
5.4 Elektrotechnik	Elektrotechnik
5.5 Fahrzeugtechnik	Maschinenwesen, Studienrichtungen Luft- und Raumfahrttechnik und Maschinenbau Werkstoffwissenschaften
5.6 Feinwerktechnik	Physik
5.7 Forstwirtschaft	Agrarwissenschaft Forstwissenschaft
5.8 Gartenbau	Agrarwissenschaft Gartenbauwissenschaft
5.9 Holztechnik	Maschinenwesen, Studienrichtung Verfahrenstechnik
5.10 Informatik	Informatik
5.11 Innenarchitektur	Architektur Innenarchitektur
5.12 Kartographie	Geographie Vermessungswesen
5.13 Kunststofftechnik	Maschinenwesen, Studienrichtung Verfahrenstechnik
5.14 Landbau	Agrarwissenschaft Gartenbauwissenschaft
5.15 Landespflege	Landespflege
5.16 Lebensmitteltechnologie	Brauwesen und Getränke- technologie Lebensmitteltechnologie
5.17 Maschinenbau	Maschinenwesen
5.18 Mathematik	Mathematik
5.19 Papiererzeugung	Maschinenwesen, Studienrichtung Verfahrenstechnik

5.20 Papier- verarbeitung	Maschinenwesen, Studienrichtung Verfahrenstechnik
5.21 Physikalische Technik	Physik
5.22 Stahlbau	Bauingenieurwesen Maschinenwesen, Studienrichtung Maschinenbau
5.23 Technik der nicht- metallisch- anorganischen Werkstoffe	Maschinenwesen, Studienrichtung Maschinenbau  Werkstoffwissenschaften
5.24 Technische Chemie	Chemie Chemieingenieurwesen
5.25 Textil- veredlung/ Textilchemie	Chemie
5.26 Verfahrens- technik	Chemieingenieurwesen, Studien- richtung Verfahrenstechnik Maschinenwesen, Studienrich- tungen Verfahrenstechnik und Maschinenbau
5.27 Vermessung	Bauingenieurwesen Vermessungswesen
5.28 Versorgungs- technik	Maschinenwesen, Studienrich- tungen Maschinenbau und Verfahrenstechnik;

f) Zeugnis über die Künstlerische Staatsprüfung in Verbindung mit dem Zeugnis über die Pädagogische Staatsprüfung an einer Hochschule für Musik für die Studiengänge

- Musikdidaktik
- Musikwissenschaft
- Pädagogik,

soweit der Zeugnisinhaber vor Studienbeginn das Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Realschule oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben hat;

g) Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung der ehemaligen Höheren Fachschule für Ländliche Hauswirtschaft, Triesdorf, in Verbindung mit einer Urkunde des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife für die Studiengänge

- Ökotrophologie (Haushalts- und Ernährungswissenschaft)
- Pädagogik
- Psychologie
- Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft;

h) Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung an ehemaligen Höheren Frauenfachschulen für die Studiengänge

- Ökotrophologie (Haushalts- und Ernährungswissenschaft)
- Pädagogik
- Sozialwissenschaft (Abschluß als Diplom-Sozialwirt)
- Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft;

i) Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung der ehemaligen Höheren Landfrauenschule für die Studiengänge

- Ökotrophologie (Haushalts- und Ernährungswissenschaft)
- Pädagogik
- Sozialwissenschaft (Abschluß als Diplom-Sozialwirt)
- Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit der beruflichen Fachrichtung Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft;

j) Zeugnis über die mindestens mit der Note „gut“ bestandene bayerische Anstellungsprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst für die Studiengänge

- Betriebswirtschaft
- Politologie
- Rechtswissenschaft
- Volkswirtschaft
- Wirtschaftswissenschaft (Abschluß als Diplom-Ökonom) in den Studiengängen (Hauptstudium) Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre,

soweit der Zeugnisinhaber zuvor das Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Realschule oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben hat;

k) Zeugnis über die mindestens mit der Note „gut“ bestandene bayerische Anstellungsprüfung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes für den Studiengang

- Forstwissenschaft,
- soweit der Zeugnisinhaber zuvor das Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Realschule oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben hat.

## § 9

(1) Die allgemeine Hochschulreife wird ferner, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, nachgewiesen durch ein außerhalb des Freistaates Bayern im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland erworbenes

1. Reifezeugnis eines öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten
  - a) Gymnasiums,
  - b) Abendgymnasiums,
  - c) Instituts zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder
  - d) einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gesamtschule;
2. Abschlußzeugnis einer Technischen Oberschule des Landes Baden-Württemberg (§ 12 Abs. 1 Nr. 1) in Verbindung mit dem Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, sofern dieser Sachverhalt durch einen besonderen Zeugnisvermerk bzw. eine besondere Bescheinigung der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von ihr beauftragten Behörde festgestellt wird;
3. Zeugnis über die bestandene Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis (Begabtenprüfung);
4. Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung einer
  - a) öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder eines genehmigten Fachhoch-

schulstudiengangs an einer anderen Hochschule,

- b) öffentlichen oder staatlich anerkannten ehemaligen
- aa) Ingenieurschule,
  - bb) Höheren Wirtschaftsfachschule (mit Ausnahme der Institute der Deutschen Angestellten-Akademie in Düsseldorf und Großhansdorf),
  - cc) Höheren Fachschule für Sozialpädagogik,
  - dd) Höheren Fachschule für Sozialarbeit,
  - ee) Werkkunstschule, soweit der Zeugnisinhaber vor Studienbeginn das Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Realschule oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben und die Abschlußprüfung nach einer Mindeststudienzeit von mindestens drei Jahren abgelegt hat,
  - ff) Höheren Fachschule für Katechese und Seelsorgehilfe oder für Religionspädagogik (Katechetik), soweit der Zeugnisinhaber vor Studienbeginn das Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Realschule oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben und die Abschlußprüfung nach einer Mindeststudienzeit von mindestens drei Jahren abgelegt hat;

5. Zeugnis über die bestandene Anstellungsprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst nach vollständigem Besuch einer Beamtenfachhochschule oder Fachhochschule für öffentliche Verwaltung;
6. Zeugnis über die Abschlußprüfung des Lehrgangs der Bundeswehrfachschulen zur Erlangung des Bildungsstandes, der der Hochschulreife entspricht, zusammen mit einer Urkunde der zuständigen obersten Landesbehörde;
7. Zeugnis über die Abschlußprüfung nach Besuch oder Zeugnis über die Bestätigungsprüfung ohne Besuch eines Sonderlehrgangs für deutsche Ausiedler.

(2) Absatz 1 gilt nur, wenn das Staatsministerium für Unterricht und Kultus allgemein oder für den Einzelfall die Gleichwertigkeit mit dem entsprechenden bayerischen Zeugnis festgestellt hat.

(3) Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt, wenn das Zeugnis oder der zugrundeliegende Abschluß

- 1. im Herkunftsland als Qualifikation anerkannt ist,
- 2. an einer den bayerischen Verhältnissen vergleichbaren Unterrichtseinrichtung und unter bayerischen Verhältnissen vergleichbaren Leistungsanforderungen erworben wurde.

#### § 10

Als Nachweis der allgemeinen Hochschulreife gelten auch

1. Reifezeugnisse, die von den in der **Anlage 1** aufgeführten Gymnasien mit zwei Pflichtfremdsprachen (auslaufende besondere gymnasiale Schulformen) außerhalb des Freistaates Bayern im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bisher ausgestellt worden sind bzw. bis zum 31. Juli 1979 ausgestellt werden, sofern dieser Sachverhalt durch einen besonderen Zeugnisver-

merk bzw. eine besondere Bescheinigung der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von ihr beauftragten Behörde festgestellt wird;

2. Zeugnisse über die erfolgreiche Ablegung einer Ergänzungsprüfung in Verbindung mit einem Nachweis der fachgebundenen Hochschulreife gemäß § 13.

#### § 11

(1) Inhaber der fachgebundenen Hochschulreife, die auf Grund dieser Qualifikation zu einem Studiengang an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Freistaates Bayern zugelassen sind und diesen Studiengang mit einer Hochschulprüfung oder einer staatlichen Prüfung ordnungsgemäß abgeschlossen haben, erhalten damit die allgemeine Hochschulreife. Der Nachweis hierüber wird durch eine Bescheinigung der zuständigen obersten Landesbehörde geführt.

(2) Absolventen von deutschen Pädagogischen Hochschulen außerhalb des Freistaates Bayern, die ohne allgemeine Hochschulreife zu einem Studium an einer solchen Pädagogischen Hochschule zugelassen wurden und dieses mit einem Staatsexamen (Erste Lehramtsprüfung) ordnungsgemäß abgeschlossen haben, erhalten damit die allgemeine Hochschulreife.

#### § 12

(1) Die fachgebundene Hochschulreife wird, vorbehaltlich des Absatzes 2, nachgewiesen durch ein außerhalb des Freistaates Bayern im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland erworbenes

1. Abschlußzeugnis einer Technischen Oberschule des Landes Baden-Württemberg, und zwar für die Studiengänge

- Architektur
- Bauingenieurwesen
- Brauwesen und Getränketechnologie
- Chemie
- Chemieingenieurwesen
- Elektrotechnik
- Lebensmitteltechnologie
- Maschinenwesen
- Mathematik
- Physik
- Vermessungswesen
- Werkstoffwissenschaften,

sofern dieser Sachverhalt durch einen besonderen Zeugnisvermerk bzw. eine besondere Bescheinigung der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von ihr beauftragten Behörde festgestellt wird;

2. Zeugnis über den Abschluß der Ausbildung an einer dem Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (Abteilung I, II, III oder V) vergleichbaren Einrichtung zusammen mit einer Urkunde des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife, und zwar für die Studiengänge

- Ökotrophologie (Haushalts- und Ernährungswissenschaft)
- Pädagogik
- Psychologie
- Lehramt an Grundschulen (Didaktik der Grundschule in Verbindung mit dem Unterrichtsfach Hauswirtschaftswissenschaft)

- Lehramt an Grundschulen (Didaktik der Grundschule in Verbindung mit dem Unterrichtsfach Kunsterziehung oder Musik oder Sport)
- Lehramt an Hauptschulen (Didaktiken einer Fächergruppe in Verbindung mit dem Unterrichtsfach Hauswirtschaftswissenschaft)
- Lehramt an Hauptschulen (Didaktiken einer Fächergruppe in Verbindung mit dem Unterrichtsfach Kunsterziehung oder Musik oder Sport);

3. Zeugnis über die bestandene Vorprüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder eines genehmigten Fachhochschulstudiengangs an einer sonstigen öffentlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in den in § 8 Buchst. e genannten Fachrichtungen oder Studiengängen für ein Studium in einem in § 8 Buchst. e jeweils in Spalte 2 genannten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule, Gesamthochschule oder Kunsthochschule.

(2) § 9 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 setzt die Gleichwertigkeitsfeststellung außerdem den Nachweis der Fachhochschulreife (§§ 39 bis 41), einer fachpraktischen Ausbildung oder Vorpraxis (§ 42) und einer der Vorprüfung in der entsprechenden Fachrichtung an Fachhochschulen des Freistaates Bayern vorausgehenden Mindeststudienzeit voraus.

#### § 13

Als Nachweise einer fachgebundenen Hochschulreife gelten auch die (Abschluß-)Zeugnisse, die von den in der Anlage 2 aufgeführten Schulen, Schulformen bzw. -typen außerhalb des Freistaates Bayern im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bisher ausgestellt worden sind bzw. bis zum 31. Juli 1982 ausgestellt werden, sofern dieser Sachverhalt durch einen besonderen Zeugnisvermerk bzw. eine besondere Bescheinigung der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer von ihr beauftragten Behörde festgestellt wird, und zwar — je nach der Richtung des Gymnasiums (Spalte 1) — für die in Spalte 2 genannten Studiengänge (ohne Lehramtsstudiengänge):

Spalte 1	Spalte 2
Richtung des Gymnasiums	Studiengang (ohne Lehramtsstudiengänge)
1. Agrarwissenschaftliche Richtung	Agrarwissenschaft Biologie Chemie Forstwissenschaft Gartenbauwissenschaft Landespflege Lebensmittelchemie Lebensmitteltechnologie
2. Haushalts- und ernährungswissenschaftliche Richtung	Biologie Chemie Lebensmittelchemie Lebensmitteltechnologie Ökotoxikologie (Haushalts- und Ernährungswissenschaft)

3. Musisch-pädagogische Richtung	Pädagogik Soziologie
4. Technische Richtung	Bauingenieurwesen Brauwesen und Getränketechnologie Chemie Chemieingenieurwesen Elektrotechnik Geographie Geologie Geophysik Informatik Maschinenwesen Meteorologie Mineralogie Physik Vermessungswesen Werkstoffwissenschaften
5. Textilwissenschaftliche Richtung	Chemie
6. Wirtschaftswissenschaftliche Richtung	Betriebswirtschaft Geographie Informatik Politologie Soziologie Volkswirtschaft Wirtschaftswissenschaft (Abschluß als Diplom-Ökonom)

#### § 14

(1) Die Hochschulreife wird auch nachgewiesen

1. durch die in der Regel außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland erworbenen
  - a) Reifezeugnisse, die nach dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Errichtung deutsch-französischer Gymnasien und die Schaffung des deutsch-französischen Abiturs vom 22. September 1972 ausgestellt worden sind,
  - b) Zeugnisse der Europäischen Schulen über das Bestehen der Europäischen Reifeprüfung;
2. durch die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland erworbenen
  - a) Zeugnisse deutscher Schulen im Ausland, die durch die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) als Vollenstellen anerkannt und zur regelmäßigen Abhaltung der deutschen Abitur- bzw. Reifeprüfung berechtigt sind,
  - b) Zeugnisse deutscher Schulen im Ausland, die auf Grund von Einzelermächtigungen durch die Kultusministerkonferenz die deutsche Abitur- bzw. Reifeprüfung abhalten,
  - c) Zeugnisse von Privatschulen im deutschsprachigen Ausland, die auf Grund einer besonderen Genehmigung durch die Kultusministerkonferenz zur Abhaltung der deutschen Reifeprüfung ermächtigt wurden,

- d) Zeugnisse über die erfolgreiche Teilnahme an der Erweiterten Ergänzungsprüfung zu einem ausländischen Zeugnis der Hochschulreife an deutschen Schulen im Ausland in Verbindung mit diesem ausländischen Zeugnis,
- e) Reifezeugnisse der internationalen französischen Schulen in St. Germain-en-Laye und Fontainebleau — Deutsche Abteilung —,
- f) Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife der Internationalen Shape-Schule in Shape (Belgien) — Deutsche Abteilung —.

## § 15

(1) Sonstige Vorbildungsnachweise, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland erworben werden, gelten als Nachweis der Hochschulreife (§ 4) im Freistaat Bayern nur, wenn sie von der zuständigen Stelle anerkannt worden sind. Zuständige Stelle ist die Zeugnisanerkennungsstelle beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West (Zeugnisanerkennungsstelle). Bei Ausländern entscheidet im Rahmen des Zulassungs- oder Immatrikulationsverfahrens der Hochschule über die Anerkennung, in Zweifelsfällen jedoch nur im Einvernehmen mit der Zeugnisanerkennungsstelle.

(2) Die Anerkennung setzt grundsätzlich voraus, daß die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes durchlaufene Ausbildung, die durch entsprechende Nachweise bestätigt wird, zum Studium an wissenschaftlichen Hochschulen oder Gesamthochschulen befähigt.

(3) Entsprechen die Vorbildungsnachweise nicht voll den Anforderungen, so kann die Anerkennung von der erfolgreichen Ablegung einer zusätzlichen Prüfung abhängig gemacht werden. Für die Durchführung von zusätzlichen Prüfungen ist zuständig:

1. für deutsche Staatsangehörige der Ministerialbeauftragte für die Gymnasien in Oberbayern-West,
2. für deutsche Aussiedler aus der UdSSR das Bayernkolleg Augsburg,
3. für sonstige deutsche Aussiedler der Ministerialbeauftragte für die Gymnasien in Unterfranken,
4. für Ausländer das Studienkolleg bei den wissenschaftlichen Hochschulen in Bayern, München.

Zusätzliche Prüfungen für Inhaber ausländischer Vorbildungsnachweise, die in anderen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgelegt worden sind, werden unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 Nr. 2 anerkannt.

(4) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann Richtlinien für die Anerkennung erlassen.

**Zweiter Unterabschnitt**  
**Eignungsprüfung für das Studium**  
**eines Sportstudiengangs**

## § 16

(1) Für das Studium eines Sportstudiengangs ist neben der Hochschulreife (§ 4) die Eignung für diesen Studiengang in einer Prüfung (Eignungsprüfung) nachzuweisen.

(2) Sportstudiengänge im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. der Studiengang Sport mit dem Abschluß Diplom,
2. das Studium des Faches Sport im Rahmen eines Lehramtsstudiengangs.

(3) Die Eignungsprüfung findet in der Regel zwischen dem 1. Mai und dem 15. Juli eines Jahres statt. Sie ist in dem Jahr abzulegen, in dem das Studium des Sportstudiengangs aufgenommen wird. Dies gilt nicht für Bewerber, die im Jahr des Ablegens der Eignungsprüfung den Wehrdienst oder den Zivildienst antreten oder bereits ableisten und unmittelbar nach Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes ihr Studium aufnehmen. Form und Frist der Anmeldung zur Prüfung werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus jeweils rechtzeitig gesondert bekanntgemacht.

(4) Die Eignungsprüfung wird in Form einer praktischen Prüfung in folgenden Gebieten durchgeführt:

## 1. Sportmotorische Grundlagen

Kraft, Schnelligkeit, Gelenkigkeit und Ausdauer (sieben Einzeltests);

## 2. Gerätturnen

a) für männliche Bewerber: je eine Pflichtübung am Reck und am Boden,

b) für weibliche Bewerber: je eine Pflichtübung am Holmreck und am Boden;

## 3. Gymnastik (nur für weibliche Bewerber)

Grundformen des Gehens, Laufens und Hüpfens in verschiedenen Variationen nach vorgegebenen Rhythmen;

## 4. Schwimmen

100 m Schwimmen auf Zeit (Brust- oder Kraulschwimmen nach Wahl des Bewerbers);

## 5. Spiele

a) für männliche Bewerber: Spielfertigkeiten in zwei der Spiele Basketball, Fußball, Handball oder Volleyball nach Wahl des Bewerbers,

b) für weibliche Bewerber: Spielfertigkeiten in einem der Spiele Basketball, Handball oder Volleyball nach Wahl des Bewerbers.

Die Prüfungsanforderungen sowie die Wertungstabellen für die meßbaren Leistungen werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gesondert bekanntgemacht. Nicht meßbare Leistungen sind von mindestens zwei Prüfern zu bewerten.

(5) Die Leistungen werden im Rahmen eines sechststufigen Notensystems wie folgt bewertet:

sehr gut	(1) = eine besonders hervorragende Leistung,
gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
befriedigend	(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,
ausreichend	(4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
mangelhaft	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln,
ungenügend	(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

(6) Die Prüfungsgesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der fünf Prüfungsgebiete gebildet; bei den Bewerbern wird dabei jedes der beiden gewerteten Spiele (Absatz 4 Nr. 5 Buchst. a) als ein Prüfungsgebiet gewertet. Soweit im übrigen innerhalb eines Prüfungsgebietes Einzelleistungen erhoben werden (Absatz 4 Nrn. 1, 2 und 3) wird die Gesamtnote dieses Prüfungsgebietes aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Einzelleistungen gebildet. Die Gesamtnote wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(7) Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. in einem oder mehreren der Prüfungsgebiete gemäß Absatz 4 Nrn. 1 mit 5 nicht mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (d. h. bis 4,50 einschließlich) erreicht wurde, wobei bei den Bewerbern jedes der beiden Spiele gemäß Absatz 4 Nr. 5 als ein Prüfungsgebiet gewertet wird;
2. in zwei oder mehr der sieben Einzeltests des Prüfungsgebietes gemäß Absatz 4 Nr. 1 die Note „ungenügend“ (d. h. über 5,50) erteilt wurde.

Wurde nach Nummer 1 die Note „ausreichend“ in nur einem der Prüfungsgebiete gemäß Absatz 4 Nrn. 2 mit 5 nicht erreicht, so kann sie durch eine Prüfungsgesamtnote von mindestens „befriedigend“ (d. h. bis 3,50 einschließlich) ausgeglichen werden.

(8) Bewerber, die bereits an einer anderen deutschen Hochschule das Studium eines entsprechenden Sportstudiengangs begonnen haben und ihre Qualifikation durch eine vergleichbare Eignungsprüfung oder durch sonstige sportpraktische Prüfungsergebnisse nachweisen, können auf Antrag von der Eignungsprüfung oder von Teilen der Eignungsprüfung befreit werden.

(9) Leistungssportler (Mitglieder der A-, B- und C-Kader der einschlägigen Sportfachverbände) können auf Antrag von den Teilen der Eignungsprüfung befreit werden, in denen sie Hochleistungsnormen nachweisen.

#### § 17

(1) Die Eignungsprüfung wird in der Regel für alle männlichen bzw. weiblichen Bewerber zentral an einer Ausbildungsstätte einer staatlichen Hochschule durchgeführt.

(2) Die Durchführung der Eignungsprüfung obliegt einem Prüfungsausschuß, der gemeinsam für alle Ausbildungsstätten gebildet wird. Er trifft insbesondere auch die Entscheidung über Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsprüfung.

(3) Dem Prüfungsausschuß gehören an

1. die Leiter der Ausbildungsstätten oder deren Vertreter,
2. die an den Ausbildungsstätten zuständigen Ausbildungsleiter für die einzelnen Sportstudiengänge, für die Bewerber in der Eignungsprüfung geprüft werden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und dessen Vorsitzender werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt. Der Vorsitzende leitet die Geschäfte und Verhandlungen des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuß bestellt für jede Eignungsprüfung eine Prüfungskommission, die für die örtliche Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung verantwortlich ist. Ihr gehören der Leiter der Ausbildungsstätte, an der die Eignungsprüfung durchgeführt wird, oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender und die für die Durchführung der Eignungsprüfung notwendige Zahl von Prüfern an. Die Prüfer werden auf Vorschlag der Leiter der Ausbildungsstätten aus dem Kreise der hauptberuflichen Lehrpersonen an den Ausbildungsstätten berufen. Bei zentraler Durchführung der Eignungsprüfung gemäß Absatz 1 soll der Prüfungskommission mindestens je ein Prüfer derjenigen Ausbildungsstätten angehören, für die Bewerber an der Eignungsprüfung teilnehmen.

(5) Prüfungsausschuß und Prüfungskommission entscheiden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung, ge-

heime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(6) Die Ergebnisse der Eignungsprüfung und die Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen sind in einer Niederschrift festzuhalten, die erkennen läßt, worauf sich das Urteil des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen stützt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

#### § 18

(1) Die Prüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Verletzung des Bewerbers ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, so wird ein Nachtermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Nimmt ein Bewerber trotz Erkrankung oder Verletzung an der Prüfung teil, sind die erbrachten Leistungen wie bei den übrigen Bewerbern zu bewerten.

(4) Die Prüfung wird vom Prüfungsausschuß als nicht bestanden erklärt, wenn der Bewerber eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

(5) Etwaige Mängel des Prüfungsverfahrens sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, gerechnet von der Prüfungsleistung an, beim Prüfungsausschuß geltend zu machen.

#### § 19

Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so sind die Gründe hierfür anzugeben.

### Dritter Unterabschnitt

#### Praktika

#### § 20

(1) Vor Studienbeginn müssen Bewerber

1. für die Studiengänge Brauwesen und Getränke-technologie (Abschluß als Diplomingenieur) sowie Lebensmitteltechnologie eine praktische Tätigkeit von jeweils mindestens vier Monaten,
  2. für den Studiengang Brauwesen (Abschluß als Diplom-Braumeister) eine praktische Tätigkeit von mindestens dreiunddreißig Monaten,
  3. für den Studiengang Maschinenwesen eine praktische Tätigkeit von mindestens neun Wochen,
  4. für den Studiengang Lehramt an Sonderschulen im Zusammenhang mit dem Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung ein Sozialpraktikum von vier Wochen
- abgeleistet haben.

(2) Für die Art und Einteilung der praktischen Tätigkeit nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 gelten die einschlägigen Bestimmungen der entsprechenden Diplomprüfungsordnung (Fachprüfungsordnung) der jeweiligen Hochschule und der dazu ergangenen Richtlinien, für das Sozialpraktikum nach Absatz 1 Nr. 4 die einschlägigen Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnung I.

(3) In begründeten Fällen können die Hochschulen Ausnahmen vom Erfordernis des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 3, das Prüfungsamt nach § 6 LPO I vom Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 4 zulassen.

### Dritter Abschnitt

#### Prüfung der Begabung und Eignung (Eignungsprüfung), weitere Vorbildungsnachweise und Altersgrenzen

#### für das Studium an Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film

##### Erster Unterabschnitt

##### Akademien der Bildenden Künste

##### § 21

(1) Neben der Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 1 Satz 1) werden festgelegt

1. als weitere Vorbildungsnachweise:

- a) die Hochschulreife (§ 4) oder eine abgeschlossene Berufsausbildung,
- b) eine praktische Tätigkeit von mindestens neun Monaten in einem einschlägigen Berufszweig, die vor oder innerhalb von zwei Jahren nach Ablegung der Eignungsprüfung abgeleistet werden kann; ausnahmsweise können drei Monate dieser praktischen Tätigkeit nach Studienbeginn in der unterrichtsfreien Zeit bis zum dritten Semester abgeleistet werden,

2. als Altersgrenzen für die Aufnahme des Studiums:

- a) Mindestalter: Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) Höchstalter: Vollendung des 30. Lebensjahres.

(2) Die Hochschulen können bei außergewöhnlicher künstlerischer Begabung, die in der Eignungsprüfung nachgewiesen werden muß, Ausnahmen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 zulassen, sofern wenigstens die Erfüllung der Schulpflicht nachgewiesen ist. Absätze 3 und 4 bleiben unberührt. Bei Studienbewerbern, die bereits vier Semester an einer Hochschule für bildende Künste im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland erfolgreich studiert haben, kann die in Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b vorausgesetzte praktische Tätigkeit bis auf drei Monate ermäßigt werden.

(3) Das Studium der Innenarchitektur setzt abweichend von Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a mindestens die fachgebundene Hochschulreife voraus.

(4) § 2 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

##### § 22

(1) Durch die Eignungsprüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er eine ausgeprägte künstlerisch-kreative Begabung und Eignung für die von ihm gewählte Fachrichtung besitzt.

(2) Die Eignungsprüfung gliedert sich in

1. die Vorauswahl,
2. die praktische Prüfung,
3. die mündliche Prüfung.

(3) Vom Erfordernis der praktischen Prüfung kann befreit werden, wer an einer Hochschule für bildende Künste im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland das Grundstudium erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Für die Vorauswahl, durch die über die Zulassung zur praktischen Prüfung entschieden wird, sind vom Bewerber bisherige eigene Arbeiten vorzulegen, die die Beurteilung seiner künstlerischen Begabung und Eignung ermöglichen. Die gewählte Fachrichtung ist anzugeben. Mit der Vorlage ist eine Erklärung des Bewerbers einzureichen, daß er die Arbeiten selbständig angefertigt hat. Die Frist für die Vorlage endet am 30. Juni eines jeden Jahres (Ausschlußfrist).

(5) Bewerber, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a erfüllen, werden zur praktischen Prüfung zugelassen, wenn ihre vorgelegten Arbeiten sie als geeignet erscheinen lassen, sonstige Bewerber, wenn ihre vorgelegten Arbeiten sie als außergewöhnlich geeignet erscheinen lassen. Der Termin für die praktische Prüfung ist den Bewerbern mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

(6) Die praktische Prüfung besteht aus einer in Klausur zu fertigenden Prüfungsarbeit aus der gewählten Fachrichtung, deren Thema von der Prüfungskommission gestellt wird. Die Dauer der praktischen Prüfung muß für alle derselben Fachrichtung angehörenden Bewerber gleich sein.

(7) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und besteht aus einem Prüfungsgespräch über künstlerisch-fachliche Fragen, das etwa zehn Minuten dauert.

(8) Die Eignungsprüfung ist, unbeschadet des § 21 Abs. 2 Satz 1 bestanden, wenn auf Grund des Prüfungsergebnisses zu erwarten ist, daß der Bewerber sein Studienziel erreicht. Ein negatives Prüfungsergebnis kann nicht ausschließlich mit den Leistungen in der mündlichen Prüfung begründet werden.

##### § 23

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung der Eignungsprüfung obliegen einer Prüfungskommission. Für jede Fachrichtung wird an der Hochschule eine eigene Prüfungskommission gebildet.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. fünf Vertretern der Professoren, davon mindestens einem Vertreter der gewählten Fachrichtung,
2. zwei Vertretern der hauptberuflichen künstlerischen Mitarbeiter.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Senat der Hochschule bestellt.

(4) Die Prüfungskommission wählt aus den Vertretern der Professoren einen Vorsitzenden, der die Geschäfte und Verhandlungen der Kommission leitet.

(5) Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; mindestens drei der Anwesenden müssen Professoren sein. Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(6) Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung und die Entscheidungen der Prüfungskommission sind in einer Niederschrift festzuhalten, die erkennen läßt, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission stützt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

##### § 24

(1) Die Prüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er

nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Vorsitzende der Prüfungskommission die Gründe an, so ist ein neuer Termin anzuberaumen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die Prüfung ist von der Prüfungskommission als nicht bestanden zu erklären, wenn der Bewerber eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

(4) Etwaige Mängel des Prüfungsverfahrens sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, gerechnet von der Prüfungsleistung an, bei der Prüfungskommission geltend zu machen.

#### § 25

(1) Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so sind die Gründe hierfür anzugeben.

(2) Die Eignungsprüfung kann für dieselbe Fachrichtung nur einmal, und zwar zu Beginn des nächsten oder übernächsten Studienjahres, wiederholt werden.

### Zweiter Unterabschnitt

#### Hochschulen für Musik

#### § 26

(1) Neben der Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 1 Satz 1) werden festgelegt:

1. als weitere Vorbildungsnachweise:

- a) für das Studium in den Lehramtsstudiengängen: die Hochschulreife (§ 4) nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Satz 2,
- b) für das Studium im Hauptfach Musiktheoretische Fächergruppe: die Hochschulreife oder eine mit der Gesamtnote „sehr gut“ abgeschlossenes Studium dieses Hauptfaches an einer Fachakademie für Musik,
- c) für das Studium im Hauptfach Ballett (an der Hochschule für Musik in München): eine frühzeitig aufgenommene und weitgehend geförderte tänzerische Grundausbildung,
- d) für die Zusatzausbildung in Ballettpädagogik: eine mindestens zweijährige Berufserfahrung als Bühnentänzer, soweit diese Zusatzausbildung nicht mit dem Studium im Hauptfach Ballett verbunden wird,
- e) für die Zusatzausbildung in Musiktherapie (an der Hochschule für Musik in Würzburg): der erfolgreiche Abschluß eines Studiums der Medizin, der Psychologie oder des Lehramts an Sonderschulen oder mindestens das Bestehen einer Vor- oder Zwischenprüfung in einem dieser Studiengänge;

2. als Altersgrenzen für die Aufnahme des Studiums:

- a) Mindestalter: Vollendung des 16. Lebensjahres,
- b) Höchstalter: Vollendung des 25. Lebensjahres.

(2) Die Hochschulen können von der Altersgrenze des Absatzes 1 Nr. 2 Buchst. b Ausnahmen zulassen, insbesondere für das Studium in den Lehramtsstu-

diengängen, im Hauptfach Musiktheoretische Fächergruppe sowie für die Zusatzausbildung in Musiktherapie, im Hauptfach Musiktheoretische Fächergruppe auch vom Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 1 Buchst. b, soweit der Studienbewerber vor Studienbeginn das Abschluszeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Realschule oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben hat und in der Eignungsprüfung ein erheblich über dem Durchschnitt liegendes Ergebnis erzielt.

(3) Vor Erreichen der Altersgrenze gemäß Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a ist nur eine Immatrikulation als Gaststudierender (§ 49 Abs. 3) möglich.

#### § 27

(1) Durch die Eignungsprüfung soll der Bewerber eine ausgeprägte musikalische Begabung und Eignung für das von ihm gewählte Hauptfach oder die gewählte Fachrichtung nachweisen; hierzu gehören insbesondere Interpretations- und Hörfähigkeit sowie technisches Vermögen. Außerdem ist bei Bewerbern für ein instrumentales Hauptfach die Fähigkeit im Vom-Blatt-Spiel, darüber hinaus bei Bewerbern für das Hauptfach Orgel die Improvisationsfähigkeit und bei Bewerbern für die Hauptfächer Blasinstrumente und Sologesang die physische Belastbarkeit nachzuweisen. Bei Bewerbern für das Hauptfach Komposition ist der Nachweis von Kreativität, bei Bewerbern für das Hauptfach Musiktheoretische Fächergruppe sind eine umfassende musikalische Allgemeinbildung und pädagogische Befähigung, bei Bewerbern für das Hauptfach Ballett die spezifische körperliche Eignung, bei Bewerbern für das Hauptfach Opernregie der Nachweis allgemeiner musikalischer Kenntnisse, eine gründliche Allgemeinbildung (insbesondere Sprachen, Geschichte und Kunstgeschichte) sowie gute Kenntnisse des Opernrepertoires erforderlich. Von Bewerbern für die Zusatzausbildung in Musiktherapie ist der Nachweis entwicklungsfähiger musikalischer Anlagen, allgemeiner musikalischer Kenntnisse sowie manueller Fertigkeiten in dem gewählten Hauptfachinstrument zu führen.

(2) Die Eignungsprüfung gliedert sich in

1. die praktische Prüfung und
2. die theoretische Prüfung,

wobei erstere als Einzelprüfung, letztere in der Regel in Gruppen (als schriftliche Klausur) abgenommen wird. Bei Bewerbern für das Hauptfach Ballett entfällt die theoretische Prüfung, bei Bewerbern für das Hauptfach Musiktheoretische Fächergruppe und für die Zusatzausbildung in Musiktherapie wird sie durch ein Aufnahmegespräch ergänzt, das der Feststellung der Voraussetzungen und Neigung für die nähere Bestimmung eines Ausbildungsschwerpunktes dient. Bei Bewerbern für das Hauptfach Opernregie wird die praktische Prüfung durch ein Aufnahmegespräch ersetzt.

(3) Bewerber für die Hauptfächer Komposition und Musiktheoretische Fächergruppe müssen sich zusätzlich einer Vorauswahl unterziehen, durch die über die Zulassung zur Eignungsprüfung entschieden wird. Hierfür wird

1. im Hauptfach Komposition die Vorlage eigener tonsetzerischer Arbeiten,
2. im Hauptfach Musiktheoretische Fächergruppe die Vorlage von Ausarbeitungen zu Fragen des musiktheoretischen Unterrichts und/oder eigener tonsetzerischer Arbeiten

verlangt, die eine Beurteilung der Eignung ermöglichen. Mit der Vorlage ist eine schriftliche Erklärung

des Bewerbers einzureichen, daß er die Arbeiten selbständig verfaßt hat. Die Frist für die Vorlage endet am 30. Juni eines jeden Jahres.

(4) Bewerber, die bereits an einer Hochschule für Musik im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ein Studium begonnen aber nicht abgeschlossen oder eine Fachakademie für Musik besucht haben, können auf Antrag von Teilen der Eignungsprüfung, ausgenommen der Prüfung im Hauptfach, befreit werden.

(5) Gegenstand der Eignungsprüfung sind das gewählte Hauptfach oder die gewählte Fachrichtung einschließlich der dazugehörigen Pflichtfächer. Die Prüfung im Hauptfach oder in der Fachrichtung dauert etwa 20 Minuten, die mündliche Prüfung in den praktischen und theoretischen Pflichtfächern je etwa 10 Minuten. Die schriftliche theoretische Prüfung dauert für Allgemeine Musiklehre, für Gehörbildung und für Harmonielehre je etwa 60 Minuten.

(6) Bei den Bewerbern für den Studiengang Lehramt an Gymnasien sind

1. Gegenstand der praktischen Prüfung:

- a) das erste Instrument (Prüfungsdauer etwa 15 Minuten),
- b) das zweite Instrument (Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),
- c) Gesang und Sprechen (Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),
- d) praktische Gehörbildung (Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),
- e) praktische Harmonielehre (Prüfungsdauer etwa 5 Minuten);

2. Gegenstand der theoretischen Prüfung:

- a) Gehörbildung (Prüfungsdauer etwa 60 Minuten),
- b) theoretische Harmonielehre (Prüfungsdauer etwa 120 Minuten),
- c) Allgemeine Musiklehre (Prüfungsdauer etwa 60 Minuten).

(7) Bei den Bewerbern für das Studium des Faches Musik im Rahmen anderer Lehramtsstudiengänge sind

1. Gegenstand der praktischen Prüfung:

- a) das Instrument (Prüfungsdauer etwa 10 Minuten),
- b) Gesang (Prüfungsdauer etwa 10 Minuten, sofern Gesang Schwerpunktfach etwa 15 Minuten),
- c) praktische Gehörbildung (Prüfungsdauer etwa 10 Minuten);

2. Gegenstand der theoretischen Prüfung:

- a) Gehörbildung (Prüfungsdauer etwa 45 Minuten),
- b) Allgemeine Musiklehre (Prüfungsdauer etwa 60 Minuten).

(8) Bei den Bewerbern für die Zusatzausbildung in Musiktherapie sind

1. Gegenstand der praktischen Prüfung:

- a) ein Hauptfach- und ein Nebenfachinstrument, wobei im Hauptfachinstrument der Vortrag je eines mittelschweren Werkes der Vorklassik, der Klassik und/oder Romantik und des 20. Jahrhunderts gefordert wird; ist Klavier nicht das Hauptfachinstrument, so ist eine Nebenfachprüfung im Fach Klavier mit je einem leichteren Stück aus den genannten Stilperioden abzulegen,

b) ein Test der Sing- und Sprechstimme, wobei der Vortrag eines vorbereiteten Sprechtextes und einer einfachen, unbegleiteten Melodie nach eigener Wahl gefordert wird;

2. Gegenstand der theoretischen Prüfung (Prüfungsdauer insgesamt etwa 15 Minuten):

- a) Gehörbildung,
- b) theoretische Harmonielehre,
- c) Allgemeine Musiklehre,
- d) Musikgeschichte.

(9) Die Eignungsprüfung findet jeweils zu Beginn des Studienjahres statt. Die genauen Termine sind den Bewerbern, die sich bis 1. August (im Hauptfach Ballett bis zum 30. Juni) eines jeden Jahres bei der Hochschule angemeldet haben, mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

(10) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn auf Grund des Prüfungsergebnisses zu erwarten ist, daß der Bewerber sein Studienziel erreicht.

§ 28

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung der Eignungsprüfung obliegen einem Prüfungsausschuß, der an jeder Hochschule zu bilden ist.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an

1. der Präsident oder Vorsitzende des Präsidialkollegiums der Hochschule als Vorsitzender,
2. der oder die Vizepräsidenten oder die gewählten weiteren Mitglieder des Präsidialkollegiums,
3. für jede Fachrichtung ein vom Senat der Hochschule entsandter Vertreter, der gleichzeitig Vorsitzender der einschlägigen Prüfungskommission ist.

(3) Der Prüfungsausschuß bestellt für jedes Hauptfach und jede Fachrichtung sowie für jedes praktische und theoretische Pflichtfach jeweils eine Prüfungskommission.

(4) Jede Prüfungskommission besteht für die Prüfung des Hauptfaches oder der Fachrichtung aus fünf Mitgliedern, für die Prüfung der Pflichtfächer aus drei Mitgliedern; die Mitglieder müssen dem in Art. 69 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG oder dem in den näheren Vorschriften des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gemäß Art. 69 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG genannten Personenkreis angehören.

(5) Prüfungsausschuß und Prüfungskommission sind beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie entscheiden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(6) Gegenstände und Ergebnisse der praktischen und mündlichen Prüfung und die Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen sind in einer Niederschrift festzuhalten, die erkennen läßt, worauf sich das Urteil des Prüfungsausschusses bzw. der Prüfungskommission stützt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 29

Bewerber, die ein abgeschlossenes Musikstudium an einer anderen Hochschule oder an einer gleichrangigen Unterrichtseinrichtung nachweisen, haben sich einer Prüfung in ihrem Hauptfach zu unterziehen, die hinsichtlich der Prüfungsanforderungen der Künstlerischen Staatsprüfung entspricht. Weisen sie in dieser ausgezeichnete Leistungen nach, so ist

damit die Berechtigung zum Besuch einer Meisterklasse ihres Hauptfaches verbunden; im übrigen können sie bei sehr guten Leistungen zum Studium in einer Fortbildungsklasse zugelassen werden. § 28 gilt entsprechend.

#### § 30

(1) Die Prüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so ist ein neuer Termin anzuberaumen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die Prüfung ist vom Prüfungsausschuß als nicht bestanden zu erklären, wenn der Bewerber eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

(4) Etwaige Mängel des Prüfungsverfahrens sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, gerechnet von der Prüfungsleistung an, beim Prüfungsausschuß geltend zu machen.

#### § 31

(1) Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so sind die Gründe hierfür anzugeben.

(2) Die Eignungsprüfung kann im gleichen Hauptfach oder in der gleichen Fachrichtung grundsätzlich nur einmal, und zwar vor Beginn des nächsten Studienjahres, wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung kann vom Prüfungsausschuß in besonderen Ausnahmefällen zugelassen werden.

(3) Absätze 1 und 2 finden auf die in § 29 vorgesehene Prüfung entsprechende Anwendung.

### Dritter Unterabschnitt

#### Hochschule für Fernsehen und Film

#### § 32

(1) Neben der Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 1 Satz 1) werden festgelegt:

1. als weiterer Vorbildungsnachweis: die allgemeine Hochschulreife (§ 4 Abs. 2);
2. als Altersgrenzen für die Aufnahme des Studiums:
  - a) Mindestalter: Vollendung des 18. Lebensjahres,
  - b) Höchstalter: Vollendung des 30. Lebensjahres.

(2) Die Hochschule kann in Fällen außergewöhnlicher Begabung und Eignung, die in der Eignungsprüfung nachgewiesen werden müssen, Ausnahmen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 zulassen, sofern wenigstens eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine einschlägige, mindestens dreijährige erfolgreiche Praxis nachgewiesen ist.

#### § 33

(1) Durch die Eignungsprüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er eine ausgeprägte Begabung und Eignung für die von ihm gewählte Fachrichtung besitzt.

(2) Die Eignungsprüfung gliedert sich in

1. die Vorauswahl,
2. die praktische Prüfung und
3. die mündliche Prüfung (Kolloquium).

(3) Für die Vorauswahl, durch die über die Zulassung zur praktischen Prüfung entschieden wird, sind von der Prüfungskommission gestellte Aufgaben (z. B. Recherchen, 8-mm-Kurzfilme, Analysen von Film- oder Fernsehproduktionen, schriftliche Bearbeitung eines Themas) vom Bewerber selbständig zu bearbeiten. Zusätzlich können weitere für die Beurteilung der Begabung geeignete eigene Arbeiten (z. B. Fotos, Texte, Veröffentlichungen, Filme) vorgelegt werden. Mit der Vorlage ist eine Erklärung des Bewerbers einzureichen, daß er die Arbeiten selbständig angefertigt hat, sowie eine Begründung für die Bewerbung. Die Frist für die Vorlage endet jeweils am 31. März eines jeden Jahres (Ausschlußfrist).

(4) Bewerber, die die Voraussetzungen des § 32 erfüllen, werden zur praktischen Prüfung zugelassen, wenn ihre in der Vorauswahl vorgelegten Arbeiten es rechtfertigen, sie in die engere Wahl zu ziehen. Der Termin für die praktische Prüfung ist den Bewerbern rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen.

(5) Die praktische Prüfung besteht in der selbständigen Anfertigung einer oder mehrerer Arbeiten, die von der Hochschule zur Wahl gestellt werden. Hierfür kommen insbesondere Recherchen, kurze Drehbücher, 8-mm-Kurzfilme, Analysen von Film- oder Fernsehproduktionen in Betracht.

(6) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und besteht aus einem Kolloquium, das etwa zwanzig Minuten dauert.

(7) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn auf Grund des Prüfungsergebnisses zu erwarten ist, daß der Bewerber sein Studienziel erreicht.

#### § 34

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung der Eignungsprüfung obliegen einer Prüfungskommission. Für jede Fachrichtung wird eine eigene Prüfungskommission gebildet.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem zuständigen Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem,
2. einem weiteren hauptberuflichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter dieser Abteilung,
3. einem hauptberuflichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter einer anderen Abteilung oder einem Lehrbeauftragten,
4. einem Vertreter der Abteilungen I oder II, der dem in Art. 69 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG oder dem in den näheren Vorschriften des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gemäß Art. 69 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG genannten Personenkreis angehört.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission nach Absatz 2 Nrn. 2 bis 4 werden vom Senat der Hochschule für die Dauer eines Studienjahres bestellt.

(4) Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn mindestens der Abteilungsleiter und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(5) Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung und die Entscheidungen der Prüfungskommissionen sind in einer Niederschrift festzuhalten, die erkennen läßt, worauf sich das Urteil der Prüfungskommission stützt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

#### § 35

(1) Die Prüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Nichterscheinen geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Vorsitzende der Prüfungskommission die Gründe an, so ist ein neuer Termin zum nächstmöglichen Zeitpunkt anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die Prüfung ist von der Prüfungskommission als nicht bestanden zu erklären, wenn der Bewerber eine Täuschungshandlung begangen oder sich eines groben Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat.

(4) Etwaige Mängel des Prüfungsverfahrens sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, gerechnet von der Prüfungsleistung an, bei der Prüfungskommission geltend zu machen.

#### § 36

(1) Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so sind die Gründe hierfür anzugeben.

(2) Die Eignungsprüfung kann nur einmal wiederholt werden.

### Vierter Unterabschnitt

#### Entsprechende Studiengänge an anderen Hochschulen

#### § 37

(1) Die Vorschriften für die Eignungsprüfung an den Akademien der Bildenden Künste (§§ 22 bis 25) gelten mit Ausnahme von § 22 Abs. 4 Satz 4 und § 23 Abs. 1 bis 3 entsprechend auch für die Eignungsprüfung im Fach Kunsterziehung an wissenschaftlichen Hochschulen und Gesamthochschulen, soweit diese gemäß § 2 Abs. 2 zum Nachweis der Qualifikation für Lehramtsstudiengänge in einer Fächerverbindung mit Kunsterziehung oder für das Erweiterungsfach Kunsterziehung erforderlich ist.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung obliegen einer an der jeweiligen Hochschule zu bildenden Prüfungskommission.

(3) Die Prüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. den Professoren des Faches Kunsterziehung,
2. den, höchstens jedoch vier Vertretern des sonstigen in der Ausbildung im Fach Kunsterziehung im Rahmen der Lehramtsstudiengänge tätigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Fachbereichsrat des für die Ausbildung im Fach Kunsterziehung im Rahmen der Lehramtsstudiengänge zuständigen Fachbereichs bestellt.

(5) Die Frist für die Vorlage endet für Zulassungen zum Wintersemester am 30. Juni, für Zulassungen zum Sommersemester am 31. Januar eines jeden Jahres.

#### § 38

(1) Die Vorschriften für die Eignungsprüfung an den Hochschulen für Musik (§§ 27 bis 31) gelten mit Ausnahme des § 28 entsprechend auch für die Eignungsprüfung im Fach Musik an wissenschaftlichen Hochschulen oder Gesamthochschulen, soweit diese gemäß § 2 Abs. 2 zum Nachweis der Qualifikation für Lehramtsstudiengänge in einer Fächerverbindung mit Musik oder für das Erweiterungsfach Musik erforderlich ist.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung obliegen einer an der jeweiligen Hochschule zu bildenden Prüfungskommission. Im Bedarfsfall können für die einzelnen Prüfungsgegenstände selbständige Prüfungskommissionen gebildet werden; die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Fachbereichsrat.

(3) Die Prüfungskommission besteht aus dem in der Ausbildung im Fach Musik im Rahmen der Lehramtsstudiengänge tätigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal sowie aus den Lehrbeauftragten in diesen Studiengängen. Wird gemäß Art. 4 Abs. 5 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes eine am Ort bestehende Fachakademie für Musik in die instrumental- und vokalpraktische Ausbildung einbezogen, so gehört deren jeweiliger Direktor ebenfalls der Prüfungskommission an. Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 können auch in der Ausbildung erfahrene Gesangs- und Instrumentallehrer der Fachakademie hinzugezogen werden; die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Fachbereichsrat. Dieser bestimmt auch den Vorsitzenden der Prüfungskommission, im Falle des Absatzes 2 Satz 2 die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen und deren Zusammensetzung.

(4) Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(5) Gegenstand und Ergebnisse der Prüfung und die Entscheidungen der Prüfungskommission sind in einer Niederschrift festzuhalten, die erkennen läßt, worauf sich ihr Urteil stützt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### Vierter Abschnitt

#### Fachhochschulreife

#### § 39

Die Fachhochschulreife wird nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes

1. Zeugnis der Fachhochschulreife einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachoberschule;
2. Zeugnis (Bescheinigung) über die bestandene Abschlußprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachoberschule in Verbindung mit einem Nachweis über den Besuch der Jahrgangsstufe 12 eines öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Gymnasiums und einem Nachweis über die Vorpraxis nach § 42;
3. Zeugnis der Fachhochschulreife des Telekollegs II;

4. Zeugnis der Fachhochschulreife des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus oder einer von ihm beauftragten Stelle für Absolventen des Aufbaulehrganges „Verwaltung“ der Bundeswehrfachschulen;
5. Zeugnis der Fachhochschulreife des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus oder einer von ihm beauftragten Stelle für Absolventen des an Einrichtungen der Bundeswehr durchgeführten Lehrgangs zur Erlangung des Bildungsstandes, der der Fachhochschulreife entspricht;
6. Zeugnis der Fachhochschulreife des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für Absolventen des Lehrgangs zur Erlangung des Bildungsstandes der Fachhochschulreife an den Grenzschutzfachschulen;
7. Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie für Augenoptik (über die staatliche Prüfung als Augenoptiker) oder Zeugnis über eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gleichgestellte Prüfung, jeweils in Verbindung mit dem Zeugnis über die staatliche Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife, jedoch nur für ein Studium in den Fachrichtungen Feinwerktechnik oder Physikalische Technik;
8. Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie für Bauwesen (über die staatliche Prüfung als Bauleiter) oder Zeugnis über eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gleichgestellte Prüfung, jeweils in Verbindung mit dem Zeugnis über die staatliche Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife, jedoch nur für ein Studium in den Fachrichtungen Architektur oder Bauingenieurwesen;
9. Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie für Hauswirtschaft (über die staatliche Prüfung als Hauswirtschaftsleiterin) oder Zeugnis über eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gleichgestellte Prüfung, jeweils in Verbindung mit dem Zeugnis über die staatliche Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife, jedoch nur für ein Studium in den Fachrichtungen Lebensmitteltechnologie oder Textilerzeugung;
10. Zeugnis der Fachakademieprüfung einer staatlichen Fachakademie für Landwirtschaft oder Zeugnis über eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gleichgestellte Prüfung, jeweils in Verbindung mit dem Zeugnis über die staatliche Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife, jedoch nur für ein Studium
  - a) in den Fachrichtungen Landbau, Gartenbau, Forstwirtschaft, Landespflege oder Lebensmitteltechnologie (bei Absolventen der Fachrichtung Landbau),
  - b) in den Fachrichtungen Lebensmitteltechnologie oder Textilerzeugung (bei Absolventen der Fachrichtung Hauswirtschaft und Ernährung);
11. Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie für Sozialpädagogik (über die staatliche Prüfung als Erzieher) oder Zeugnis über eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gleichgestellte Prüfung, jeweils in Verbindung mit dem Zeugnis über die staatliche Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife, jedoch nur für ein Studium in der Fachrichtung Sozialwesen; soweit das Fach Religionspädagogik Gegenstand der schriftlichen Abschlußprüfung war, auch für ein Studium in der Fachrichtung Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit;
12. Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachakademie für Wirtschaft (über die staatliche Prüfung als staatlich geprüfter Betriebswirt) oder Zeugnis über eine vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus gleichgestellte Prüfung, jeweils in Verbindung mit dem Zeugnis über die staatliche Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife, jedoch nur für ein Studium in der Fachrichtung Betriebswirtschaft;
13. Abschlußzeugnis des Telekollegs für Erzieher (über die staatliche Prüfung als Erzieher), jeweils in Verbindung mit dem Zeugnis einer Fachakademie für Sozialpädagogik über die staatliche Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife, jedoch nur für ein Studium in der Fachrichtung Sozialwesen.

## § 40

(1) Die Fachhochschulreife wird ferner, vorbehaltlich des Absatzes 2, nachgewiesen durch ein außerhalb des Freistaates Bayern im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland erworbenes

1. Zeugnis der Fachhochschulreife einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachoberschule;
2. Abschlußzeugnis eines Modellversuchs im Lande Rheinland-Pfalz für Bildungsgänge, die mit einer beruflichen Qualifikation den Zugang zur Fachhochschule eröffnen;
3. Zeugnis der Fachhochschulreife der zuständigen Schulaufsichtsbehörde für Absolventen des Aufbaulehrgangs „Verwaltung“ der Bundeswehrfachschulen;
4. Zeugnis der Fachhochschulreife der zuständigen Schulaufsichtsbehörde für Absolventen des an Einrichtungen der Bundeswehr durchgeführten Lehrgangs zur Erlangung des Bildungsstandes, der der Fachhochschulreife entspricht;
5. Zeugnis der Fachhochschulreife der zuständigen Schulaufsichtsbehörde für Absolventen des Lehrgangs zur Erlangung der Fachhochschulreife an den Grenzschutzfachschulen;
6. Zeugnis der Fachhochschulreife der Telekollegs II der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland.

(2) § 9 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

## § 41

(1) Vorbildungsnachweise, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, gelten als Nachweis der Fachhochschulreife im Freistaat Bayern nur, wenn sie von der hierfür zuständigen Stelle anerkannt worden sind.

(2) Zuständige Stelle bei Vorbildungsnachweisen von Deutschen ist die Zeugnisanerkennungsstelle beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-West (Zeugnisanerkennungsstelle), bei Ausländern das Studienkolleg bei den Fachhochschulen in Bayern, Coburg, das in Zweifelsfällen jedoch nur im Einvernehmen mit der Zeugnisanerkennungsstelle entscheiden kann.

(3) Die Anerkennung setzt grundsätzlich voraus, daß die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland durchlaufene Ausbildung, die durch entsprechende Nachweise bestätigt wird, zum Studium an Fachhochschulen befähigt. Dabei soll bei Studienbewerbern aus

außereuropäischen Ländern grundsätzlich der Nachweis eines auf die Fachrichtung bezogenen Praktikums von sechs Monaten Dauer im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verlangt werden.

(4) Entsprechen die Vorbildungsnachweise nicht voll den Anforderungen, so kann die Anerkennung von der Ablegung einer zusätzlichen Prüfung, falls erforderlich nach Besuch des Studienkollegs bei den Fachhochschulen in Bayern, Coburg, abhängig gemacht werden. Für die Durchführung von zusätzlichen Prüfungen für Deutsche ist in Bayern der Ministerialbeauftragte für die Gymnasien in Oberbayern-West, für die Durchführung von zusätzlichen Prüfungen für Ausländer das Studienkolleg bei den Fachhochschulen in Bayern, Coburg, zuständig. § 15 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann Richtlinien für die Anerkennung erlassen.

#### § 42

(1) Studienbewerber müssen vor Studienbeginn

1. eine der gewählten Ausbildungsrichtung entsprechende fachpraktische Ausbildung oder
2. eine mindestens sechswöchige, auf die gewählte Fachrichtung bezogene praktische Tätigkeit (Vorpraxis) nachweisen.

§ 41 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Ausbildungsziel und Ausbildungsinhalt der Vorpraxis bestimmen sich nach den Ausbildungsplänen für die fachpraktische Ausbildung an den Fachoberschulen des Freistaates Bayern.

(3) Die Vorpraxis kann ausnahmsweise ganz oder teilweise nach Studienbeginn abgeleistet werden, wenn eine Ableistung vor Studienbeginn wegen Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland im Einzelfall eine unzumutbare Verzögerung des Studienbeginns darstellen würde. Die Entscheidung hierüber trifft die jeweilige Hochschule im Rahmen des Immatrikulationsverfahrens.

(4) Auf die Vorpraxis kann ausnahmsweise ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn das Studium mit einem praktischen Studiensemester beginnt. Die Entscheidung hierüber trifft das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

#### § 43

Studienbewerber der Ausbildungsrichtung Gestaltung haben neben der Hochschulreife (§ 4) oder der Fachhochschulreife (§§ 39 bis 41) durch das Bestehen einer Eignungsprüfung an der gewählten Fachhochschule den Nachweis einer entsprechenden künstlerischen Begabung für den gewählten Studiengang zu erbringen. § 42 bleibt unberührt.

#### § 44

(1) Die Eignungsprüfung gliedert sich in

1. eine Vorauswahl,
2. eine praktische Prüfung und
3. eine mündliche Prüfung.

(2) Für die Vorauswahl, durch die über die Zulassung zur praktischen Prüfung entschieden wird, sind vom Bewerber eigene Arbeiten vorzulegen, die die Beurteilung seiner künstlerischen Begabung und Eignung ermöglichen. Der gewählte Studiengang ist anzugeben. Mit der Vorlage ist eine Erklärung des Bewerbers einzureichen, daß er die Arbeiten selb-

ständig angefertigt hat. Die Frist für die Vorlage endet am 30. Juni eines jeden Jahres; die Fachhochschulen können diese Frist in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag verlängern.

(3) Bewerber, die die sonstigen Voraussetzungen des § 3 erfüllen, werden zur praktischen Prüfung zugelassen, wenn ihre vorgelegten Arbeiten sie nicht als eindeutig ungeeignet erscheinen lassen.

(4) Die praktische Prüfung besteht aus einer in Klausur zu fertigenden Prüfungsarbeit aus dem Studiengang, für den die Zulassung beantragt ist. Es können mehrere Aufgaben zur Wahl gestellt werden. Der Termin für die praktische Prüfung ist mindestens vier Wochen vorher durch Aushang hochschulöffentlich bekanntzumachen.

(5) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und besteht aus einem Prüfungsgepräch über künstlerisch-fachliche Fragen, das etwa zehn Minuten dauert.

(6) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn in der praktischen und in der mündlichen Prüfung jeweils mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden.

#### § 45

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung der Eignungsprüfung obliegen der Prüfungskommission für die Fachrichtung Gestaltung im Sinne der Vorläufigen Rahmenprüfungsordnung für die öffentlichen Fachhochschulen in Bayern vom 4. September 1972 (GVBl S. 411) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung. Sie bestimmt Zeitpunkt, Umfang und Inhalt der Eignungsprüfung sowie die Dauer der Klausur nach § 44 Abs. 4. Ihr obliegt die Bewertung der Leistungen.

(3) Im übrigen sind die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die öffentlichen Fachhochschulen und die Bestimmungen der Prüfungsordnung der Fachhochschule in ihrer jeweiligen Fassung auf die Eignungsprüfung entsprechend anzuwenden.

#### § 46

(1) Auf die Eignungsprüfung kann auf Antrag ganz oder teilweise angerechnet werden

1. eine Eignungsprüfung, die in dem entsprechenden Studiengang an einer anderen Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bestanden wurde,
2. die Abschlußprüfung einer Fachoberschule der Ausbildungsrichtung Gestaltung im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, wenn in den fachbezogenen Fächern besonders qualifizierte Leistungen erbracht wurden.

(2) Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

### Fünfter Abschnitt

#### Aufbaustudium und weiterbildendes Studium

#### § 47

(1) Die Qualifikation für ein Aufbaustudium wird von staatlichen Hochschulen durch Satzungen, von staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen durch entsprechende Allgemeine Ordnungen geregelt, die des Einvernehmens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bedürfen. Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Die Qualifikation für die fachwissenschaftliche Ausbildung zum Sonderschullehrer, Blinden- und Taubstummenlehrer an einer wissenschaftlichen Hochschule nach der Verordnung über die Zulassung und Ausbildung der Sonderschullehrer, der Blinden- und der Taubstummenlehrer vom 12. Juni 1968 (GVBl S. 257) in der jeweils geltenden Fassung bemißt sich nach den laufbahnrechtlichen Vorschriften dieser Verordnung für die Aufnahme der fachwissenschaftlichen Ausbildung.

#### § 48

(1) Die Qualifikation für ein weiterbildendes Studium (Kontaktstudium) wird nachgewiesen durch

1. die allgemeine Hochschulreife (§ 4 Abs. 2) und
2. eine dreijährige Berufstätigkeit in verantwortlicher Position.

(2) Die Hochschulen können Ausnahmen vom Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 1 zulassen, wenn sie zur Auffassung gelangen, daß der Bewerber in der Lage ist, sein Studienziel zu erreichen. Die Entscheidung kann von der Teilnahme an einer Studienberatung und vom Besuch von Orientierungsseminaren abhängig gemacht werden.

(3) An der Universität Augsburg ist der Weiterbildungsstudiengang Modellversuch „Kontaktstudium Management“ eingerichtet.

### Sechster Abschnitt

#### Gaststudierende

##### § 49

(1) Gaststudierende (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG) bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikationen wie die Studenten.

(2) Die Hochschulen können Ausnahmen von den nach Absatz 1 erforderlichen Qualifikationen zulassen, wenn der Bewerber mindestens das Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Realschule oder ein vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder ein besonderes Interesse glaubhaft macht und die Hochschule auf Grund der Vorbildung, der Berufserfahrung oder der sonstigen persönlichen Umstände des Bewerbers zu der Auffassung gelangt, daß dieser den einzelnen Unterrichtsveranstaltungen, für die er immatrikuliert werden soll, zu folgen vermag.

(3) Die Hochschulen für Musik können bei außergewöhnlicher künstlerischer Begabung, die in der auf ein Hauptfach beschränkten Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 1 Satz 1) nachgewiesen werden muß, weitergehende Ausnahmen, insbesondere von der Altersgrenze des § 26 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a zulassen. Bei Gaststudierenden, die nur zum Besuch von Vorlesungen oder Übungen immatrikuliert werden wollen, kann auf die Eignungsprüfung verzichtet werden.

### Zweiter Teil

#### Qualifikation für ein Studium an staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen

##### § 50

Die Vorschriften des Ersten Teiles gelten für staatlich anerkannte nichtstaatliche Hochschulen entsprechend, soweit sich nicht aus höherrangigen Rechtsvorschriften etwas anderes ergibt.

### Dritter Teil

#### Schlußbestimmungen

##### § 51

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus oder die von ihm beauftragte Stelle kann im Einzelfall Abschlüsse an Unterrichtseinrichtungen, sonstige Prüfungen und Eignungsprüfungen als Qualifikationen im Sinne der §§ 1 bis 3 anerkennen, wenn sie den im Ersten Teil aufgeführten Qualifikationen gleichwertig sind; dasselbe gilt für fachpraktische Ausbildungen im Sinne von § 42, wenn diese dem Studienziel dienen.

##### § 52

(1) Zur Anwendung von Art. 103 Abs. 7 Satz 1 BayHSchG wird festgestellt, daß am 1. Oktober 1974 eine Immatrikulation möglich war:

1. an wissenschaftlichen Hochschulen als Student ohne Hochschulreife:
  - a) im Studiengang Brauwesen an der Technischen Universität München in Weihenstephan mit dem Studienziel brautechnische Fachprüfung (Abschluß als Diplom-Braumeister) unter folgenden Voraussetzungen:
    - aa) Abschlußzeugnis einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Realschule oder einem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannten Zeugnis,
    - bb) falls in diesem Zeugnis keine Leistungen in Mathematik, Physik oder Chemie nachgewiesen werden, zusätzlich das Zeugnis einer Regierung über die Feststellungsprüfung in den entsprechenden Fächern,
    - cc) Nachweis einer praktischen Tätigkeit in der Brauwirtschaft von mindestens dreißig Monaten vor Studienbeginn (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt),
  - b) im Studiengang Brauwesen und Getränketechnologie der Technischen Universität München (Abschluß als Diplomingenieur) für Absolventen des Studiengangs Brauwesen (Abschluß als Diplom-Braumeister) an der Technischen Universität München, die die Hauptprüfung der brautechnischen Fachprüfung mindestens mit dem Gesamturteil „gut“ bestanden haben,
  - c) für Studierende am Studienkolleg für die wissenschaftlichen Hochschulen in Bayern;
2. an Fachhochschulen oder in Fachhochschulstudiengängen an anderen Hochschulen als Student ohne Fachhochschulreife unter der Voraussetzung einer einschlägigen Vorpraxis nach § 42:
 

für Absolventen des Studiengangs Brauwesen (Abschluß als Diplom-Braumeister) an der Technischen Universität München, die die Hauptprüfung der brautechnischen Fachprüfung mindestens mit dem Gesamturteil „gut“ bestanden haben.

Diese Immatrikulationsmöglichkeiten bleiben weiter bestehen.

(2) Absatz 1 Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf Studierende am Studienkolleg bei den Fachhochschulen in Bayern (Art. 103 Abs. 7 Satz 2 BayHSchG).

## § 53

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Qualifikationsverordnung vom 11. Oktober 1974 (GVBl S. 572, ber. 1975 S. 24), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Januar 1978 (GVBl S. 21), außer Kraft. Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Für Abschluszeugnisse gemäß § 8 Buchst. b und c sowie Zeugnisse gemäß § 8 Buchst. d und § 12 Abs. 1 Nr. 2 gelten die weitergehenden Berechtigungen des § 1 Nr. 18 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Qualifikationsverordnung vom 19. Januar 1978 (GVBl S. 21) fort, sofern die Zeugnisinhaber spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ihre Ausbildung an der Fachakademie, am Telekolleg oder am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern aufgenommen haben.

(4) Für Bewerber für das Studium des Faches Kunsterziehung im Rahmen der Studiengänge Lehramt an Hauptschulen und an Grundschulen zum Wintersemester 1978/79 endet die Frist für die Vorlage der eigenen Arbeiten abweichend von § 37 Abs. 5 am 25. Oktober 1978. Die praktische und mündliche Prüfung findet, abweichend von § 22 Abs. 5, am selben Tage statt.

München, den 10. Oktober 1978

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

**Anlage 1**  
(zu § 10)

**Besondere gymnasiale Schulformen  
mit zwei Pflichtfremdsprachen,  
die zur allgemeinen Hochschulreife führen**

1. Hamburg	Staatliches Wirtschaftsgymnasium
2. Hamburg	Staatliches Abend-Wirtschaftsgymnasium
3. Hessen	Wirtschaftsgymnasium
4. Nordrhein-Westfalen	Gymnasium für Frauenbildung
5. Rheinland-Pfalz	Technisches Gymnasium
6. Rheinland-Pfalz	Wirtschaftsgymnasium
7. Schleswig-Holstein	Fachgymnasium (wirtschaftlicher Zweig)

**Anlage 2**  
(zu § 13)

**Schulen, Schulformen bzw. -typen,  
die zu einer fachgebundenen Hochschulreife führen**

**1 Gruppe 1 (Wirtschaftswissenschaftliche Richtung)**

1.1 Baden-Württemberg	Berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbauform: Wirtschaftsgymnasium <b>F-Zug</b> (einschließlich der staatlich anerkannten Ersatzschule Spöhrer Schule Calw)
1.2 Baden-Württemberg	Berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbauform: Berufliches Gymnasium mit verschiedenen Fachrichtungen, <b>F-Züge</b> hier: wirtschaftswissenschaftliche Richtung
1.3 Baden-Württemberg	Privates berufliches Abendgymnasium der regionalen Volkshochschule Konstanz-Singen in Radolfzell (staatlich anerkannte Ersatzschule), wirtschaftswissenschaftliche Richtung <b>F-Zug</b>
1.4 Baden-Württemberg	Berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbauform: Wirtschaftsgymnasium <b>mit reformierter Oberstufe</b> (Zeugnisse der fachgebundenen Hochschulreife) (einschließlich der staatlich anerkannten Ersatzschule Spöhrer Schule Calw)
1.5 Baden-Württemberg	Berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbauform: Wirtschaftsgymnasium <b>FA-Zug</b> (einschließlich der staatlich anerkannten Ersatzschule Spöhrer Schule Calw)
1.6 Baden-Württemberg	Berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbauform: Berufliches Gymnasium mit verschiedenen Fachrichtungen, <b>FA-Züge</b> ; hier: wirtschaftswissenschaftliche Richtung

- 1.7 Baden-Württemberg Privates berufliches Abendgymnasium der regionalen Volkshochschule Konstanz-Singen in Radolfzell (staatlich anerkannte Ersatzschule), wirtschaftswissenschaftliche Richtung, **FA-Zug**
- 1.8 Nordrhein-Westfalen Wirtschafts- und sozialwissenschaftliches Gymnasium in Aufbauform (dreijährige Form)

## 2 Gruppe 2 (Technische Richtung)

- 2.1 Baden-Württemberg Berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbauform:  
Technisches Gymnasium **F-Zug**
- 2.2 Baden-Württemberg Berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbauform:  
Berufliches Gymnasium mit verschiedenen Fachrichtungen **F-Züge**
- 2.3 Baden-Württemberg Berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbauform:  
Technisches Gymnasium **mit reformierter Oberstufe** (Zeugnisse der fachgebundenen Hochschulreife)
- 2.4 Baden-Württemberg Berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbauform:  
Technisches Gymnasium **FA-Zug**
- 2.5 Baden-Württemberg Berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbauform:  
Berufliches Gymnasium mit verschiedenen Fachrichtungen, **FA-Züge**;  
hier: technische Richtung
- 2.6 Baden-Württemberg Berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbauform:  
Naturwissenschaftlich-technisches Gymnasium Stuttgart-Feuerbach (Kerschensteiner-Schule)
- 2.7 Hessen Technisches Gymnasium
- 2.8 Niedersachsen Technisches Gymnasium
- 2.9 Nordrhein-Westfalen Naturwissenschaftliches Gymnasium in Aufbauform (dreijährige Form)
- 2.10 Schleswig-Holstein Fachgymnasium — technischer Zweig

## 3 Gruppe 3 (haushalts- und ernährungswissenschaftliche Richtung)

- 3.1 Baden-Württemberg Berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbauform:  
Frauenberufliches Gymnasium **F-Zug** (einschließlich der staatlich anerkannten Ersatzschulen St. Ursula und Königsfeld)
- 3.2 Baden-Württemberg Berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbauform:  
Berufliches Gymnasium mit verschiedenen Fachrichtungen, **F-Züge**;  
hier: haushalts- und ernährungswissenschaftliche Richtung

3.3 Baden-Württemberg	Berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbauform: Berufliches Gymnasium der haushalts- und ernährungswissenschaftlichen Richtung <b>mit reformierter Oberstufe</b> (Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife) (einschließlich der staatlich anerkannten Ersatzschulen St. Ursula und Königsfeld)
3.4 Baden-Württemberg	Berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbauform: Frauenberufliches Gymnasium <b>FA-Zug</b> (einschließlich der staatlich anerkannten Ersatzschulen St. Ursula und Königsfeld)
3.5 Baden-Württemberg	Berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbauform: Berufliches Gymnasium mit verschiedenen Fachrichtungen, <b>FA-Züge</b> ; hier: haushalts- und ernährungswissenschaftliche Richtung
3.6 Bremen	Sozialwissenschaftliches Gymnasium; hier: hauswirtschaftswissenschaftliche Fachrichtung
3.7 Hessen	Hauswirtschaftsgymnasium
3.8 Niedersachsen	Gymnasium — hauswirtschaftswissenschaftlicher Typ —
3.9 Niedersachsen	Gymnasium für Frauenbildung
3.10 Schleswig-Holstein	Fachgymnasium — sozialwirtschaftlicher Zweig (Schwerpunkt Ernährungslehre) —

#### 4 Gruppe 4 (Agrarwissenschaftliche Richtung)

4.1 Baden-Württemberg	Berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbauform: Landwirtschaftliches Gymnasium <b>F-Zug</b>
4.2 Baden-Württemberg	Berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbauform: Landwirtschaftliches Gymnasium <b>FA-Zug</b>
4.3 Hessen	Technisches Gymnasium (Schwerpunkt Landwirtschaft)
4.4 Niedersachsen	Landwirtschaftsgymnasium

#### 5 Gruppe 5 (Musisch-pädagogische Richtung)

5.1 Baden-Württemberg	Berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbauform: Sozialwissenschaftliche Richtung am Frauenberuflichen Gymnasium in Radolfzell, <b>F-Zug</b> (ab 1. August 1976 sozialpädagogische Richtung)
-----------------------	---

- |                         |  |
|-------------------------|--|
| 5.2 Baden-Württemberg   | Berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbauform:<br>Berufliches Gymnasium mit verschiedenen Fachrichtungen, <b>F-Züge</b> ;<br>hier: sozialwissenschaftliche Richtung (ab 1. August 1976 sozialpädagogische Richtung)      |
| 5.3 Baden-Württemberg   | Berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbauform:<br>Sozialpädagogische Richtung am Frauenberuflichen Gymnasium in Radolfzell, <b>FA-Zug</b> (bis zum 31. Juli 1976 sozialwissenschaftliche Richtung)                       |
| 5.4 Baden-Württemberg   | Berufliches Gymnasium der dreijährigen Aufbauform:<br>Berufliches Gymnasium mit verschiedenen Fachrichtungen, <b>FA-Züge</b> ;<br>hier: sozialpädagogische Richtung (bis zum 31. Juli 1976 sozialwissenschaftliche Richtung) |
| 5.5 Baden-Württemberg   | Aufbauzug an Gymnasien der Normalform und der Aufbaugymnasien  |
| 5.6 Bremen              | Sozialwirtschaftliches Gymnasium;<br>hier: erziehungswissenschaftliche Fachrichtung  |
| 5.7 Nordrhein-Westfalen | Pädagogisch-musisches Gymnasium in Aufbauform (dreijährige Form)   |

## 6 Gruppe 6 (Textilwissenschaftliche Richtung)

- |                        |   |
|------------------------|---|
| 6.1 Bremen             | Sozialwissenschaftliches Gymnasium;<br>hier: textilwissenschaftliche Fachrichtung |
| 6.2 Niedersachsen      | Gymnasium — textilwissenschaftlicher Typ —  |
| 6.3 Schleswig-Holstein | Fachgymnasium — sozialwirtschaftlicher Zweig (Schwerpunkt Textillehre) —          |

**Verordnung  
über die Geschäftsführung der Markscheider  
und die technische Ausführung von Mark-  
scheiderarbeiten in den der Aufsicht der  
Bergbehörden unterliegenden Betrieben  
(Markscheider-Verordnung — MarkschV)**

Vom 20. September 1978

Auf Grund von § 4 Abs. III der Verordnung über die Bergbehörden vom 10. September 1931 (BayBS IV S. 128), von Art. 254 Abs. 1 sowie von Art. 12 Abs. 1 und 2 Sätze 2 und 3, Art. 4 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 und 2 Sätze 2 und 3 des Berggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1967 (GVBl S. 185), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1974 (GVBl S. 610), von § 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. Dezember 1942 (RGBl I 1943 S. 17, BGBl III 750 — 3) und von Art. 4 Satz 2 des Gesetzes über die behälterlose unterirdische Speicherung von Gas vom 25. Oktober 1966 (GVBl S. 335), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), jeweils in Verbindung mit Art. 254 Abs. 1 des Berggesetzes, erläßt das Bayerische Oberbergamt folgende Verordnung:

**Inhaltsübersicht**

**Erster Teil**

**Geschäftsführung des Markscheiders**

- § 1 Anzeigepflichten
- § 2 Geschäftsräume
- § 3 Jahresbericht
- § 4 Verwaltungsarbeiten
- § 5 Ort der Bearbeitung von Zulegeriß und Grubenbild
- § 6 Aufbewahrung des Zulegerißwerks
- § 7 Einsichtnahme in das Zulegerißwerk
- § 8 Übergabe des Zulegerißwerks
- § 9 Obliegenheiten und Verpflichtung des Markscheiders

**Zweiter Teil**

**Ausführung der Markscheiderarbeiten**

**Abschnitt I**

**Allgemeine Grundsätze**

- § 10 Allgemeines
- § 11 Verantwortlichkeit des Markscheiders
- § 12 Unterzeichnung
- § 13 Behinderung der Markscheiderarbeiten

**Abschnitt II**

**Messungen und Berechnungen**

**1. Allgemeines**

- § 14 Kreisteilung
- § 15 Minderung der Fehlereinflüsse
- § 16 Instrumente und Geräte
- § 17 Meßgenauigkeiten
- § 18 Niederschriften
- § 19 Inhalt der Messungsniederschriften
- § 20 Änderung der Messungsniederschriften
- § 21 Inhalt der Berechnungsniederschriften
- § 22 Sicht- und Abschlußvermerke

**2. Messungen über Tage**

- § 23 Anschluß der Messungen
- § 24 Festpunktveränderungen
- § 25 Vermarkung und Beschreibung der Festpunkte
- § 26 Messungen
- § 27 Verwendung fremder Messungsunterlagen

**3. Messungen unter Tage**

- § 28 Orientierungsmessungen
- § 29 Hauptzugnetz
- § 30 Nebenzüge
- § 31 Höhenfestpunktnetz
- § 32 Geologische Aufnahmen

**Abschnitt III**

**Rißliche Darstellungen für  
Bergbauberechtigungen**

**1. Allgemeine Vorschriften**

- § 33 Allgemeines
- § 34 Begrenzung der Bergbauberechtigung und Berechnung des Flächeninhalts
- § 35 Eintragungen in die Situationsrisse
- § 36 Titel der Situationsrisse
- § 37 Änderung der Situationsrisse
- § 38 Rißunterlagen

**2. Situationsrisse**

- § 39 Verleihungen
- § 40 Vereinigung von Bergwerken
- § 41 Feldesteilung
- § 42 Feldestausch
- § 43 Zulegung eines Feldes

**3. Übersichtspläne für Aufsuchungs-  
und Gewinnungsfelder**

- § 44 Übersichtspläne für Aufsuchungsfelder
- § 45 Übersichtspläne für Gewinnungsfelder

**Abschnitt IV**

**Grubenrißwerk**

**1. Allgemeines**

- § 46 Umfang und Aufbau des Grubenrißwerks
- § 47 Anfertigung des Grubenrißwerks

**2. Zulegerißwerk**

- § 48 Bestandteile des Zulegerißwerks
- § 49 Bearbeitung des Zulegerisses
- § 50 Darstellungen auf dem Zulegeriß
- § 51 Aufbau des Zulegerisses
- § 52 Allgemeine Eintragungen in den Zulegeriß
- § 53 Titelblatt
- § 54 Tageriß
- § 55 Bohrriß
- § 56 Sohlenriß
- § 57 Abbauriß
- § 58 Schnittriß

**3. Grubenbild**

- § 59 Aufbau des Grubenbildes
- § 60 Bearbeitung des Grubenbildes

**4. Darstellungen für Sonderzwecke**

- § 61 Sonstige rißliche Darstellungen, Karten und Pläne

**Abschnitt V**  
**Sonderbestimmungen**  
**für einzelne Bergbauzweige**

**1. Braunkohlentagebau**

- § 62 Aufbau des Zulegerisses
- § 63 Titelblatt
- § 64 Tageri
- § 65 Bohrri
- § 66 Tagebaugrundri
- § 67 Lagerstttenri
- § 68 Rekultivierungsri
- § 69 Grundwasserri
- § 70 Hhenfestpunktri
- § 71 Schnittri
- § 72 Betriebszustandsri

**2. Sonstige Tagebaue**

- § 73 Grundlagen fr die riliche Darstellung
- § 74 Aufbau des Zulegerisses
- § 75 Titelblatt
- § 76 Tageri
- § 77 Tagebaugrundri
- § 78 Rekultivierungsri
- § 79 Schnittri
- § 80 Betriebszustandsri

**3. Kali- und Steinsalzbergbau  
mit Untertagebetrieb**

- § 81 Abbauri
- § 82 Lagerstttenri

**4. Riliche Darstellungen fr Bohr-  
und Kavernenbetriebe**

- § 83 Grundlagen fr die riliche Darstellung
- § 84 Aufbau des Zulegerisses
- § 85 Titelblatt
- § 86 Tageri
- § 87 Bohrri
- § 88 Lagerstttenri
- § 89 Kavernenri
- § 90 Bodenbewegungsri
- § 91 Amts- und Werksri

**Dritter Teil**

**Schluvorschriften**

- § 92 Ausnahmen
- § 93 Aufsicht
- § 94 Ordnungswidrigkeiten
- § 95 Inkrafttreten, Auerkrafttreten

**Erster Teil**

**Geschftsfhrung des Markscheiders**

**§ 1**

**Anzeigepflichten**

(1) Der Markscheider hat dem Oberbergamt den Ort seiner Niederlassung und die Anschrift seiner Geschftsrume sowie nderungen des Orts seiner Niederlassung und seiner Geschftsrume unverzglich anzuzeigen.

(2) Der Markscheider hat dem Oberbergamt die bernahme und die Niederlegung von Markscheiderarbeiten in den der Aufsicht der Bergbehrden unterliegenden Betrieben unverzglich anzuzeigen.

(3) Der Markscheider hat dem Oberbergamt unverzglich anzuzeigen, wenn er voraussichtlich lnger als einen Monat an der Wahrnehmung seiner Geschfte verhindert ist. Dauert die Verhinderung lnger als zwei Monate, so hat der Markscheider dem Oberbergamt einen Vertreter zu benennen.

**§ 2**

**Geschftsrume**

Der Markscheider darf nur Geschftsrume verwenden, die so beschaffen und ausgestattet sind, da

1. die Arbeiten ordnungsgem ausgefhrt,
2. die Instrumente und Gerte gegen Beschdigung geschtzt aufbewahrt sowie
3. alle zu fhrenden und zu bearbeitenden Unterlagen bersichtlich und gegen Beschdigung oder Verlust geschtzt untergebracht werden knnen.

**§ 3**

**Jahresbericht**

Der Markscheider hat dem Oberbergamt bis zum 1. Februar eines jeden Jahres einen Jahresbericht fr das vorangegangene Kalenderjahr nach dem Muster der **Anlage 1** zu erstatten.

**§ 4**

**Verwaltungsarbeiten**

(1) Der Markscheider hat nach dem Muster der **Anlage 2** ein Geschftsbuch zu fhren, in das alle Eingnge, die das Grubenriwerk oder sonstige vom Bergamt vollziehbar angeordnete riliche Darstellungen betreffen, und ihre Erledigung einzutragen sind. Werden in das Geschftsbuch noch andere Eingnge eingetragen, so sind die in Satz 1 genannten Eingnge deutlich hervorzuheben. Das Geschftsbuch ist nach der letzten Eintragung noch mindestens fnf Jahre aufzubewahren.

(2) Der Markscheider hat folgende Verzeichnisse und Akten ordnungsgem zu fhren:

1. ein Verzeichnis der Grubenriwerke, der sonstigen vom Bergamt vollziehbar angeordneten rilichen Darstellungen und der zugehrigen Akten,
2. ein Verzeichnis der Mewerkzeuge mit Angabe der nderungen, Reparaturen und Funktionsprfungen,
3. eine Akte mit den das Markscheidewesen betreffenden Vorschriften sowie den bergbehrdlichen Rundschreiben und Anweisungen,
4. eine Akte ber den Schriftverkehr mit der Bergbehrde,
5. eine Akte mit dem die Markscheiderarbeiten betreffenden allgemeinen Schriftverkehr, soweit dieser nicht nach § 48 zum Zubehr des Zulegerisses zu nehmen ist.

**§ 5**

**Ort der Bearbeitung von Zulegeri  
und Grubenbild**

Die Bearbeitung des Zulegerisses und des Grubenbildes hat in den Geschftsrumen des Markscheiders zu erfolgen.

**§ 6**

**Aufbewahrung des Zulegeriwerks**

(1) Das Zulegeriwerk mu in den Geschftsrumen des Markscheiders aufbewahrt werden.

(2) Bei Beendigung der Markscheiderarbeiten infolge Einstellung des Bergbaubetriebes hat der Markscheider das Zulegeriwerk dem Oberbergamt

innerhalb einer von diesem im Einzelfall festzusetzenden Frist zur Aufbewahrung zu übergeben. Vor dieser Übergabe müssen die Markscheiderarbeiten in allen Teilen abgeschlossen werden.

### § 7

#### Einsichtnahme in das Zulegerißwerk

(1) Der Markscheider darf Auskünfte aus dem Zulegerißwerk an Dritte nur mit Einwilligung seines Auftraggebers erteilen.

(2) Die Einsichtnahme in das Zulegerißwerk soll am Aufbewahrungsort erfolgen.

### § 8

#### Übergabe des Zulegerißwerks

(1) Übernimmt ein anderer Markscheider die markscheiderischen Arbeiten eines Bergbaubetriebs, so sind ihm alle von dem bisherigen Markscheider geführten und aufbewahrten Zulegerisse mit allem Zubehör zu übergeben. Bedenken gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Zulegerißwerks oder Teile desselben hat der bisherige dem übernehmenden Markscheider schriftlich mitzuteilen.

(2) Der übernehmende Markscheider hat den Empfang der in Absatz 1 genannten Unterlagen schriftlich zu bestätigen.

(3) Ist eine Übergabe der in Absatz 1 genannten Unterlagen durch den bisherigen Markscheider nicht möglich, so ist die Übernahme in Anwesenheit eines Vertreters des Oberbergamts durchzuführen.

(4) Auf Antrag des Auftraggebers, des bisherigen oder des übernehmenden Markscheiders hat auch im Falle des Absatzes 1 die Übergabe in Anwesenheit eines Vertreters des Oberbergamts zu erfolgen.

### § 9

#### Obliegenheiten und Verpflichtung des Markscheiders

(1) Der Markscheider hat seine Obliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.

(2) Der Markscheider ist vom Oberbergamt auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten zu verpflichten, sofern er hierzu nicht bereits in einem anderen Bundesland verpflichtet worden ist.

## Zweiter Teil

### Ausführung der Markscheiderarbeiten

#### Abschnitt I

#### Allgemeine Grundsätze

### § 10

#### Allgemeines

(1) Der Markscheider hat seine Markscheiderarbeiten so auszuführen, daß sie den in dieser Verordnung gestellten Anforderungen hinsichtlich Richtigkeit, Genauigkeit und Lesbarkeit genügen; dabei kann er sich geeigneter Fach- und Hilfskräfte als Mitarbeiter bedienen. Die Arbeiten müssen im Rahmen des vom Unternehmer erteilten Auftrags vollständig sein.

(2) Die Markscheiderarbeiten sind den örtlichen Verhältnissen und dem Stand der Fachwissenschaft entsprechend nach zuverlässigen und zweckmäßigen Verfahren und mit geeigneten Instrumenten und Geräten durchzuführen.

(3) Der Markscheider hat die ihm vom Unternehmer nach den bergrechtlichen Vorschriften oder den vollziehbaren Anordnungen des Bergamts zur Herstellung und Nachtragung des Grubenbilds oder der sonstigen rißlichen Darstellungen gemeldeten Gegenstände fristgemäß und vollständig aufzunehmen und im Rißwerk darzustellen.

### § 11

#### Verantwortlichkeit des Markscheiders

(1) Der Markscheider trägt für die von ihm und seinen Mitarbeitern durchgeführten Markscheiderarbeiten die Verantwortung.

(2) Der Markscheider hat sich der für die Ausführung der Markscheiderarbeiten erforderlichen Fach- und Hilfskräfte zu bedienen. An den markscheiderischen Arbeiten seiner Mitarbeiter hat er sich in einem solchen Umfang zu beteiligen, daß ihre Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit gewährleistet sind. Er hat die den Mitarbeitern übertragenen Aufgaben schriftlich festzulegen.

(3) Die Anzahl der Mitarbeiter des Markscheiders muß so bemessen werden, daß die Erledigung der Markscheiderarbeiten für die Herstellung, Nachtragung und den Abschluß des Rißwerks innerhalb der durch bergrechtliche Vorschrift, vollziehbare Anordnung des Bergamts oder Vereinbarung zwischen dem Markscheider und dem Unternehmer festgesetzten Fristen sichergestellt ist.

(4) Der Markscheider hat die von ihm oder von seinen Mitarbeitern durchgeführten Arbeiten durch geeignete Kontrollen zu sichern.

(5) Bei gemeinschaftlicher Erledigung von Markscheiderarbeiten durch mehrere Markscheider muß die Beteiligung jedes einzelnen in den Aufnahmen und Berechnungen durch Namensunterschrift deutlich angegeben werden.

(6) Die Markscheiderarbeiten, deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Genauigkeit nicht gewährleistet werden kann, sind vom Markscheider als solche unter Angabe des Grundes zu kennzeichnen.

### § 12

#### Unterzeichnung

(1) Der Markscheider hat die im Rahmen seiner Verantwortlichkeit angefertigten Risse, Karten und Pläne sowie Schriftstücke über Markscheiderarbeiten unter Angabe des Zeitpunktes ihrer Anfertigung mit dem Zusatz „Amtlich bestellter Markscheider“ zu unterzeichnen.

(2) Die vom Markscheider innerhalb seines Geschäftsbereiches unterzeichneten Unterlagen genießen öffentlichen Glauben.

### § 13

#### Behinderung der Markscheiderarbeiten

(1) Wird der Markscheider bei der Durchführung seiner Markscheiderarbeiten behindert, so hat er dies dem Oberbergamt unverzüglich anzuzeigen.

(2) Werden Grubenbaue vor ihrer markscheiderischen Aufnahme unbefahrbar, so sind sie nach den Angaben des Unternehmers oder einer von ihm benannten, mit den Verhältnissen vertrauten Person in das Rißwerk einzutragen. Die Unterlagen über diese Angaben sind zum Zulegerißwerk zu nehmen. Werden diese Grubenbaue wieder befahrbar, so ist die ordnungsgemäße Aufnahme unverzüglich nachzuholen.

## Abschnitt II

## Messungen und Berechnungen

## 1. Allgemeines

## § 14

## Kreisteilung

Die Kreisteilung in 400 gon ist anzuwenden.

## § 15

## Minderung der Fehlereinflüsse

Der Markscheider hat bei der Durchführung seiner markscheiderischen Messungen geeignete Maßnahmen zur Minderung von Fehlereinflüssen zu treffen, soweit dies zur Erreichung der in dieser Verordnung geforderten Genauigkeiten notwendig ist.

## § 16

## Instrumente und Geräte

(1) Instrumente und Geräte sind vom Markscheider so aufzubewahren, daß sie gegen Beschädigung geschützt sind.

(2) Instrumente und Geräte sind vor dem erstmaligen Gebrauch und danach in angemessenen Zeitabständen vom Markscheider einer Funktionsprüfung zu unterziehen.

(3) Bei Magnetinstrumenten hat der Markscheider in angemessenen Zeitabständen die Nadelabweichung zu bestimmen.

(4) Für Vermessungskreisel ist vom Markscheider die Gerätekonstante zu ermitteln. Zu diesem Zweck ist eine Orientierungslinie anzulegen.

## § 17

## Meßgenauigkeiten

Die markscheiderischen Messungen zur Anfertigung und Nachtragung des Reißwerks sind so durchzuführen, daß sie den in Anlage 3 dieser Verordnung festgelegten Meßgenauigkeiten genügen.

## § 18

## Niederschriften

(1) Über die markscheiderischen Messungen und Berechnungen sind vom Markscheider Niederschriften anzufertigen.

(2) Für die Niederschriften über die markscheiderischen Messungen und Berechnungen sind geeignete Vordrucke zu verwenden, die mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen und zu Büchern oder in Heftern zusammenzufassen sind. Diese sind für jeden Bergbaubetrieb und für jede Messungsart getrennt zu führen.

(3) Die Bücher und Hefter sind jeweils mit einem Titelblatt zu versehen, das folgende Angaben enthält:

1. die Bezeichnung des Bergbaubetriebes,
2. die Messungsart,
3. die fortlaufende Nummer des Buches oder Hefters,
4. den Anfang und das Ende des Zeitabschnitts, in dem die eingetragenen markscheiderischen Messungen ausgeführt worden sind,
5. die Anzahl der Seiten des Buches oder des abgeschlossenen Hefters.

(4) Die Niederschriften sind dauerhaft und unverwischbar anzufertigen. Sie sind so deutlich und vollständig auszuführen und erforderlichenfalls durch Handzeichnungen so zu erläutern, daß sie von anderen Markscheidern in allen Teilen verwertet werden können.

## § 19

## Inhalt der Messungsniederschriften

In Messungsniederschriften sind folgende Angaben aufzunehmen:

1. der Ort und der Zweck der markscheiderischen Messungen,
2. der Tag der Ausführung,
3. der Name des Beobachters,
4. die Instrumente und die Meßgeräte mit Angabe des Herstellers und der Fabrikationsnummer,
5. die Nadelabweichung bei Magnetinstrumenten,
6. die ermittelte Gerätekonstante bei Vermessungskreisen,
7. Hinweise über den Anschluß an frühere markscheiderische Messungen,
8. Hinweise über Witterung, Temperatur, Wetterzug, Traufwasser oder sonstige Gegebenheiten, die das Meßergebnis beeinflussen können,
9. Hinweise, in welchem Rechnungsbuch oder -hefter und auf welcher Seite die markscheiderische Aufnahme berechnet sowie auf welchem Blatt des Zulegerisses die Zulage erfolgt ist.

## § 20

## Änderung der Messungsniederschriften

(1) In Messungsniederschriften dürfen Eintragungen weder unleserlich gemacht, noch entfernt werden.

(2) Werden während einer markscheiderischen Messung Änderungen der Messungsniederschrift erforderlich, so sind die ungültigen Eintragungen so zu streichen, daß sie noch deutlich lesbar sind. Die Änderungen sind eindeutig anzubringen.

(3) Nach einer markscheiderischen Messung notwendig werdende Änderungen sind unter Angabe des Grundes in roter Farbe vorzunehmen und vom Markscheider in der Messungsniederschrift zu unterzeichnen.

## § 21

## Inhalt der Berechnungsniederschriften

(1) Den Berechnungsniederschriften sind folgende Angaben voranzustellen:

1. der Ort der markscheiderischen Messung,
2. der Tag der markscheiderischen Messung,
3. der Name des Beobachters,
4. der Name des Kontrollierenden.

(2) In den Berechnungsniederschriften sind anzugeben:

1. die Anschluß- und die Abschlußwerte mit Hinweis auf die Entnahmestelle,
2. die Messungswidersprüche,
3. die Fehlerverteilung und die strenge Ausgleichung sowie Verbesserungen, die besonders kenntlich zu machen sind,
4. Hinweise, in welchem Buch oder Hefter der Messungsniederschriften und auf welcher Seite die markscheiderische Aufnahme enthalten sowie auf welchem Blatt des Zulegerisses die Zulage erfolgt ist.

## § 22

## Sicht- und Abschlußvermerke

(1) Messungs- und Berechnungsniederschriften sind mindestens bei jeder Nachtragung des Grubenbildes oder der sonstigen vom Bergamt vollziehbar angeordneten rißlichen Darstellungen vom Markscheider mit seinem Sichtvermerk zu versehen und zu unterzeichnen.

(2) Abgeschlossene Bücher oder Hefter sind vom Markscheider mit dem Abschlußvermerk zu versehen und zu unterzeichnen; dies gilt auch bei Abschluß des Grubenbildes oder der sonstigen vom Bergamt vollziehbar angeordneten rißlichen Darstellung nach Einstellung des der Aufsicht der Bergbehörden unterliegenden Bergbaubetriebs.

## 2. Messungen über Tage

### § 23

#### Anschluß der Messungen

(1) Die markscheiderischen Messungen sind an sichere Festpunkte der Landesvermessung anzuschließen.

(2) In Bergbaugebieten, in denen ein Leitnivelelementsnetz vorhanden ist, sollen markscheiderische Höhenmessungen an dieses Netz angeschlossen werden.

(3) Bei jeder Anschlußmessung ist zu prüfen, ob die dazu benutzten Punkte für den Anschluß noch brauchbar sind.

### § 24

#### Festpunktveränderungen

Findet der Markscheider Festpunkte der Landesvermessung oder des Leitnivelelements verändert, beschädigt oder zerstört vor, so hat er dies dem Oberbergamt unverzüglich anzuzeigen.

### § 25

#### Vermarkung und Beschreibung der Festpunkte

(1) Die Festpunkte, die nicht nur vorübergehende Bedeutung haben, sind dauerhaft und frostsicher zu vermarken.

(2) Für die Festpunkte nach Absatz 1 sind Punktbeschreibungen anzulegen, ein Koordinatenverzeichnis zu führen sowie Netzrisse anzufertigen.

### § 26

#### Messungen

(1) Übertägige markscheiderische Messungen sind auf Festpunktnetze zu gründen. Sie sollen so ausgeführt werden, daß sie geeignet sind, auch der Landesvermessung und der Fortführung der amtlichen Kartenwerke zu dienen. Die entsprechenden Vorschriften der zuständigen Vermessungsbehörden sind in diesem Fall zu beachten.

(2) Offene Polygonzüge sollen vermieden werden. Lassen sie sich nicht vermeiden, so sind geeignete Sicherungen zu treffen.

(3) Hauptlinien des Höhenfestpunktnetzes sind hin und zurück zu messen. Für Nebenlinien genügt eine einmalige markscheiderische Messung, wenn diese Nebenlinien in Hauptlinien eingebunden werden.

### § 27

#### Verwendung fremder Messungsunterlagen

(1) Übertägige markscheiderische Aufnahmen dürfen durch Messungsergebnisse und Karten der zuständigen Vermessungsbehörden ergänzt werden. Messungsergebnisse und Karten nichtamtlicher Stellen dürfen nur verwendet werden, soweit sie vom Markscheider für unbedenklich erachtet werden.

(2) Die übernommenen Unterlagen sind in die markscheiderischen Aufnahmen einzupassen.

(3) Durch die Übernahme fremder Unterlagen wird die Verantwortlichkeit des Markscheiders für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten nicht berührt.

## 3. Messungen unter Tage

### § 28

#### Orientierungsmessungen

(1) Durch markscheiderische Orientierungsmessungen ist das untertägige Hauptzugnetz lage- und richtungsgemäß an das trigonometrische Netz der Landesvermessung anzuschließen.

(2) Für markscheiderische Orientierungsmessungen sind geeignete Verfahren anzuwenden, die eine für den jeweiligen Zweck erforderliche Genauigkeit gewährleisten.

(3) Die markscheiderischen Orientierungsmessungen sind durch Wiederholung nach dem gleichen oder einem anderen geeigneten Verfahren zu sichern. Die markscheiderischen Messungen sind unabhängig voneinander durchzuführen.

(4) Bei Magnetorientierungen müssen die erste markscheiderische Messung und die markscheiderische Wiederholungsmessung an verschiedenen Stellen des Grubengebäudes durchgeführt werden.

(5) Für markscheiderische Orientierungsmessungen mit Vermessungskreisen findet Absatz 4 entsprechende Anwendung. Vor und nach jedem Meßeinsatz mit Vermessungskreisen ist die Gerätekonstante an einer Orientierungslinie zu kontrollieren.

(6) Die Orientierung ist nach einer Neuvermessung der Festpunkte der Landesvermessung sowie in anderen Fällen, in denen aus markscheiderischen oder sicherheitlichen Gründen eine Neumessung erforderlich ist, zu kontrollieren.

### § 29

#### Hauptzugnetz

(1) Als Grundlage für die markscheiderischen Aufnahmen untertage ist ein Hauptzugnetz anzulegen, an das die Nebenzüge anzuschließen sind.

(2) Das Hauptzugnetz ist mit dem Fortschreiten der Grubenbaue so zu erweitern, daß die erforderliche Lagegenauigkeit der markscheiderischen Aufnahmen untertage gewährleistet ist.

(3) Bei der Erweiterung des Hauptzugnetzes sind abschnittsweise vorgetragene markscheiderische Messungen abschließend durch eine durchgehende markscheiderische Messung zu ersetzen.

(4) Das Hauptzugnetz ist durch Festpunkte so zu vermarken, daß seine Erhaltung und Fortführung gesichert bleiben.

(5) Hauptzüge sind durch Koordinatenabschlüsse zu sichern; daneben sollen sie auch durch Richtungsabschlüsse gesichert werden. § 26 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(6) Jede Fortführung des Hauptzugnetzes ist an mindestens drei Punkte anzuschließen. Ist das nicht möglich, so ist die Richtung neu zu bestimmen und die Lage des Anschlußpunktes zu kontrollieren.

### § 30

#### Nebenzüge

(1) Für die markscheiderische Aufnahme von Abbauen und Vorrichtungsbauen können Nebenzüge angelegt werden.

(2) Für Nebenzüge findet § 29 Abs. 3, 5 und 6 entsprechende Anwendung.

(3) Nebenzüge sind so anzulegen, daß sie nicht länger als 1000 m sind.

### § 31

#### Höhenfestpunktnetz

(1) Das untertägige Höhenfestpunktnetz ist an das übertägige Höhenfestpunktnetz anzuschließen und durch Schleifenbildung, Einbinden oder Doppelmessung zu sichern.

(2) Das Höhenfestpunktnetz ist mit dem Fortschreiten des Bergbaubetriebes zu erweitern.

(3) Für den Anschluß und die Fortführung des Höhenfestpunktnetzes sind Festpunkte an geeigneten Stellen dauerhaft zu vermarken.

(4) Die Höhe und die Lage der Festpunkte sowie deren Veränderungen sind in einem Höhenverzeichnis nachzuweisen.

(5) Das Höhenfestpunktnetz ist mindestens bei jeder Neuorientierung zu kontrollieren.

### § 32

#### Geologische Aufnahmen

(1) Die geologische Ausbildung und Beschaffenheit der Lagerstätte und der sie umgebenden Gebirgsschichten, insbesondere des unmittelbaren Hangenden und Liegenden, sind im Zuge der Nachtragung markscheiderisch aufzunehmen.

(2) Die markscheiderische Aufnahme muß unverzüglich und so vollständig erfolgen, daß die aufgeschlossenen Gebirgsschichten und Gebirgsstörungen mit ihren Besonderheiten grund- und schnittrißlich dargestellt werden können.

(3) Die geologischen Aufnahmen fachkundiger Stellen können übernommen werden. § 27 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

## Abschnitt III

### Rißliche Darstellungen für Bergbauberechtigungen

#### 1. Allgemeine Vorschriften

### § 33

#### Allgemeines

(1) Die Situationsrisse für Verleihungen, reale Teilungen und Konsolidationen sind unter Verwendung der amtlichen Flurkarten anzufertigen.

(2) Die zeichnerischen Eintragungen in die Situationsrisse haben nach einschlägigen, vom Fachnormenausschuß Bergbau herausgegebenen und vom Oberbergamt für verbindlich erklärten Fachnormen für die Herstellung und Ausgestaltung des bergmännischen Rißwerks zu erfolgen.

(3) Die zeichnerische Darstellung muß so vorgenommen werden, daß sie dauerhaft ist.

(4) Für Vermerke des Oberbergamts auf den Situationsrissen ist eine ausreichende Fläche vorzusehen.

(5) Die vom Markscheider erstellten Ausfertigungen des Situationsrisses sind mit laufenden arabischen Ordnungszahlen zu versehen.

### § 34

#### Begrenzung der Bergbauberechtigung und Berechnung des Flächeninhalts

(1) Die Grenzen der Bergbauberechtigungen sind auf den amtlichen Flurkarten, die zur Anfertigung der Situationsrisse verwendet werden, genau einzuzeichnen.

(2) Der Flächeninhalt des Feldes ist anhand der Eintragungen nach Absatz 1 so genau, als es die zeichnerische Darstellung des Feldes gestattet, zu ermitteln und auf volle Quadratmeter anzugeben.

### § 35

#### Eintragungen in die Situationsrisse

(1) Die Feldeseckpunkte sind auf den Situationsrissen mit Buchstaben oder Nummern zu bezeichnen.

(2) Innerhalb der Feldesgrenzen ist unter Voraussetzung des Namens der Bergbauberechtigung und der Buchstaben oder Nummern der Feldeseckpunkte die Größe des Feldes in Quadratmetern einzutragen.

(3) Die Gemeinde-, Landkreis-, Bezirks- und Landesgrenzen sind durch geeignete Farbgebung oder Strichführung kenntlich zu machen.

### § 36

#### Titel der Situationsrisse

In den Titel der Situationsrisse sind aufzunehmen:

1. die Art des Situationsrisses,
2. der Name des Bergwerks,
3. die Bezeichnung des Minerals,
4. die Bezeichnung der Feldeseckpunkte,
5. die Größe des Feldes,
6. die Gemeinde-, Landkreis-, Bezirks- und Landesgrenzen,
7. der Maßstab,
8. der Anfertigungsvermerk des Markscheiders,
9. der Sitz und die Unterschrift des Auftraggebers.

### § 37

#### Änderung der Situationsrisse

(1) In den Situationsrissen dürfen in den Aufträgen, die für die Nachprüfung der richtigen Darstellung des Feldes erforderlich sind, keine Rasuren vorgenommen werden.

(2) Änderungen in den Situationsrissen hat der Markscheider unter Angabe des Datums mit dem Zusatz „Amtlich bestellter Markscheider“ zu unterzeichnen.

### § 38

#### Rißunterlagen

(1) Den Situationsrissen sind die markscheiderischen Aufnahmen, die markscheiderischen Berechnungen und die erläuternden Handzeichnungen in Urschrift oder Fotokopie beizufügen.

(2) Bei der Anfertigung von Situationsrissen dürfen unveröffentlichte amtliche Vermessungsunterlagen nur verwendet werden, wenn sie amtlich beglaubigt worden sind.

## 2. Situationsrisse

### § 39

#### Verleihungen

(1) Die Lage des Fundpunktes ist durch Anschluß an geeignete Festpunkte der Landesvermessung zu bestimmen. Der Fundpunkt kann auch auf andere fe-

ste Punkte in der amtlichen Flurkarte eingemessen werden, wenn geeignete Festpunkte der Landesvermessung nicht zur Verfügung stehen. Die markscheiderische Messung ist durch geeignete Kontrollen zu sichern. Die zur Aufmessung des Fundpunktes erforderlichen besonderen Anschlußmessungen sind in feinen roten Linien auf der amtlichen Flurkarte einzutragen.

(2) Die Lage des Fundpunktes ist auf dem Situationsriß eindeutig zu bezeichnen. Der kleinste und der größte Abstand des Fundpunktes von der begehrten Feldesbegrenzung sind in den Situationsriß einzutragen.

(3) Über die markscheiderische Einmessung des Fundpunktes ist eine Sonderdarstellung anzufertigen, wenn die Lage des Fundpunktes zu den nächsten Festpunkten in der amtlichen Flurkarte nicht eindeutig dargestellt werden kann. In diese Sonderdarstellung sind

1. bei übertägigen Fundpunkten die nächstgelegenen Tagesgegenstände und

2. bei Fundpunkten unter Tage die nächstgelegenen Grubenbaue und markscheiderischen Zeichen

einzutragen. Bei Bohrungen ist in die Sonderdarstellung außer dem Fundpunkt auch die Lage des Bohr- ansatzpunktes einzutragen.

(4) Die Lage des Fundpunktes ist auch schnittrißlich darzustellen, wenn er nicht an der Tagesoberfläche liegt. Die Höhenlage des Fundpunktes und die zugehörigen Geländehöhen sind auf dem Situationsriß anzugeben.

(5) In die Situationsrisse sind die Nachbar- sowie die das begehrte Feld überdeckenden Mutungs- und Bergwerksfelder einzutragen.

(6) Neue Feldeseckpunkte sind mit anderen Buchstaben oder Nummern eindeutig zu bezeichnen, wenn eine Änderung der Feldesstreckung notwendig wird.

(7) In den Titel des Situationsrisses sind außer den Angaben nach § 36 das Datum der Mutung sowie der Name und der Sitz des Muters aufzunehmen.

#### § 40

##### Vereinigung von Bergwerken

Auf dem Situationsriß für die Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke sind die einzelnen Bergwerke und das daraus zu bildende neue Bergwerk darzustellen und zu bezeichnen. In den Titel des Situationsrisses sind auch die Namen dieser Bergwerke und das Datum der Vereinigung aufzunehmen.

#### § 41

##### Feldesteilung

In dem Situationsriß für die Teilung eines Bergwerkes sind das bisherige Bergwerk und die daraus entstehenden neuen Bergwerke darzustellen und zu bezeichnen. In den Titel dieses Situationsrisses sind auch die Namen dieser Bergwerke und das Datum der Feldesteilung aufzunehmen.

#### § 42

##### Feldestaustausch

In den Situationsriß für den Austausch von Feldesteilen sind die alte und die neue Feldesbegrenzung der am Feldestaustausch beteiligten Bergwerke einzutragen.

#### § 43

##### Zulegung eines Feldes

In dem Situationsriß für die Zulegung eines Feldes sind die alten und die neuen Begrenzungen der an der Zulegung beteiligten Felder darzustellen.

### 3. Übersichtspläne für Aufsuchungs- und Gewinnungsfelder

#### § 44

##### Übersichtspläne für Aufsuchungsfelder

(1) Die Übersichtspläne für Aufsuchungsfelder sind in dem Maßstab anzufertigen, der vom Oberbergamt festgelegt wird.

(2) In den Übersichtsplänen sind die Grenzen der Felder in roter Farbe darzustellen und die Feldeseckpunkte mit Buchstaben oder Nummern zu bezeichnen.

(3) In den Titel der Übersichtspläne sind der Name und der Sitz des Antragstellers, das Datum des Antrages auf Erteilung der Aufsuchungserlaubnis, das zur Aufsuchung begehrte Mineral, die Bezeichnung der Feldeseckpunkte, die Größe des Feldes in Hektar sowie Datum und Unterschrift des Antragstellers aufzunehmen.

#### § 45

##### Übersichtspläne für Gewinnungsfelder

(1) Auf die Anfertigung der Übersichtspläne für Gewinnungsfelder findet § 44 entsprechende Anwendung.

(2) Außer den in § 44 Abs. 2 geforderten Angaben sind in den Übersichtsplänen der Fundpunkt, die Fundpunktsbezeichnung und der dem Feld gegebene Name in roter Farbe einzutragen.

(3) In den Titel der Übersichtspläne sind der Name des Gewinnungsfeldes, der Name und der Sitz des Antragstellers, die Feldeseckpunkte, die Koordinaten der Feldeseckpunkte und des Fundpunktes, die Flächengröße, der Regierungsbezirk, in dem das Gewinnungsfeld liegt, sowie Datum und Unterschrift des Antragstellers aufzunehmen.

## Abschnitt IV

### Grubenrißwerk

#### 1. Allgemeines

#### § 46

##### Umfang und Aufbau des Grubenrißwerks

(1) Das Grubenrißwerk besteht aus dem Zulegerißwerk, den bergrechtlich vorgeschriebenen Exemplaren des Grubenbildes und allen sonstigen vom Bergamt vollziehbar angeordneten Rissen, Karten und Plänen.

(2) Bei der Herstellung des Zulegerisses ist von den Rissen, Karten und Plänen der Bergbauberechtigungen auszugehen. Aus diesen und den markscheiderischen Aufnahmen ist der Zulegerißeß als urkundliche Grundlage für die Herstellung des Grubenbildes sowie der in Absatz 1 genannten Risse, Karten und Pläne anzufertigen.

#### § 47

##### Anfertigung des Grubenrißwerks

(1) Das Grubenrißwerk ist nach den einschlägigen, vom Fachnormenausschuß Bergbau herausgegebenen und vom Oberbergamt für verbindlich erklärten Fachnormen für die Herstellung und Ausgestaltung

des bergmännischen Rißwerks anzufertigen. Reichen die nach Satz 1 verbindlichen Zeichen zur Darstellung der bergbaulichen Verhältnisse nicht aus, so dürfen auch andere Zeichen verwendet werden.

(2) Dem Grubenrißwerk ist das Gauß-Krüger'sche Koordinatensystem zugrunde zu legen. Bis zum 1. Januar 1985 kann stattdessen das Soldner'sche Koordinatensystem verwendet werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Rißwerk nach dem Soldner'schen Koordinatensystem fortgeführt werden, wenn das Gauß-Krüger-Netz mindestens an den Rändern der Blätter angegeben wird. Werden Blätter für den laufenden Bergbaubetrieb nicht mehr benötigt, so genügt die Angabe des Gauß-Krüger-Netzes auf Deckblättern.

## 2. Zulegerißwerk

### § 48

#### Bestandteile des Zulegerißwerks

(1) Das Zulegerißwerk besteht aus dem Zulegeriß sowie als dessen Zubehör aus allen Unterlagen, die zu seiner Anfertigung verwendet worden sind.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Unterlagen sind vom Markscheider folgende Verzeichnisse und Akten zu führen:

1. Verzeichnisse der nach § 18 geführten Bücher und Hefter,
2. eine Akte mit den Ergebnissen bergbehördlicher Überprüfungen des Grubenrißwerks sowie dem sonstigen, das Grubenrißwerk betreffenden Schriftverkehr mit der Bergbehörde,
3. eine Akte, welche die durch bergbehördliche Verordnung vorgeschriebenen schriftlichen Mitteilungen des Unternehmers an den Markscheider über die nachzutragenden Gegenstände enthält,
4. eine Akte, in der die Mitteilungen des Markscheiders über die seinen Mitarbeitern gemäß § 11 Abs. 2 übertragenen Aufgaben enthalten sind,
5. eine Akte mit erläuternden Angaben über
  - die Entwicklung der Rechtsamsverhältnisse
  - den geodätischen Aufbau des Rißwerks
  - die rißliche Bearbeitung
  - wichtige geologische Aufschlüsse.

Diese Verzeichnisse und Akten gelten als Zubehör im Sinne des Absatzes 1.

(3) Das Zulegerißwerk ist durch trigonometrische, polygonometrische und Höhen-Netzpläne zu ergänzen, soweit diese aus markscheiderischen Gründen erforderlich sind.

### § 49

#### Bearbeitung des Zulegerisses

(1) Für die Anfertigung des Zulegerisses ist dauerhafter, maßbeständiger Zeichengrundstoff zu verwenden.

(2) Auf dem Zulegeriß sind die Ergebnisse aller markscheiderischen Aufnahmen und Berechnungen zuzulegen, die zur Anfertigung und Nachtragung erforderlich sind.

(3) Änderungen bestehender Eintragungen auf dem Zulegeriß müssen mit einem Hinweis auf das Zubehör nach § 48 versehen werden.

(4) Nachträglich ermittelte oder geänderte Koordinatenwerte der Feldeseckpunkte dürfen erst nach Bestätigung durch das Oberbergamt auf dem Zulegeriß aufgetragen werden.

(5) Auf dem Zulegeriß dürfen Eintragungen nicht entfernt werden. Unrichtiges ist zu durchkreuzen. Ein neues Blatt ist anzulegen, wenn der Riß unübersichtlich geworden ist; das alte Blatt ist aufzubewahren.

(6) Wird unter Beachtung von Absatz 1 ein transparentes Zulegerißwerk geführt, so darf abweichend von Absatz 5 auf dem Zulegeriß Unrichtiges entfernt werden, wenn

1. von dem betreffenden Blatt vorher eine dauerhafte, maßbeständige und maßstabsgleiche Reproduktion angefertigt wurde,
2. auf dieser Reproduktion die Änderungen unter Angabe des Grundes deutlich sichtbar und unveränderlich gekennzeichnet wurden,
3. das geänderte Blatt im Titel unter Angabe der laufenden Nummer der Änderung als solches gekennzeichnet wurde. Die unter Nummer 1 genannte Reproduktion ist beim Zulegerißwerk aufzubewahren.

(7) Jedes Blatt des Zulegerisses ist vom Markscheider mit dem Anfertigungsvermerk zu versehen; zur Anfertigung benutzte ältere Blätter sind auf dem Zulegeriß zu vermerken.

### § 50

#### Darstellungen auf dem Zulegeriß

(1) Die Darstellungen auf dem Zulegeriß müssen durch lotrechte Projektion auf horizontale Ebenen und auf Verlangen des Auftraggebers oder des Oberbergamts auch als waagerechte Projektion auf vertikale Ebenen erfolgen.

(2) Die Darstellungen auf dem Zulegeriß müssen geometrisch richtig, vollständig und dauerhaft sein. Der Maßstab ist so zu wählen, daß die Zulage in allen Einzelheiten klar und leserlich ist.

(3) Die Darstellungen auf dem Zulegeriß sind auf markscheiderische Aufnahmen zu gründen.

(4) Für die Auftragung von Tagesgegenständen auf dem Zulegeriß findet § 27 entsprechende Anwendung.

(5) Müssen Darstellungen von Grubenbauen aus alten Rißunterlagen übernommen werden, deren Lagegenauigkeit zweifelhaft ist, so ist die Lage der Baue nach Möglichkeit durch eigene markscheiderische Aufnahmen zu kontrollieren.

(6) Grubenbaue, die nach den Angaben des Unternehmers aufgetragen werden müssen, sind in gerissenen Linien darzustellen und mit dem Vermerk „nach Angabe“ zu versehen.

(7) Geologische Aufnahmen, die zur Vervollständigung der Darstellung übernommen worden sind, müssen mit dem Herkunftsvermerk versehen und zum Zulegeriß genommen werden.

### § 51

#### Aufbau des Zulegerisses

(1) In den Zulegeriß sind folgende Teile aufzunehmen:

1. das Titelblatt,
2. der Tageriß,
3. der Bohrriß,
4. der Sohlenriß,
5. der Abbauriß,
6. der Schnittriß.

(2) Erfordert die Übersichtlichkeit eine weitere Unterteilung, so hat sie nach den in § 47 Abs. 1 Satz 1 genannten Normen zu erfolgen.

(3) Einzelne Teile des Zulegerisses können vereinigt werden, wenn dabei die Übersichtlichkeit gewährleistet bleibt.

#### § 52

##### Allgemeine Eintragungen in den Zulegeriß

(1) In jedes Blatt aller Teile des Zulegerisses ist der Titel nach den in § 47 Abs. 1 Satz 1 genannten Normen aufzunehmen. Die äußere Umgrenzung der dem Bergbaubetrieb zugeordneten Bergbauberechtigungen und die Bezeichnung der hieran angrenzenden Bergbauberechtigungen und Bergbaubetriebe müssen auf den in Betracht kommenden Blättern zusätzlich dargestellt werden.

(2) Auf NN bezogene Höhenangaben in einer dem Zweck entsprechenden Anzahl sowie der Zeitpunkt der markscheiderischen Aufnahme der Grubenbaue nach Monat und Jahr sind auf die entsprechenden Teile des Zulegerisses aufzutragen.

#### § 53

##### Titelblatt

(1) In das Titelblatt des Zulegerisses sind aufzunehmen:

1. der Name des Bergbaubetriebs, der Gegenstand des Gewinnungsrechts, der Name der Gemeinde oder des Gemeindeteils,
2. eine Übersichtskarte, in der eingetragen sind:
  - a) die Gemeinde-, Landkreis-, Bezirks- und Landesgrenzen,
  - b) die Namen der Bergbauberechtigungen,
  - c) die Grenzen der Bergbauberechtigungen sowie die Bezeichnungen der hieran angrenzenden Bergbauberechtigungen,
  - d) die Schächte,
3. ein Grenziß mit den Berechtsams-, Bau- und Pachtfeldgrenzen sowie den Koordinaten ihrer Eckpunkte,
4. eine Blatteinteilung mit den Hauptschnittlinien,
5. ein Blattverzeichnis, gegliedert nach den Teilen des Zulegerißwerks,
6. eine Tabelle für die Nachtragungsvermerke des Markscheiders,
7. ein Schnitt der normalen Schichtenfolge als Hauptschnitt,
8. eine Zeichenerklärung für die nach § 47 Abs. 1 Satz 2 verwendeten Zeichen,
9. ein Überblick über die Entwicklung des Bergbaubetriebs.

(2) Für die Übersichtskarte können Ausschnitte der amtlichen topographischen Karten verwendet werden.

(3) Das Titelblatt darf aus mehreren Teilen, insbesondere Rissen, Karten, Plänen und Akten, bestehen.

#### § 54

##### Tageriß

(1) Dem Tageriß dürfen die amtlichen Kartenwerke zugrunde gelegt werden.

(2) In den Tageriß sind neben den Eintragungen nach § 52 noch aufzunehmen:

1. die Grenzen und die Namen der Bergbauberechtigungen,
2. die Tagesöffnungen des Grubengebäudes,
3. die Bohrlöcher und Schürfe,

4. die übertägigen Anlagen des Bergbaubetriebs,
5. die Halden und Teiche,
6. die Pingen und Tagesbrüche,
7. die Erdspalten und Geländeabrisse,
8. das Ausgehende der Lagerstätte, der Leitschichten und der Gebirgsstörungen,
9. die zu schützenden Tagesgegenstände, auf die der Bergbaubetrieb einwirken kann.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann auf die Eintragung der Grenzen und der Namen der Bergbauberechtigungen verzichtet werden, wenn sie auf besonderen Deckblättern im Maßstab des Rißwerks dargestellt sind. Die Eintragung von Bohrlöchern und Schürfen erübrigt sich, wenn sie auf einem besonderen Bohrriß dargestellt sind.

#### § 55

##### Bohrriß

(1) In den Bohrriß sind neben den Eintragungen nach § 52 aufzunehmen:

1. die Bezeichnung der Bohrung,
2. die Lage und Höhe des Bohrlochansatz- und des Bohrlochendpunkts,
3. der Zeitpunkt des Beginns der Bohrung,
4. das Bohrverfahren,
5. der Verlauf der Bohrung,
6. der Zeitpunkt und die Art der Verfüllung des Bohrlochs,
7. die Lage und die Tiefe der Schürf- und Aufschlußstellen.

(2) Weitere Feststellungsunterlagen sind zum Zulegerißwerk zu nehmen.

#### § 56

##### Sohlenriß

(1) Für jede Sohle ist ein Sohlenriß anzufertigen, in dem die in Sohlenhöhe vorhandenen und sonstigen zur Erschließung der Lagerstätte aufgefahrenen Grubenbaue darzustellen sind.

(2) Mehrere Sohlen dürfen auf einem Riß dargestellt werden, wenn dabei die Übersichtlichkeit gewährleistet bleibt.

(3) In den Sohlenriß sind neben den in Absatz 1 bezeichneten Grubenbauen und den Eintragungen nach § 10 Abs. 3 und § 52 aufzunehmen:

1. die Bezeichnung der Sohle,
  2. die Punkte des Aufnahmenetzes,
  3. die Lagerstättenaufschlüsse,
  4. die Gebirgsschichten, Gebirgsstörungen, Mulden- und Sattellinien,
  5. die Schnittlinien und die Spuren von Seigerrißebenen,
  6. die Wasserhaltungsanlagen,
  7. die Grenz- und Nachbarbaue benachbarter Bergbaubetriebe,
  8. die Bohrungen,
    - a) die von übertage niedergebracht sind,
    - b) mit denen Standwasser, wasser- oder laugenführende Schichten erbohrt worden sind,
    - c) die der Bewetterung, Fahrung oder Förderung dienen,
    - d) die der untertägigen Untersuchung der Lagerstätte dienen,
- auch wenn sie außerhalb der Strecken liegen.

(4) Falls geneigte Grubenbaue außerhalb der Lagerstätte nicht in Sonderrissen dargestellt werden, sind sie in voller Länge in den Sohlenrissen der angeschnittenen Sohlen einzutragen, wenn durch sie mehrere Sohlen miteinander verbunden werden.

#### § 57

##### Abbauriß

(1) Im Abbauriß sind neben den Eintragungen nach § 10 Abs. 3 und § 52 darzustellen:

1. die Grubenbaue, die
  - a) innerhalb der Lagerstätte einschließlich der zugehörigen Ausrichtungsbauwerke liegen,
  - b) die die Lagerstätte lediglich durchörtern oder,
  - c) die weniger als 20 m von der Lagerstätte entfernt sind, mit Ausnahme abgebauter Flächen,
2. die abgebauten Flächen mit Versatzart,
3. die Grenz- und Nachbarbaue benachbarter Bergbaubetriebe,
4. die Ausbildung und der Verlauf der Lagerstätte unter Angabe der anstehenden und der abgebauten Mächtigkeit,
5. die Punkte des Aufnahmenetzes,
6. die Schnittlinien und die Spuren von Seigerrißebenen,
7. die in § 56 Abs. 3 Nr. 8 genannten Bohrungen.

(2) Außerdem sind in den Abbauriß einzutragen:

1. die Vermerke über bergbehördliche Erlaubnisse zur Anlegung von Grubenbauen in Sicherheitspfeilern und Schutzbezirken,
2. der Stand des Abbaus und die Zeitangabe entsprechend den Nachtragsfristen des Grubenbildes.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b kann auf die Darstellung von Grubenbauen verzichtet werden, wenn das betreffende Blatt des Abbaurisses neben den Eintragungen nach § 52 keine weiteren Eintragungen enthalten würde, Grubenbaue auf einem benachbarten Blatt mehr als 100 m von der Durchörterungsstelle entfernt sind und die Lage der Durchörterungsstellen in einer zum Zulegerißwerk zu nehmenden Kartei erfaßt wird.

(4) Bei flacher und mäßig geneigter Lagerung ist der Abbauriß als Grundriß zu führen.

(5) Bei stark geneigter Lagerung ist, sofern die Übersichtlichkeit es erfordert, neben dem Grundriß ein Seigerriß anzufertigen.

(6) Bei steiler Lagerung ist der Abbauriß als Seigerriß zu führen. Daneben ist ein Grundriß anzufertigen.

(7) Bei Scheibenabbau ist für jede Scheibe ein besonderer Abbauriß zu führen, wenn die Übersichtlichkeit dies erfordert.

(8) Werden Abschieberisse angefertigt, so kann die Blattkante parallel zum Streichen der Lagerstätte gelegt werden.

#### § 58

##### Schnittriß

(1) Schnittrisse sind anzufertigen, soweit dies zur Veranschaulichung der Lagerungsverhältnisse erforderlich ist.

(2) In den Schnittрисsen sind neben den Eintragungen nach § 10 Abs. 3 und § 52 alle geschnittenen Grubenbaue, geologischen Aufschlüsse, die Tagesoberfläche mit wichtigen Tagesgegenständen und die Spuren kreuzender Schnitte darzustellen.

### 3. Grubenbild

#### § 59

##### Aufbau des Grubenbildes

(1) Im Grubenbild sind die in den bergbehördlichen Verordnungen vorgeschriebenen Eintragungen geometrisch richtig und vollständig darzustellen. Der Maßstab ist so zu wählen, daß die Darstellung deutlich und übersichtlich ist. Deckrisse sind anzufertigen, soweit sie für die Deutlichkeit oder Übersichtlichkeit erforderlich sind.

(2) Für den Aufbau des Grubenbildes finden die Regelungen des § 51 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

#### § 60

##### Bearbeitung des Grubenbildes

(1) Das Grubenbild ist auf der Grundlage des Zulegerisses anzufertigen und nachzutragen. Seine Anfertigung und Nachtragung hat so zu erfolgen, daß es in allen wesentlichen Teilen mit dem Zulegeriß übereinstimmt. Unrichtigkeiten in der rißlichen Darstellung dürfen berichtigt werden. Konstruktionslinien, Meßpunkte und Meßzahlen, die nur für die Zulage erforderlich sind, brauchen in das Grubenbild nicht übernommen zu werden.

(2) Die bergrechtlich vorgeschriebenen Exemplare des Grubenbildes sind als Gleichstücke anzufertigen.

(3) Für das Grubenbild ist geeigneter Zeichengrundstoff zu verwenden.

### 4. Darstellungen für Sonderzwecke

#### § 61

##### Sonstige rißliche Darstellungen, Karten und Pläne

Auf die Anfertigung und Nachtragung sonstiger, durch bergbehördliche Verordnung oder durch vollziehbare Anordnung des Bergamtes vorgeschriebener rißlicher Darstellungen, Karten und Pläne finden die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechende Anwendung, sofern durch bergbehördliche Verordnung vorgeschrieben ist oder vom Bergamt vollziehbar angeordnet wird, daß deren Anfertigung und Nachtragung durch einen Markscheider zu erfolgen hat.

### Abschnitt V

#### Sonderbestimmungen für einzelne Bergbauzweige

##### 1. Braunkohlentagebau

#### § 62

##### Aufbau des Zulegerisses

Anstelle der in § 51 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 aufgeführten Risse sind in den Zulegeriß aufzunehmen:

1. ein Tagebaugrundriß,
2. ein Lagerstättenriß,
3. ein Rekultivierungsriß,
4. ein Grundwasserriß,
5. ein Höhenfestpunktriß mit Höhenverzeichnis.

## § 63

## Titelblatt

In das Titelblatt sind neben den Eintragungen nach § 53 rißliche Darstellungen aufzunehmen über:

1. die Grenzen der für den Abbau und andere betriebliche Maßnahmen vorgesehenen Flächen einschließlich festgelegter Sicherheitslinien,
2. die Landinanspruchnahme und die Wiedernutzbarmachung.

## § 64

## Tageriße

(1) Als Tageriße ist die Darstellung der Topographie zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme zu verwenden. Der Tageriße ist nicht nachzutragen.

(2) Findet neben Bergbau auf dem Staate vorbehaltene Mineralien oder auf verleihbare Mineralien gleichzeitig Grundeigentümerbergbau statt, so sind auf einem Deckriße zum Tageriße

1. die Grenzen des Eigentums des Bergbautreibenden sowie
2. die Flurstücksgrenzen, Flurbezeichnungen und Flurstücksnummern einzutragen und
3. die vertraglich eingeräumten Abbauberechtigungen zu kennzeichnen.

## § 65

## Bohrriße

(1) In den Bohrriße sind alle Untersuchungsbohrungen, Pegelbohrungen und Brunnenbohrungen aufzunehmen.

(2) Untersuchungsbohrungen, Pegelbohrungen und Brunnenbohrungen können getrennt auf Deckblättern dargestellt werden.

(3) Beim Maßstab des Bohrrißes kann von dem des Zulegeriße abgewichen werden, wenn die Bohrungen außerhalb des Tagebaubereichs liegen.

## § 66

## Tagebaugrundriße

(1) Im Tagebaugrundriße sind neben den Eintragungen nach § 10 Abs. 3 und § 52 darzustellen:

1. der Stand von Abraum, Kohle und Verkippung nach Lage und Höhe,
2. die Grenzen des Auskohlungsereichs,
3. die Topographie mit Höhenangaben außerhalb der Tagebauoberkante bis zu einem Abstand von mindestens 200 m,
4. die ortsfesten Anlagen des Bergbaubetriebs,
5. die Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Entwässerungsanlagen, sofern der Bergbaubetrieb auf sie einwirken kann,
6. die Grubenbaue, die sonstigen Hohlräume und die früheren Anschüttungen und Ablagerungen, soweit sie auf den Bergbaubetrieb einwirken können,
7. die Spuren der Schnittlinien,
8. die staatlich für verbindlich erklärten Grenzen der für Abbau und andere betriebliche Maßnahmen vorgesehenen Flächen einschließlich der vom Bergamt vollziehbar festgelegten Sicherheitslinien.

(2) Findet neben Bergbau auf dem Staate vorbehaltene Mineralien oder auf verleihbare Mineralien gleichzeitig Grundeigentümerbergbau statt, so kommt § 64 Abs. 2 zur entsprechenden Anwendung.

## § 67

## Lagerstättenriße

(1) In den Lagerstättenriße sind neben den Eintragungen nach § 52 aufzunehmen:

1. die Tagebauoberkante,
2. die für die Abbauführung und die Verkippung wichtigen stratigraphischen Grenzflächen, dargestellt als Linien gleicher Höhe,
3. die Gebirgsstörungen.

(2) Die Nachtragung des Lagerstättenrißes hat nach dem Fortschritt des Tagebaus sowie bei neuen Aufschlüssen zu erfolgen.

## § 68

## Rekultivierungsriße

(1) In den Rekultivierungsriße sind neben den Eintragungen nach § 52 aufzunehmen:

1. der Zeitpunkt, die Flächengröße und die Art der Wiedernutzbarmachung,
2. die Art des Materials an der Oberfläche der Rohkippe sowie die Mächtigkeit und die Art des auflagernden kulturfähigen Bodenmaterials,
3. die äußere Umgrenzung der im Tagebaubereich angelegten Deponien unter Angabe des in der Deponie untergebrachten Materials.

(2) Die Darstellung von Deponien kann in Sonderrißen erfolgen.

## § 69

## Grundwasserriße

(1) In den Grundwasserriße sind neben den Eintragungen nach § 52 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 aufzunehmen:

1. die Topographie,
2. die Linien gleicher Grundwasserabsenkung, getrennt nach den vorhandenen Grundwasserleitern,
3. eine hydrogeologische Übersicht,
4. eine Zeichenerklärung, soweit diese zum Verständnis der Eintragungen erforderlich ist.

(2) Der Grundwasserriße ist im geeigneten Maßstab anzufertigen. Für jeden Grundwasserleiter kann die Darstellung der Linien gleicher Grundwasserabsenkung als Deckblatt zur topographischen Karte im Maßstab 1:50 000 erfolgen.

## § 70

## Höhenfestpunktriße

(1) In den Höhenfestpunktriße sind neben den Eintragungen nach § 52 Abs. 1 Satz 1 aufzunehmen:

1. die Topographie,
2. die Höhenfestpunkte,
3. eine Zeichenerklärung, soweit diese zum Verständnis der Eintragungen erforderlich ist.

(2) Der Höhenfestpunktriße ist im geeigneten Maßstab anzufertigen. Die Anfertigung darf als Deckblatt zur topographischen Karte im Maßstab 1:50 000 erfolgen.

(3) In dem beim Höhenfestpunktriße zu führenden Höhenverzeichnis ist für jeden Höhenfestpunkt auch die Höhenänderung einzutragen.

## § 71

## Schnittriße

(1) In den Schnittriße sind der Tagebaubereich und das Tagebauvorfeld bis zu einem Abstand von mindestens 200 m von der Tagebauoberkante aufzunehmen.

(2) Im Schnittriß sind neben den Eintragungen nach § 58 zusätzlich einzutragen:

1. die im Bereich der Schnittebene liegenden Bohrungen und die auf NN bezogenen Höhen des Bohrsatzpunktes und der Bohrlochsohle,
2. die Projektion und die stratigraphische Stellung der Gebirgsschichten.

(3) Auf die Nachtragung des Schnitttrisses findet § 67 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

## § 72

### Betriebszustandsriß

(1) Tagebaugrundriß, Lagerstättenriß, Rekultivierungsriß und Schnittriß dürfen als Betriebszustandsriß geführt werden.

(2) Bei der Nachtragung des Betriebszustandsrisses ist abweichend von § 49 Abs. 3 und 5 vor der Eintragung des neuen Zustandes die Darstellung der veränderten Teile zu entfernen. Vor dieser Nachtragung ist eine dauerhafte Reproduktion des Betriebszustandsrisses anzufertigen. Dabei darf eine verkleinerte Reproduktion verwendet werden, sofern ihre Lesbarkeit und die Möglichkeit der Rückvergrößerung in den ursprünglichen Maßstab gewährleistet bleiben. Die Reproduktion ist vom Markscheider über einen vom Oberbergamt festzusetzenden Zeitraum aufzubewahren.

## 2. Sonstige Tagebaue

### § 73

#### Grundlagen für die rißliche Darstellung

(1) Als Grundlage für die rißliche Darstellung dürfen die amtlichen Flurkarten verwendet werden.

(2) Im Falle der Verwendung der in Absatz 1 genannten Flurkarten darf der Blattschnitt der verwendeten Kartenwerke dem Rißwerk zugrunde gelegt werden.

(3) Innerhalb eines geschlossenen Bereichs mehrerer benachbarter Tagebaubetriebe soll ein einheitlicher Blattschnitt verwendet werden.

### § 74

#### Aufbau des Zulegerisses

Anstelle der in § 51 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 aufgeführten Risse sind in den Zulegerißen ein Tagebaugrundriß und auf vollziehbare Anordnung des Bergamts ein Rekultivierungsriß aufzunehmen. § 51 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

### § 75

#### Titelblatt

Auf die Anfertigung des Titelblattes findet § 63 entsprechende Anwendung.

### § 76

#### Tagerißen

(1) Im Tagerißen ist die Topographie zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme darzustellen. Der Tagerißen ist nicht nachzutragen.

(2) Auf dem Tagerißen oder auf einem erforderlichen Deckrißen sind

1. die Grenzen des Eigentums oder der Bergbauberechtigungen des Unternehmers,
2. die Flurstücksgrenzen sowie die Flurbezeichnungen und die Flurstücknummern,
3. die Wasser-, Quellen-, Natur- und Landschaftsschutzgebiete und

4. die Brunnen und Quellen einzutragen sowie

5. die privatrechtlich eingeräumten Abbauberechtigungen zu kennzeichnen.

## § 77

### Tagebaugrundriß

Im Tagebaugrundrißen sind neben den Eintragungen nach § 10 Abs. 3 und § 52 darzustellen:

1. der Stand des Abraums, des Abbaus und der Verkipfung nach Lage und Höhe,
2. die Grenzen des geplanten Abbaus,
3. die ortsfesten Anlagen des Bergbaubetriebs,
4. die ortsfesten Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie die Entwässerungsanlagen, wenn der Betrieb auf sie einwirken kann,
5. die Grubenbaue, sonstige Hohlräume, frühere Anschüttungen und Ablagerungen, soweit sie auf den Betrieb einwirken können,
6. die Spuren der Schnittlinien.

## § 78

### Rekultivierungsriß

(1) In den Rekultivierungsrißen sind neben den Eintragungen nach § 52 aufzunehmen:

1. der Zeitpunkt, die Flächengröße und die Art der Wiedernutzbarmachung,
2. die äußere Umgrenzung der im Tagebaubereich angelegten Deponien unter Angabe des in der Deponie untergebrachten Materials.

(2) Die Darstellung von Deponien kann in Sonderfällen erfolgen.

## § 79

### Schnittriß

Im Schnittrißen sind der Tagebaubereich und das zum Betriebsgelände gehörige Tagebauvorfeld zu erfassen.

## § 80

### Betriebszustandsriß

Tagebaugrundrißen, Rekultivierungsrißen und Schnittrißen können als Betriebszustandsrißen geführt werden. Im übrigen findet § 72 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

## 3. Kali- und Steinsalzbergbau mit Untertagebetrieb

### § 81

#### Abbaurißen

(1) In einem Abbaugrundrißen sind zwei Abbausohlen darzustellen. Bis zu drei Abbausohlen dürfen aufgenommen werden, wenn die Übersichtlichkeit gewahrt bleibt.

(2) Es sind Deckrisse anzufertigen, soweit dies zur Verbesserung der Lesbarkeit der Abbaugrundrisse erforderlich ist. Der Bereich der Deckrisse ist auf den Abbaugrundrisse kenntlich zu machen.

(3) Bei Mehrfachlagerung stark geneigter oder steiler Lagerstättenteile können anstelle eines Seigerrisses Teilsohlengrundrisse geführt werden.

(4) Auf Bohrungen, die lediglich der Erkundung von Mächtigkeit oder Begrenzung eines Lagers im Nahbereich vorhandener Grubenbaue dienen, findet § 56 Abs. 3 Nr. 8 Buchst. d keine Anwendung.

## § 82

## Lagerstättenriß

(1) Art und Gestalt der einzelnen Salzonen und der sie umgebenden Schichten sind für jede Hauptsohle und, soweit die Übersichtlichkeit der Darstellung es erfordert, auch für Zwischensohlen in einem Lagerstättenriß darzustellen.

(2) Die Eintragungen nach Absatz 1 dürfen auf dem Sohlenriß vorgenommen werden, wenn dadurch dessen Übersichtlichkeit und Lesbarkeit nicht beeinträchtigt werden.

#### 4. Rißliche Darstellungen für Bohr- und Kavernenbetriebe

## § 83

## Grundlagen für die rißliche Darstellung

(1) Als Grundlage für die rißliche Darstellung dürfen die amtlichen Flurkarten verwendet werden.

(2) Im Falle der Verwendung der in Absatz 1 genannten Flurkarten darf der Blattschnitt der verwendeten Kartenwerke dem Rißwerk zugrunde gelegt werden. Innerhalb eines Rißwerks darf nur ein einheitlicher Blattschnitt verwendet werden.

(3) Innerhalb des geschlossenen Bereichs mehrerer benachbarter Bohr- oder Kavernenbetriebe soll ein einheitlicher Blattschnitt verwendet werden.

(4) Soweit markscheiderische Messungen nicht ausreichen, dürfen neben den in § 27 Abs. 1 genannten fremden Messungsunterlagen auch Messungsergebnisse und Auswertungen von Bohrlochvermessungen, Hohlraumvermessungen und anderen geophysikalischen Messungen verwendet werden. § 27 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

## § 84

## Aufbau des Zulegerisses

(1) Anstelle der in § 51 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 aufgeführten Risse ist ein Lagerstättenriß zu führen.

(2) Für Kavernenbetriebe ist zusätzlich ein Kavernenriß zu führen.

(3) Für Kavernenbetriebe, Aussolungsbetriebe und Laugungsbetriebe ist außerdem ein Bodenbewegungsriß zu führen.

(4) § 72 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung, soweit der Zulegeriß als Betriebszustandsriß geführt wird.

## § 85

## Titelblatt

(1) In die Übersichtskarte nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 müssen zusätzlich die wesentlichen Anlagen des Bergbaubetriebs und die Trassen der Feldleitungen in ihrer gesamten Erstreckung aufgenommen werden. Die Darstellung kann in vereinfachter Form erfolgen.

(2) Zusätzlich ist eine geologische Übersicht über die Lagerstätte als Grundriß anzufertigen. Hierzu kann die Übersichtskarte nach Absatz 1 benutzt werden.

(3) In den Überblick über die Entwicklung des Bergbaubetriebs nach § 53 Abs. 1 Nr. 9 sind auch Angaben über die Bergbauberechtigung sowie über die zeitliche und technische Entwicklung des Bohrbetriebs aufzunehmen.

(4) Bei Kavernenbetrieben sollen in den Überblick nach Absatz 3 auch Angaben über Aussolphasen unter Berücksichtigung besonderer Ereignisse sowie über die Abfolge der Hohlraumvermessungen und über die Kavernengröße aufgenommen werden.

## § 86

## Tageriß

(1) In den Tageriß sind neben den Eintragungen nach § 10 Abs. 3 und § 52 aufzunehmen:

1. die Tagesgegenstände und Flächen, von denen Bohrungen sowie Anlagen des Bergbaubetriebs einen vorgeschriebenen Mindestabstand haben müssen, wenn sie in den amtlichen Karten noch nicht eingetragen sind,
2. die Anlagen des Bergbaubetriebs einschließlich unterirdisch verlegter Anlagen, Kabel und Leitungen, soweit sie länger als zwei Jahre bestehen bleiben,
3. die Freileitungen, erdverlegten Versorgungs- und Entsorgungsleitungen anderer Betreiber, auf die der Bergbaubetrieb einwirken kann,
4. die Grenzen der im Eigentum des Unternehmers stehenden Flurstücke, ferner bei dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers unterstehenden Lagerstätten die Begrenzung und die Kennzeichnung der Flurstücke, für die ein Recht zur Gewinnung oder zur behälterlosen unterirdischen Speicherung vertraglich vereinbart worden ist,
5. die Gemeinde-, Landkreis-, Bezirks- und Landesgrenzen, die Grenzen von Natur-, Landschafts-, Wasser- und Quellenschutzgebieten, zu schützende Natur- und Bodendenkmäler, Einflugschneisen und Richtfunkstrecken sowie andere Schutzbereiche,
6. die Spuren von Schnittebenen.

(2) Bei Kavernenbetrieben ist der Tageriß im Maßstab 1:1000 oder größer entsprechend dem Maßstab des Kavernenrisses zu führen. Bei Kavernenbetrieben mit großer grundrißlicher Erstreckung darf der Tageriß im Maßstab 1:2000 oder größer geführt werden.

(3) Bei Kavernenbetrieben mit großer grundrißlicher Erstreckung, deren Tageriß im Maßstab 1:2000 oder größer geführt wird, sowie bei Kavernenbetrieben, die auf die Tagesoberfläche einwirken können, ist zusätzlich ein Übersichtsriß im Maßstab 1:5000 oder 1:25 000 anzufertigen. Der Übersichtsriß ist so weit auszudehnen, daß er die Anlagen des Bergbaubetriebs in ihrer gesamten Erstreckung sowie einen mutmaßlichen Einwirkungsbereich der betrieblichen Maßnahmen auf die Tagesoberfläche überdeckt.

## § 87

## Bohrriß

(1) In den Bohrriß sind neben den Eintragungen nach § 55 zusätzlich aufzunehmen:

1. Angaben über Durchmesser, Einbauteufe und Zementation der Verrohrungen, Perforationen und Lagerstättenabschlüsse, sonstige wichtige Angaben wie Wasserzuflüsse, Spülungsverluste, Öl- und Gasspuren sowie Durchmesser, Einbauteufe und Verkiesung von Filtern,
2. Angaben über Teufe, Art und Beschaffenheit, Einfallen und Mächtigkeit der Gebirgsschichten sowie deren geologische Stellung,
3. bei Bohrungen in Salzlagerstätten die Lage von Anhydritbänken, leicht löslicher und anderer soltechnisch bedeutsamer Schichten.

(2) Von der Anfertigung des Bohrrißes kann abgesehen werden, wenn die Angaben nach § 55 Abs. 1 auf anderen Teilen des Rißwerks eingetragen und die in Absatz 1 geforderten zusätzlichen Angaben vollständig und übersichtlich in den Feststellungsunterlagen enthalten sind; diese Unterlagen gelten als Zubehör im Sinne des § 48 Abs. 1.

## § 88

## Lagerstättenriß

(1) Im Lagerstättenriß müssen die Oberfläche und das Liegende der zur Gewinnung oder Speicherung genutzten Schicht als Linien gleicher Höhe dargestellt werden. Ferner sind Störungen, abdichtende Schichten und andere geologische Gegebenheiten einzutragen.

(2) Der Lagerstättenriß kann als Deckriß zum Tageriße oder zum Übersichtsriß geführt werden.

(3) Der Lagerstättenriß ist durch eine ausreichende Zahl von Schnittrissen zu ergänzen, soweit dies zur Veranschaulichung der Lagerstättenverhältnisse oder der sonstigen geologischen Verhältnisse erforderlich ist.

(4) Die Nachtragung des Lagerstättenrisses hat nach den Ergebnissen neuer Aufschlüsse zu erfolgen.

## § 89

## Kavernenriß

(1) Der Kavernenriß besteht aus

1. der grundrißlichen,
2. der schnittrißlichen

Darstellung der Kavernen sowie

3. einer Tabelle, in der

- a) die laufende Nummer und das Datum der Hohlraumvermessungen,
- b) eine Gegenüberstellung des durch die Hohlraumvermessungen bestimmten oder des aus der chemisch-analytischen Überwachung des Solbetriebs errechneten Kavernenvolumens einzutragen sind.

(2) In die grundrißliche Darstellung, die als Deckriß zum Tageriße zu führen ist, sind neben den Eintragungen nach § 10 Abs. 3 und § 52 aufzunehmen:

1. die Bezeichnung der Kavernen,
2. die Projektionen des Verlaufs der Kavernenbohrungen in die Grundrißebene mit Angabe der NN-Höhen der Bohrlochentiefen,
3. die um die Endpunkte der festen Verrohrungen der Kavernenbohrungen beschriebenen Kreise mit dem jeweils größten zulässigen Kavernenhalbmesser,
4. die Grundrisse der Kavernen jeweils als Umhüllende aller auf die Grundrißebene projizierten Horizontalschnitte einer Hohlraumvermessung, wobei die Bohrlochabweichung zu berücksichtigen ist,
5. bei jeder Kaverne derjenige Horizontalschnitt einer Hohlraumvermessung, der die größte ausgesolte Einzelfläche umfaßt, unter Angabe seiner Teufenlage und NN-Höhe,
6. bei unregelmäßiger Ausbildung der Kavernen zusätzlich die Horizontalschnitte derjenigen Teufenlagen, die zur Kontrolle des geringsten Abstands zu Nachbarkavernen heranzuziehen sind,
7. die Spuren der Vertikalebene für die schnittrißlichen Darstellungen, sofern sie nicht im Tageriße eingetragen sind.

(3) Bei der schnittrißlichen Darstellung der Kavernen ist der Maßstab der grundrißlichen Darstellung zu verwenden. Bei Kavernenfeldern sind Schnittrisse als durchgehende Längenschnitte über die einander jeweils benachbarten Kavernen anzufertigen.

(4) In die schnittrißliche Darstellung sind neben den Eintragungen nach § 10 Abs. 3 und § 52 aufzunehmen:

1. die Bezeichnung der Kavernen,
2. die Koordinaten und die NN-Höhen der Ansatzpunkte der Kavernenbohrungen,
3. die Oberfläche der Lagerstätte, in der die Kavernen angelegt sind, die Unterkante der festen Verrohrung, die Unterkante der Sicherheitsschwebe, die jeweilige Kavernenfirste und -sohle sowie die Bohrlochsohle unter Angabe ihrer Teufenlagen und NN-Höhen,
4. die Umrisse der Kavernen in der Schnittebene aus den Ergebnissen der Hohlraumvermessungen,
5. bei unregelmäßigen Hohlraumerweiterungen unmittelbar neben einer Schnittebene deren Projektion auf diese Schnittebene,
6. die Spuren der Horizontalschnitte nach Absatz 2 Nrn. 5 und 6 unter Angabe ihrer Teufenlagen und NN-Höhen.

## § 90

## Bodenbewegungsriß

(1) In den Bodenbewegungsriß sind neben den Eintragungen nach § 52 an den Höhenfestpunkten Angaben über die Größe der Höhenveränderungen der Tagsoberfläche aufzunehmen.

(2) Die zahlenmäßigen Angaben nach Absatz 1 sind durch Linien gleicher Senkung zu ersetzen, wenn die markscheiderisch gemessenen Höhenveränderungen eine eindeutige Darstellung zulassen.

(3) Der Bodenbewegungsriß kann als Deckriß zum Tageriße oder zum Übersichtsriß geführt werden.

## § 91

## Amts- und Werksriß

Auf die Anfertigung und Nachtragung der Amts- und Werksaufbereitungen der rißlichen Darstellungen nach §§ 83 bis 90 finden die §§ 59 und 60 entsprechende Anwendung.

## Dritter Teil

## Schlußvorschriften

## § 92

## Ausnahmen

Das Oberbergamt kann in besonders gelagerten Einzelfällen auf Antrag des Unternehmers oder des Markscheiders Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, wenn die Sicherung der in Art. 253 Abs. 3 des Berggesetzes bezeichneten Rechtsgüter auf andere Weise gewährleistet ist.

## § 93

## Aufsicht

(1) Die Markscheiderarbeiten und die Geschäftsführung des Markscheiders unterliegen der Aufsicht durch das Oberbergamt.

(2) Der Markscheider hat dem Oberbergamt alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der durch diese Verordnung auferlegten Pflichten erforderlich ist. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeß-

ordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der Markscheider hat zu dulden, daß die vom Oberbergamt mit der Prüfung beauftragten Personen die Geschäftsräume während der Geschäftszeit betreten, dort Besichtigungen vornehmen und in die Unterlagen Einsicht nehmen.

(3) Der Markscheider hat bei den Aufsichtsmaßnahmen des Oberbergamts anwesend zu sein. Er kann sich durch einen geeigneten Mitarbeiter vertreten lassen.

#### § 94

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 264 Abs. 1 Nr. 5 des Berggesetzes unmittelbar oder in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 Satz 3 des Berggesetzes kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 den Ort seiner Niederlassung und die Anschrift seiner Geschäftsräume oder Änderungen dieses Orts oder dieser Anschrift dem Oberbergamt nicht unverzüglich anzeigt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 die Übernahme oder die Niederlegung von Markscheiderarbeiten dem Oberbergamt nicht unverzüglich anzeigt,
3. entgegen § 3 dem Oberbergamt nicht fristgemäß einen Jahresbericht erstattet,
4. entgegen § 4 ein Geschäftsbuch oder die vorgeschriebenen Verzeichnisse oder Akten nicht oder nicht ordnungsgemäß führt,
5. entgegen § 6 Abs. 1 das Zulegerißwerk nicht in seinen Geschäftsräumen aufbewahrt,
6. entgegen § 10 Abs. 3 die ihm vom Unternehmer gemeldeten Gegenstände nicht fristgemäß oder nicht vollständig aufnimmt und im Rißwerk darstellt,
7. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 sich an den markscheiderischen Arbeiten seiner Mitarbeiter nicht in einem solchen Umfange beteiligt, daß ihre Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit gewährleistet sind,
8. entgegen § 12 Abs. 1 in seiner Verantwortlichkeit angefertigte Arbeiten nicht oder nicht vorschriftsmäßig unterzeichnet,
9. entgegen § 14 die Kreisteilung in 400 gon nicht anwendet,
10. entgegen § 17 markscheiderische Messungen zur Anfertigung und Nachtragung des Rißwerks durchführt, die den in Anlage 3 dieser Verordnung festgelegten Meßgenauigkeiten nicht genügen,
11. entgegen § 18 Abs. 4 Satz 1 die Niederschriften nicht dauerhaft und unverwischbar anfertigt,
12. entgegen § 20 Abs. 1 in Messungsniederschriften Eintragungen unleserlich macht oder entfernt,
13. entgegen § 28 Abs. 3 Satz 1 markscheiderische Orientierungsmessungen nicht durch Wiederholung nach dem gleichen oder einem anderen bewährten Verfahren sichert,
14. entgegen § 47 Abs. 2 und 3 dem Grubenrißwerk nicht das Gauß-Krüger'sche Koordinatensystem zugrundelegt,
15. entgegen § 49 Abs. 1 für die Anfertigung des Zulegerisses nicht dauerhaften, maßbeständigen Zeichengrundstoff verwendet,
16. entgegen § 49 Abs. 2 auf dem Zulegeriß nicht die Ergebnisse aller markscheiderischen Aufnahmen und Berechnungen zulegt, die zur Anfertigung und Nachtragung des Grubenbildes erforderlich sind,
17. entgegen § 49 Abs. 5 auf dem Zulegeriß Eintragungen entfernt,
18. entgegen § 93 Abs. 2 dem Oberbergamt nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt oder Unterlagen vorlegt oder den mit der Prüfung beauftragten Personen das Betreten der Geschäftsräume nicht gestattet.

(2) Die Regelungen des Absatzes 1 sind nicht anzuwenden, soweit die Handlung in anderen Vorschriften mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

#### § 95

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Bayerische Markscheiderordnung vom 28. Januar 1937\* mit den Nachträgen vom 3. Januar 1951, 3. Dezember 1951, 8. Mai 1952, 16. Juni 1952 und 10. Januar 1961 außer Kraft.

München, den 20. September 1978

**Bayerisches Oberbergamt**

Dr.-Ing. Waldner, Präsident

\*) nicht veröffentlicht

**Anlage 1**  
(zu § 3 MarkschV)  
**Teil 1**  
Seite 1 (ff.)

**Jahresbericht**  
**gemäß § 3 der Markscheider-Verordnung**  
**für das Jahr 19..**

**I. Name und Ort der Niederlassung des Markscheiders sowie des Bergbauunternehmers**

**II. Leiter und Mitarbeiter der Markscheiderei**

Name	Geburtsdatum	Wohnort	Ausbildung	Art der Tätigkeit

### III/1. Verzeichnis der bearbeiteten Grubenrißwerke

Lfd. Nr.	Bezeichnung (Titel) des Grubenrißwerks	Name und Lage des Bergbaubetriebs	Bergbauunternehmer	Erforderliche Nachtragsfrist	Letzte Nachtragung	Anzahl der Zulegerisse	Bemerkungen

**III/2. Verzeichnis der aufbewahrten Zulegerißwerke stillgelegter Bergbaubetriebe**

Lfd. Nr.	Bezeichnung (Titel) des Grubenrißwerks	Name und Lage des Bergbaubetriebs	Bergbauunternehmer	letzte Nachtragung	Anzahl der Zulegerisse	Bemerkungen

(noch Anlage 1)

Teil 4

Seite 1 (ff.)

#### IV. Tätigkeitsbericht

(kurzer Überblick über die geleistete Arbeit nach der folgenden Gliederung:

##### 1 **Bearbeitung des Grubenrißwerks**

- 1.1 Neuanfertigung von Blättern
- 1.2 Umstellungen (neuer Blattschnitt, anderer Zeichen-  
grundstoff u. ä.)
- 1.3 Zusammenlegung von Rißwerken
- 1.4 Abschluß von Rißwerken
- 1.5 Übernahme oder Abgabe von Rißwerken
- 1.6 Sonstiges

##### 2 **Messungen von besonderer Bedeutung**

- 2.1 Orientierungen
- 2.2 Durchschlagsangaben
- 2.3 Fortführung des Hauptzugnetzes
- 2.4 Sonstige wichtige Messungen

##### 3 **Lagerstätten erkundung**

- 3.1 Geophysikalische Messungen
- 3.2 Bohrungen
- 3.3 Bedeutende geologische Aufschlüsse
- 3.4 Sonstige wichtige Erkundungsarbeiten

##### 4 **Messungen oder Beobachtungen von Boden- und Gebirgsbewegungen**

- 4.1 Leitnivellement
- 4.2 Beobachtungslinien bzw. -netze über Tage
- 4.3 Messungen in Schächten, Strecken usw.
- 4.4 Sonstige Beobachtungen

##### 5 **Instrumente und Geräte**

- 5.1 Neuanschaffungen
- 5.2 Erfahrungsberichte (Vorteile gegenüber alten Instru-  
menten, aufgetretene systematische Fehler usw.)

##### 6 **Neuerungen, die für das Markscheidewesen von Bedeutung sind**

- 6.1 Meßverfahren
- 6.2 Berechnungsverfahren
- 6.3 Darstellungsverfahren
- 6.4 Sonstiges

##### 7 **Themen von Veröffentlichungen, Vorträgen, Gutachten**

##### 8 **Sonstiges)**

**Geschäftsbuch**  
gemäß § 4 Abs. 1 der Markscheider-Verordnung

Lfd. Nr.	Datum des Eingangs	Absender	Aktenzeichen		Inhaltsangabe	erledigt am	Empfänger	Bemerkungen
			des Absen- ders	eigenes				

Anlage 2  
(zu § 4 MarkschV)

**Anlage 3**  
(zu § 17 MarkschV)

## Meßgenauigkeiten

### nach § 17 der Markscheider-Verordnung

#### 1 Messungen über Tage

- 1.1 Messungen zur Herstellung und Fortführung des Aufnahmenetzes  
Für Anschlußmessungen an die Landesvermessung zur Herstellung und Fortführung des übertägigen Aufnahmenetzes gelten die für Vermessungsbehörden verbindlichen Fehlergrenzen.
- 1.2 Messungen zur Lageorientierung des untertägigen Aufnahmenetzes  
Übertägige Anschlußmessungen, die der Lageorientierung des untertägigen Aufnahmenetzes dienen, sind unter Beachtung des § 10 Abs. 2 der Markscheider-Verordnung so durchzuführen, daß nach Abseigerung der untertägige Anschlußpunkt eine Punktlagegenauigkeit von  $\pm 10$  cm aufweist.
- 1.3 Messungen in Tagebaubetrieben und sonstige Messungen  
Für Messungen in Tagebaubetrieben und sonstige Messungen über Tage gelten die für Vermessungsbehörden verbindlichen Fehlergrenzen entsprechend.

#### 2 Messungen unter Tage

- 2.1 Durchführung der Messungen
- 2.1.1 Richtungsübertragungen  
Richtungsübertragungen sind so genau durchzuführen, daß die Differenz zwischen zwei unabhängigen Richtungsbestimmungen 10 mgon nicht überschreitet.
- 2.1.2 Winkel- und Längenmessungen im Hauptzugnetz  
Im Hauptzugnetz darf die Differenz zwischen der ersten und zweiten Beobachtung eines Brechungswinkels 3 mgon nicht überschreiten.  
Die Differenz zwischen zwei unabhängigen Beobachtungen einer Länge darf  $d = 2 \cdot \sqrt{s}$  cm nicht überschreiten (Maßeinheit für  $s = \text{hm}$ ).  
Wenn der Zug voraussichtlich eine Gesamtlänge von 4 km überschreiten wird, so sind anhand der nachstehenden Tabelle weitere Orientierungen durchzuführen.

voraussichtliche Gesamtlänge des Zuges	Orientierung bei Kilometer						
	km	0	1—2	2—3	3—4	5—6	7—8
4		×					
5		×		×			
6		×		×			
7		×	×		×		
8		×	×		×	×	
9		×	×		×	×	
10		×	×		×	×	×

- 2.1.3 Winkel- und Längenmessungen im Nebenzugnetz  
Im Nebenzugnetz darf die Differenz zwischen der ersten und der zweiten Beobachtung eines Brechungswinkels 20 mgon nicht überschreiten. Die Differenz zwischen zwei unabhängigen Beobachtungen einer Länge darf  $d = 4 \cdot \sqrt{s}$  cm nicht überschreiten (Maßeinheit für  $s = \text{hm}$ ).
- 2.1.4 Teufenmessungen  
Bei Teufenmessungen in seigeren Schächten darf die Differenz zweier Messungen  $d = 5 + 0,125 \cdot L$  mm nicht überschreiten (Maßeinheit für  $L = \text{m}$ ).
- 2.1.5 Höhenmessungen  
Bei Höhenmessungen darf die Differenz zwischen zwei Messungen folgende Werte nicht überschreiten:  
Im Höhenfestpunktnetz  $d = 25 \cdot \sqrt{s}$  mm, bei sonstigen Höhenmessungen  $d = 100 \cdot \sqrt{s}$  mm (Maßeinheit für  $s = \text{hm}$ ).

## 2.2 Winkel- und Längenmessungen bei Fortführung des Zugnetzes

### 2.2.1 Hauptzugnetz

Bei Fortführung des Hauptzugnetzes darf die Differenz der Kontrollwinkel und der Kontrolllängen gegen die frühere Messung die in Nummer 2.1.2 angegebenen Differenzen nicht überschreiten.

### 2.2.2 Nebenzugnetz

Bei Fortführung des Nebenzugnetzes darf die Differenz der Kontrollwinkel gegen die frühere Messung bei einer voraussichtlichen Gesamtlänge

bis zu 300 m 40 mgon,

bis zu 600 m 30 mgon,

bis zu 1000 m 20 mgon

nicht überschreiten.

Die Zuglänge ist vom Anschlußpunkt im Hauptzugnetz aus zu bestimmen.

Die Differenz der Kontrolllängen gegen die frühere Messung darf die in Nummer 2.1.3 angegebene Differenz nicht überschreiten.

### 2.3 Messungen in Gruben geringer Ausdehnung

Abweichend von den Nummern 2.1 und 2.2 kann die Differenz zwischen zwei Messungen das Zweifache der dort angegebenen Werte betragen, wenn die Betriebsgrenze nicht mehr als 1 km vom Orientierungspunkt entfernt ist.

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

**Satzung  
zur Änderung der Satzung der  
Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen**

**Vom 19. September 1978**

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (BayGVBl S. 335), und des Art. 8 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz vom 6./11. Mai 1971 (BayGVBl 1972 S. 1; GVBl für das Land Rheinland-Pfalz 1971 S. 306) erläßt die Bayerische Versicherungskammer auf Beschluß des Landesauschusses mit Genehmigung des

Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Schreiben vom 12. Juli 1978 Nr. I D 4-3089/53-5) und des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Schreiben vom 25. Juli 1978 Nr. 5141k - IV/5-38233) sowie

mit Zustimmung des Ministeriums des Innern des Landes Rheinland-Pfalz (Schreiben vom 15. August 1978 Nr. 151-03/3 Nr. 11b)

folgende Satzung:

**Art. 1**

Die Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1972 (BayGVBl S. 50; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 9), zuletzt geändert am 4. August 1976 (BayGVBl S. 354; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 31), wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das jährliche Witwengeld beträgt 2880 DM.“

2. § 28 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das jährliche Waisengeld beträgt für jede Halbwaise 960 DM, für jede Vollwaise 1920 DM.“

3. §§ 35 bis 38 werden aufgehoben.

4. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden der Beistrich und das Wort „Ordnungsstrafe“ gestrichen;
- b) Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

**Art. 2**

Art. 1 Nrn. 1 und 2 dieser Satzung treten am 1. Oktober 1978, Art. 1 Nrn. 3 und 4 am 1. September 1978 in Kraft.

München, den 19. September 1978

**Bayerische Versicherungskammer**

Wilhelm Knies, Präsident

**Druckfehlerberichtigung**

Die erste Zeile des § 1 der **Verordnung über die Befügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen im kommunalen Bereich** vom 27. Februar 1978 (GVBl S. 116) lautet richtig:

„(1) Die Befügung von Zusätzen zu den in der Bun-“

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—, Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten —,50 DM, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten —,50 DM + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).